Econ 6482.21

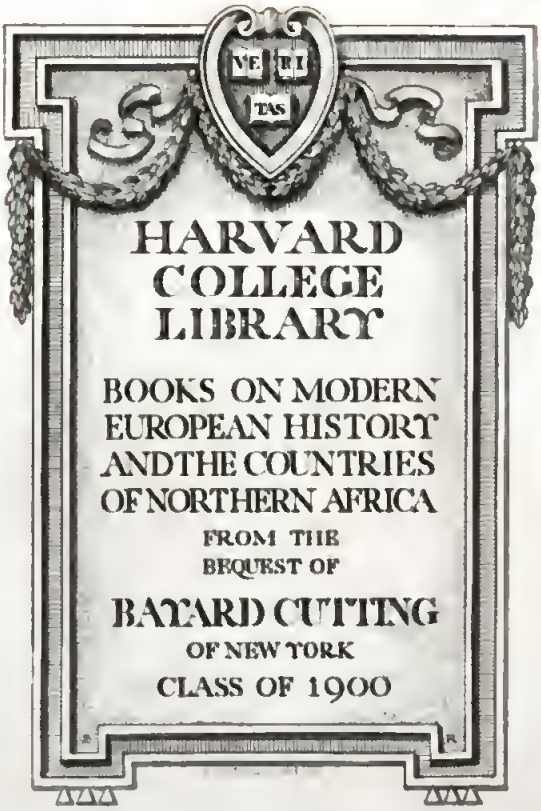
VE
RI
TAS
HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
BOOKS ON MODERN
EUROPEAN HISTORY
AND THE COUNTRIES
OF NORTHERN AFRICA
FROM THE
BEQUEST OF
BAYARD CUTTING
OF NEW YORK
CLASS OF 1900

Socialgeschichtliche Forschungen
Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Social- u. Wirthschaftsgeschichte
herausgegeben von
Dr. Stephan Bauer in Brünn und Dr. Ludo Moritz Hartmann in Wien
IV. Heft

Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis

Von

Walter Claassen

Berlin
Verlag von Emil Felber
1899

Verlag von Emil Felber in Weimar.

Ankündigung.

Socialgeschichtliche Forschungen.

Ergänzungshefte
zur
Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte

Herausgegeben
von
Dr. Stephan Bauer in Brünn und **Dr. Ludo Moritz Hartmann** in Wien

Die **„Socialgeschichtlichen Forschungen"** sollen in zwangloser Anlehnung an die „Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte" grössere Arbeiten social- und wirthschaftsgeschichtlichen Inhaltes bringen, und theilen den streng wissenschaftlichen Charakter der Zeitschrift. Bilden sie demnach die von den Lesern längst gewünschte Erweiterung der Zeitschrift, deren Mannigfaltigkeit durch den Abdruck grösserer in Fortsetzung erscheinender Abhandlungen beeinträchtigt würde, so ist den Specialforschern durch die Herausgabe der „Forschungen" eine Erleichterung dadurch geboten, dass jedes Heft, das auch an Nichtabonnenten der Zeitschrift einzeln abgegeben wird, ein abgeschlossenes Ganze bildet.

Erschienen oder in Vorbereitung sind:

Heft 1: **Konrad Häbler,** Die Geschichte der Fugger'schen Handlung in Spanien. 5,— M.

„ 2: **Gustav Schönfeldt,** Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg. 5,— M.

„ 3: **Ivo Pfaff,** Ueber den rechtlichen Schutz des wirtschaftlich Schwächeren in der römischen Kaisergesetzgebung. 2,— M.

„ 4: **W. Claassen,** Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis.

„ 5/6: **M. Tugan-Baranowsky,** Geschichte der russischen Fabrik im 19. Jahrhundert. Autorisierte Uebersetzung aus dem Russischen von B. Minzès.

Bei Subskription auf mindestens 6 aufeinanderfolgende Hefte wird ein ermässigter Subskriptionspreis gewährt.

Socialgeschichtliche Forschungen.

Ergänzungshefte

zur

Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte

Herausgegeben

von

Dr. Stephan Bauer und **Dr. Moritz Ludo Hartmann**

in Brünn in Wien

Heft IV.

Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis

von

Walter Claassen

Berlin

Verlag von Emil Felber

1899

Schweizer Bauernpolitik

im Zeitalter Ulrich Zwinglis

Von

Walter Claassen

Berlin

Verlag von Emil Felber

1899

Econ 6482.21

HARVARD COLLEGE
MAY 7 1917
LIBRARY

Cutting fund

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von Emil Felber in Weimar

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung begann der Verfasser angeregt durch einen fast einjährigen Aufenthalt in Zürich von Frühjahr 1896 bis dahin 1897. Seine Hauptaufgabe sah er darin, überall die Eigenart der Schweizer landwirtschaftlichen Entwickelung in ihrem Kontrast zu der Entwickelung der reichsdeutschen Territorien möglichst scharf hervortreten zu lassen, und damit gleichzeitig einen kleinen Beitrag zur Erkenntnis des Zusammenhangs der Schweizer Demokratie mit den bäuerlichen Verhältnissen zu liefern.

Diese Erkenntnis weiter zu entwickeln, als es dem Verfasser möglich war, wäre eine dankenswerte Aufgabe. Denn der Verfasser war genötigt, sich vorwiegend auf das Gebiet des Kantons Zürich zu beschränken. Zürich, der Vorort der Eidgenossenschaft, darf wohl mit Recht als Typus der sogenannten „städtischen" und somit derjenigen Schweizer Staatswesen betrachtet werden, die kulturell am meisten in Betracht kommen. Von hier breitete sich die Reformation über die ganze Schweiz aus, und Zürich ist auch die Quelle aller geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Bewegungen, welche die Eidgenossenschaft damals erregten. Doch selbst für dies relativ enge Gebiet war es dem Verfasser nicht vergönnt, das gesamte, noch nicht gedruckte Material in seine Untersuchung einzubeziehen. Die Archive der einzelnen Gemeinden des Landes enthalten nämlich ein vielleicht nicht unbeträchtliches Material, das noch immer seiner Nutzbarmachung, sowohl für die Geschichte der Landwirtschaft wie der kommunalen Selbstverwaltung, harrt. Der ungeordnete Zustand dieser Archive, wie die Kürze der für seine Arbeit verfügbaren

Zeit, verboten dem Verfasser, irgend welche Einblicke in diese Archive zu thun. Das Staatsarchiv in Zürich dagegen ward dem Verfasser, dank dem freundlichen Entgegenkommen seiner Leiter, zu einer wichtigen Quelle für seine Arbeit.

Zum Schlusse drängt es den Verfasser, seinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Pierstorff, für die wertvollen Ratschläge bei der Ausarbeitung des Materials seinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung:

Zwingli's Einfluss auf die Gesetzgebung. 1.
Zürichs eigentümliche, wirtschaftliche und politische Stellung. 1.
Zwingli's Sprache und System. 7.

Kap. I. **Reislaufen und Landwirtschaft.**

Eigenart des R. in der Schweiz ist im Gegensatz zu Deutschland, dass dasselbe dort zum Teil staatlich organisiert wurde. 9.
Zwingli's Argumente gegen das R. erst moralisch, später auch agrarökonomisch. 10.
Zahl der an Kriegszügen Beteiligten aus dem ganzen Kanton 11., aus einzelnen Landgemeinden und Winterthur. 11.
Arme und wohlhabende Bauern als Reisläufer. 12.
R. gegen Staatsverbot. 12.
Rückgang des Ackerbaus in Schwyz als Folge des R. 13.
Bedeutung des R. für den Wohlstand: Die von Frankreich und dem Papst an die Schweizer verausgabten Soldgelder. 13.
Zwingli's Ansicht über die sozialen Folgen des Söldnerwesens:
Eigennutz und Leichtsinn erzeugen Ungleichheit des Geld- und Landbesitzes. 14.
Bauern als Söldnerführer. Handel mit Offizierstellen. 15.
Gesetzgebung. 16.

Kap. II. **Zwingli's soziale Grundanschauung insbes. in ihrem Verhältnis zum Bauernstand.**

Zw'.s Ansicht über den Wert der Arbeit i. b. im Gegensatz zum Kriegshandwerk. 18.
Gemeinsames 18. und
Unterscheidendes in Zw'.s anderer Reformatorenauffassung von der Arbeit. 19.
Zw'.s Ansicht gleich der der englischen Oekonomen nach Roscher Ueberschätzung der Arbeit 19.; dieselbe ist aber lediglich als

Ausfluss individuellen Selbstgefühls, nicht als wissenschaftliche Meinung interessant. 20.
Zw'.s Schätzung der gewerbl. u. landw. Arbeit. 21.
Zw. über die Handarbeit im Gegensatz zur geistigen Thätigkeit. 22.
Zusammenhang der Auffassung der physischen Arbeit mit Religion und Naturgefühl. 23.
Die soziale Grundanschauung Zw'.s wurzelt in der Selbständigkeit des Bauernstandes. 24.

Kap. III. **Der Bauernstand in seiner Bedeutung für Staat und Gesellschaft.**

I. Numerisches Verhältnis zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Bevölkerung.

Stadt- und Landbevölkerung: Ausser Zürich und Winterthur 7 „Städte" in der Landschaft. 25.
Gewerbe in den Landgemeinden. Beispiele von Handwerkern in vielen einzelnen Orten. 25.
Auch in den Land„städten" tritt das Handwerk hinter der Landwirtschaft zurück. Beispiel: „Stadt" Elgg. 28.
Agrarischer Nebenerwerb ländlicher 29 und städtischer Handwerker. Beispiel: Winterthur. 29.
Resultat: Verhältnis der landwirtschaftlichen zur gesamten Bevölkerung gleich 85 zu 100. 30.
Veränderung dieses Verhältnisses bis heute. 30.

IIa. Machtverhältnis zwischen Stadt und Land.

Wirtschaftliche Bedeutung der Stadt gering, politische gross. 31.
Grundlage dieser ist die militärische Kraft der Bauern. 33.

III. Wirtschaftliche Bedeutung bäuerlicher Thätigkeit.

Landwirtschaftliche Produktion und Bedarf: Im 16. Jh. $^5/_6$, heute nur $^1/_6$ vom Getreidebedarf durch eigene Produktion gedeckt. 35.
Industrieller Nebenerwerb des Landwirtes:
Derselbe eine Vorbedingung der späteren Entwickelung der Industrie. 36.
Folgen davon für die wirtschaftliche Bedeutung der Bauern. 37.

Kap. IV. **Produktivität der Landwirtschaft.**

Roherträge, an
Körnern $^1/_4$. 38.
Heu $^1/_2$. 38.
im Durchschnitt beider Kulturarten $^1/_3$ von heute. 39.
Reben unsicher. 39.
Reinerträge unbekannt. 40.

Bodenwerte:
Acker ¼ von heute. 41.
Wertverhältnis der drei Kulturarten: Acker, Wiese, Reben. 41.
Produktives Areal,
heute um 4 % grösser als im 16. Jh. 42.

Kap. V. **Anbauverhältnisse und Produktionstechnik.**

I. Verhältnis von Wiesen- zu Ackerland.

Viehzucht heute basiert fast nur auf Wiesen, damals zu mehr als ⅓ des Bodens auf Weiden. 43.
Ursache der Vermehrung des Wiesenlandes. 44.
Neigung im 15. Jh. und später Acker in Weide zu verwandeln. 45.
Gesetze dagegen. 45.
Bis Ende des 18. Jh. Getreidebau Hauptkulturart. 45.
Hülsenfrüchte. 46.
Geflügelzucht. 47.
Andere Kulturarten: Weinbau. Ausdehnung desselben zu Ungunsten des Ackers gesetzlich verhindert. 47.
Gartenbau. 47.

II. Technik.

Dreifelderwirtschaft. 49.
Rebenbau. Verordnungen. 49.
Forstkultur: Waldmenge genug. Waldqualität verschlechtert durch Viehweide und Parzellierung. 49.
Ursachen: Gemeindebesitz am Walde gross, Staatsbesitz gering. 50.
Gesetze zur Schonung des Waldes. 50.
Wirkungslosigkeit derselben in Bezug auf Waldqualität. 51.

Kap. VI. **Privat- und Gemeinwirtschaft und Charakter der Züricher Wirtschaftspolitik im allgemeinen.**

I. Forsten.

Grundherrliche 53 und
Staatswälder gehen in Gemeindebesitz über. 53.
Staatsbesitz vermindert sich später seit Ende des 18. Jh. noch mehr. 54.
Gemeindebesitz. Beispiele. 55.
Privatbesitz im 16. Jh. 36 % des Areals. 55.

II. Weiden.

Gemeindebesitz überwiegt. 56.
Weiderechte auf Privatgütern. 56.

III. Sonstige Kulturarten.

Wiesen-Fälle im Gemeindebesitz selten. 57.
Acker-Gemeindebesitz, soweit vorhanden, meist an Private verliehen. 58.
Gesetze gegen Veräusserung von Allmenden nicht bekannt. 58.

Kap. VII. Privatwirtschaft im Grossen und Kleinen und Verteilung des privaten Grundeigentums.

I. Durchschnittsgrösse eines Bauernguts.

Lokale Unterschiede im Landbesitz heute grösser. 60.
Verteilung des Grundbesitzes im Einzelnen. 62.
Wirtschafts- uud Besitzeinheiten. 63.
Genossenschaftlicher Betrieb grosser Güter durch mehrere Familien. (Ganerbschaft). 63.
Grundsatz der Unteilbarkeit der Höfe. 64.
Vermehrung der gemeinschaftlichen Besitzer eines Hofes. 65.
Besitzverteilung damals ähnlich wie heut. Beispiele 28 Güter im ganzen Kanton. 65.
Besitzverteilung in einzelnen Gemeinden. 66.

II. Bauern- und Herrengrundbesitz.

Grundherrschaften. 67.
Wert ihrer Eigenwirtschaft gering. 68.
Grundbesitz aus der Herren in der Bauern Hände, Beispiele. 69.
Wirtschaftliche Ueberlegenheit der Bauern. 69.
Beispiel Elgg. Verschuldung dieser Herrschaft. 69.
Halbeigentum der Bauern wird Volleigentum.
Handlehen werden zu Erblehen. 70.
Gesetzgebung greift in diese Entwickelung nicht ein. 70.
Nicht grundherrlicher Herrenbesitz gering. 70.
Geistlicher Grundbesitz, 71.
wird Anfang des 16. Jh. Staatsbesitz. 71.
Staatsbesitz. Verwendung: Selbstbewirtschaftung gilt für unrentabel. 71.
Güter als Beamtenbesoldung. 72.
Gesetzgebuug gegen Grossgrundbesitz. 72.
Ursachen der Erhaltung des Kleinbesitzes. 73.

III. Züricher Wirtschaftspolitik im allgemeinen.

Verhältnismässig wichtiger sind die sozialpolitischen Tendenzen der Gesetzgebung im 16. Jh. 74.
Zw'.s Ansicht über den Einfluss seiner sozialen Reformvorschläge auf die Landwirtschaft. 74.

Kap. VIII. Lasten der Bauern: Leibeigenschaft und Frohnden.

I. Leibeigenschaft.

Charakter: Die L. besteht in einzelnen relativ unbedeutenden Lasten. 76.
Diese sind grundherrschaftliche. 77.
persönliche. 77.
Sitz vieler „Leibeigenen" entfernt vom Herren. 78.
Geringer Wert der „Leibeigenen" für die Herren. 78.
Verjährung des Leibrechtes. 79.
Geldzinse von Leibeigenen gezahlt. 78.
Preise der Leibeigenen. 78.
Soziale Achtung der „Leibeigenen". 79.
Gesetzgebung: Staatliche L. ausgen. Amt Grüningen, aufgehoben. 79.
Private L. bleibt. 80.
Vergleich der deutschen mit der Schweizer Gesetzgebung. 80.

II. Frohnden.

Hand- und Spanndienste. 80.
Gesetzgebung lässt sie bestehen. 81.
Grösse der Last. Beispiele. Last gering. 81.

Kap. IX. Lasten der Bauern: Abgaben im allgemeinen und Zehnten.

I. Abgaben im allgemeinen.

Zehnten und Zinse: wichtigste Art privatrechtlicher Abgaben. 82.
Arten der Abgaben, begrifflich:

1. reiner Geldzins. 82.
2. erkaufte Grundzinse, gelegt auf Bodenparzellen,
   a. Gülten, auf Zeit 83 und
   b. Renten, auf ewig angelegt. 83.
3. ererbte Grundzinse, gelegt auf ganze Güter. 83.

   Diese 3 Arten sind gewöhnlich fixierte Lasten. Neben den fixierten giebt es noch solche, die nach dem Ertrage schwanken. „Fruchtteil"abgaben. 84. Nach „Fruchtteilsystem" wurden thatsächlich fast keine anderen als die

4. Zehnten erhoben. 84.

   Zw.'s Kritik der Darlehnsvergütung im allgemeinen. Verwerfung vom Standpunkt „göttlicher", Verteidigung vom Standpunkt „menschlicher Gerechtigkeit". 84. Zins folgt ihm aus Eigentumsrecht selbst gegen die Obrigkeit. 85.

   Gesetzgebung folgt Zw.'s Meinung. 85.

   Zw.'s Kritik der einzelnen Arten von Abgaben. „Fruchtteil" am gerechtesten. 86.

II. Zehnten.

Zw.'s Argumente dafür. 86.
Grosse und kleine Zehnten. 88.
Kleine Zehnten. 88.
Nachlass vom Staat in Aussicht gestellt. 88.
Zehnten zum grössten Teil Staatseinkünfte, nach der Säkularisation. 89.
Ablösung kleiner Zehnten, wenn im Kaufbrief ausbedungen, gestattet. 89.
Zw. gegen strenge Eintreibung der Zehnten. 90.
Zehentlast bleibt durch drei Jahrhunderte stabil. 90.
Allgemeine Verbreitung des Z. 90.
Ablösung 1803—1840 der Hälfte aller Z. 91.
Auffassung der „Fruchtteil"abgabe von der neueren und der Zwinglischen Gesetzgebung. 91.
Ablösungsbedingungen daher im 19. Jh. für Z. günstiger als für die Zinse. 91.
Zw.'s Meinung für seine Zeit berechtigt. 92.

Kap. X. Lasten der Bauern: Zinse.

Reiner Geldzins.
Zw.'s Meinung: dieser ist nur zu bezahlen, wenn Obrigkeit verlangt. 93. Geistliche Strafen gegen Geldzinsnehmer projektiert. 93.
Gesetz: Geldzins verboten. 94.
Erbzinse nach Zw. vollberechtigt. 94.
Belastung grosser und kleiner Güter durch diese. Zahlen. 94.
Erkaufte Grundzinse:
Belastung des Bodens. Zahlen. 95.
Geld- und Naturalform dieser Zinse und der Erbzinse. 98.
Zw.'s Meinung: Höhe des Naturalzinses soll sich nach dem Preise richten im Interesse von Schuldner wie Gläubiger. 98.
Gesetzgebung:
Geld- und Naturalzinse. 100.
Grundbuchordnung. 100.
Zw.'s Vorschläge: Zinsfuss 5 %. 101.
Diese Grenze soll selbst gegen die Obrigkeit bestehen. 102.
Thatsächlicher Zinsfuss schwankt um 5 %. 102.
Gesetz fixiert ihn später. 102.
Verschuldungsgefahr. 103.
Zw.'s Meinung über die Ursachen. 103.
Staatlicher Notkredit. 103.
Zw.'s Vorschläge gegen die Verschuldung:
1. Verbot neuer Zinse durch Gesetz. 104.

2. Bauern sollen grössere mit kleineren Gütern vertauschen. 105
Dies war durch das geltende Recht erschwert. 105.
3. Ablösbarmachung der Zinse durch Gesetz. 107.
Erwartung Zw.'s von seinen Mitteln gross. 107.
Thatsächliche Ablösungen vor der Reformation. 107.
Gesetzgebung: Ablösung anfangs erleichtert, 107.
dann nach Zwinglis Tod sehr erschwert. 108.
Grösse der Belastung durch Erb- und Kaufzinse zusammen. 111.
Ablösung im 19. Jh. 112.

Kap. XI. Staatliche Abgaben der Bauern und ihre ökonomisch-soziale Lage im ganzen, sowie die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede innerhalb der Bauernklasse.

I. Staatliche Abgaben.

Vogt- 115.
Leib- 116.
Vermögenssteuer. 117.

II. Vermögensbesitz und -verteilung.

Allmendnutzung. 119.
Privates steuerbares Vermögen in
Landgemeinden des Amtes Knonau 119, in der „Stadt" Elgg. 119.
Lohnarbeiter-Verteilung auf die Grundbesitzer. 120.
Dauernde Lohnarbeiter sehr selten. 121.

III. Steigerung der Gesamtverhältnisse des Landwirtes bis heute. 122.

Anmerkungen. 127.
Anhang: Geldwert, Münzen und Masse im 16. Jh. 141.
Litteratur. 147.
Tabellen.
Erläuterungen zu den Tabellen. 157.
Abkürzungen. 165.
Wörterverzeichnis. 166.

Einleitung.

Im Mittelpunkt des gesamten reformatorischen Lebens, das in Zürich mit dem Jahr 1519 begann, steht die Person Ulrich Zwinglis. Zu allen kirchlichen wie politischen Massnahmen gab sein Geist die Initiative, zu allen wichtigen Staatsentscheidungen gab er sein Urteil. Von seinen Anschauungen geht man daher am besten aus, wenn man die ökonomische und soziale Politik Zürichs untersucht. In den Ansichten über die ökonomischen und sozialen Verhältnisse, die er in seinen Schriften niedergelegt hat, finden sich auch alle diejenigen Begriffe zusammengefasst, welche in den Gesetzen und richterlichen Urteilen sich oft nicht in der nötigen Präzision vorfinden. Auch haben die Anschauungen dieses Reformators eine ungleich grössere Bedeutung für Gesetze und Zustände seines Landes, als die anderer Reformatoren, z. B. Luthers, für ihr Land gehabt haben.

Roscher schon weist auf diesen Unterschied der schweizer von den reichsdeutschen Staaten hin, wenn er bezüglich Zwinglis Vorschlägen zur Armenpflege bemerkt: sie wurden „von den Schweizer Städten viel ernsthafter durchgeführt als im grössten Teil des eigentlichen Deutschland“ [1]), und Wiskemann sagt von der ganzen wirtschaftlich-sozialen Politik, dass: „die Zürcherische Regierung sich dieser Seite ihres Amtes weit eifriger und gewissenhafter annahm als die deutschen Fürsten, hatte seinen Grund in der verschiedenen Staatsform, welche in der Schweiz und in Deutschland bestand“ [2]). Die Staatsform des

[1]) *Rosch 76.*

[2]) *Wisk 74.*

Schweizer Gemeinwesens, in dem der Reformator seinen Hauptwirkungskreis fand, ist aber nicht nur durch den Ausdruck „Republik“ gekennzeichnet. Die Eigenart der Schweizer Städtekantone ist im Gegensatz zu den deutschen Reichsstädten charakterisiert durch folgendes: Die Schweizer Stadtrepubliken waren nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich ebenbürtig den kleinen deutschen Fürstenstaaten. Die Schweizer Stadtstaaten (Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Solothurn) umfassten ein Gebiet, in dem Landwirtschaft und Industrie nicht nur beide vertreten, sondern auch einander fast völlig wirtschaftlich zu ergänzen imstande waren. Dagegen stellten die reichsdeutschen Städte, trotz der Grösse so mancher unter ihnen, wohl alle volkswirtschaftliche Rümpfe dar, mit wenig Landgebiet. Ihr Gesichtskreis war eng und nur auf ein Lebensgebiet, die Interessen von Gewerbe und Handel, gerichtet. Gerade das höhere politische Interesse, das sich erst aus der Vereinigung verschiedener wirtschaftlicher Gruppen ergiebt, hatte keine Stätte in ihnen; sie dienten einseitigen Klasseninteressen. Eine Gruppe von Handwerkern und Händlern kann niemals ein Volk bilden. Die agrarische Grundlage, der Nährboden, ohne den kein irgendwie vollkommenes Staatswesen denkbar ist, fehlte ihnen. Im Mittelalter bestand im Verhältnis zur Landwirtschaft kein Unterschied zwischen reichsdeutschen und schweizer Städten. Wirtschaftlich beherrschten beide das umgebende Land als Organisationen des Austausches zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnissen. Im 15. Jahrhundert zeigt sich ein Unterschied in der Entwickelung. Während die Schweizer Städte ihre wirtschaftliche Macht zur politischen ausgestalten, politische Territorien bilden (Zürich erwarb den grössten Teil seines Gebietes durch Ankauf vom verschuldeten Adel und Fürsten [1]), beobachten wir dasselbe im Reich in viel minderem Grade. Umgekehrt sehen wir hier die politische Macht mehr und mehr in die Hände der Terrritorialherren geraten. Dagegen nehmen die reichs-

[1]) *Vgl. Bl. St.*

deutschen, namentlich die mittel- und süddeutschen Städte auf wirtschaftlichem Gebiet zunächst einen um so rapideren Aufschwung. Augsburg zählt zur selben Zeit fast 60000 Eo.[1]), da Zürich deren kaum 6000[2]) aufzuweisen vermag. Das schweizer Bürgertum treibt Politik, indessen das reichsdeutsche Handel und Gewerbe pflegt. Diese markanten Gegensätze kenntzeichnen den Geist der schweizer und reichsdeutschen Staatswesen. Von den deutschen Fürstenstaaten durch ihren republikanischen Charakter, von den deutschen Städterepubliken durch ihr politisches Wesen und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit verschieden, waren sie schon dadurch für das politische Wirken eines Mannes geeignet, der von grossen, allgemeinen reformatorischen Gesichtspunkten ausging. Waren diese Staatswesen somit auch einerseits vom Glanze des Reichtums deutscher Städte, andrerseits von der Grossmachtspolitik der deutschen Fürstenstaaten ausgeschlossen, so ward in ihnen die Kontinuität der gesellschaftlichen Entwickelung festgehalten. In der Schweiz trat so wenig eine Verschiebung der geographischen Kulturzentren ein, wie eine Verschiebung der politischen Formen. Beides aber geschah in Deutschland durch das Aufkommen namentlich der nördlichen und westlichen absolutistischen Grossstaaten. Diese Thatsache gab die Anhaltspunkte für eine gleichzeitig konservative und fortschrittliche Politik, welche noch heute für die Schweiz charakteristisch ist und welche auch das staatsmännische Wesen der Zwinglis kennzeichnet. Insbesondere bot sowohl das Land als auch die Stadt Zürich dem Reformator eine feste demokratische, vom Mittelalter überlieferte Basis, auf der er fussen konnte. Denn Zürich gehörte zu jenen Städten, in welchen innerhalb des Gewerbes das Handwerk den Vorrang vor dem Handel behauptete. Seit dem 14. Jahrhundert bereits begannen die Zünfte hier die Herrschaft zu gewinnen. Die grossen Handelsherren und die Vermögensbesitzer überhaupt waren politisch zwar die

[1]) *Jastr. 141.*

[2]) *Siehe unten.*

hervorragendste Klasse, gegenüber der Majorität der Zünfte hatten sie nur — und auch nicht immer — ein moralisches Gewicht [1]).

Die Herrschaft der Stadt über das Land war somit zwar eine Oligarchie, immerhin jedoch eine solche, die sich auf eine relativ breite — intellektuell über das Land hervorragende — werkthätige Klasse, die Handwerker, stützte. Die Zunftmeister aber waren an den Grundzinsen und Zehnten der Bauern nicht in dem Masse interessiert, als die Vermögensbesitzer. Diese politischen Machtverhältnisse fand der Reformator vor, als er 1519 seine politisch-religiöse Laufbahn in Zürich begann. Verfassungspolitisch ging daher seine Absicht dahin, den Einfluss der alten Geschlechter noch mehr zu brechen. Und er setzte auch im Juni 1529 eine Verfassungsänderung in diesem Sinne durch [2]). In der äussern Politik fand er Zürich bald dieser, bald jener Grossmacht zu Diensten. Politische Interessen wie Fähigkeiten blühten hier, gleichzeitig aber fand er die Wirtschaft, insbesondere die Landwirtschaft, zu Gunsten der Politik von den Regierenden vernachlässigt. Unabhängige Politik und wirtschaftliche Solidität sollten in Zürich herrschen, das machte er sich im Interesse des gesamten Schweizer Vaterlandes zur Aufgabe. Die politisch wirtschaftlichen Uebel, die in allen Staaten der Eidgenossenschaft grassierten, waren auch vor ihm nicht unbeachtet geblieben. Feinden der „Herrendienste", d. h., der von Grossmächten geleiteten Politik, verdankte er sogar seine Berufung nach Zürich [3]). Das war der politische Boden, den der Reformator vorfand.

Wie aber kam es, dass dieser bäuerliche Priester eine so vielseitige Thätigkeit zu entfalten vermochte? Das Erdreich, auf dem er erwuchs, war das einer alten Kultur. Schon lange, ehe ein grosser Teil Norddeutschlands und Oesterreichs von der

[1]) *Vgl. Bl. Rep.*
[2]) *E. Nr. 1587. Bl. Rep.*
[3]) *Mör. I. 476.*

deutschen Nation besiedelt wurde, bestanden in der Schweiz, wie auch in Süddeutschland, feste Ansiedelungen, feste Formen politischen, wirtschaftlichen, nationalen Lebens. Die Schweizer Städterepubliken, ja sogar die Bauern der Länderkantone, nahmen an dem geistigen Verkehr, den Renaissance und Humanismus heraufführten, schon durch ihren lebhaften Handelsverkehr mit Italien teil. Jene Allseitigkeit der Renaissance-Menschen, die in Italien zur höchsten Blüte gedieh, finden wir auch in Zwingli. Als Priester begleitete er 1513 die Schweizer Truppen nach Italien[1]); von Stolz erfüllt war er über die Tapferkeit seiner Landsleute. Dann lernte er aus eigener Anschauung, wenn auch nicht als Akteur, die Irrgänge der Diplomatie kennen, in welche die europäischen Mächte seine Schweizer zu verstricken suchten. Er beobachtete ihre Politik das „divide et impera", sah mit bitterm Schmerze, wie das Land durch Zwiespältigkeit, in welche die fremden Diplomaten es stürzten, seiner selbständigen Macht verlustig ging. Und doch vermochten die eidgenössischen Staatswesen zusammen binnen wenigen Tage mehr als 50 000 Mann mobil zu machen. Einigkeit hätte die Eidgenossen zu einer Frankreich ebenbürtigen Grossmacht erstarken lasseu. Diese Ideen setzten sich in Zwingli noch mehr fest, als er einige Jahre iu Zürich als praktischer Staatsmann gewirkt hatte. Eiuen weiten Blick für die politische Lage verband er mit feinem Verständnis des Volkslebens und seiner Bedürfnisse. Abhold jedem theologischen Doktrinarismus, ist er auch dariu das gerade Gegenteil von Luther. Dieser, dem Humanismus feind, dem beschränkten Gesichtskreis nordischen Geisteslebens und einer noch jungen, wenn auch kraftvollen Kultur entstammend, vermochte den Geist, der von den politischen Erfahrungen und der Bildung mehrerer Jahrhunderte erfüllt war, nicht zu verstehen, als Zwingli 1529 mit seinen weitreichenden politischen Plänen in Marburg an ihn herantrat. Luther und Zwingli entstammen beide dem Volke. Ersterer aber ist so sehr theologischer Fach-

[1]) *Dä. Gesch.*

mann geworden, dass er zwar auf dem Gebiete des Gemütslebens Zwingli in der Kenntnis des Volkes übertrifft, auf wirtschaftlichem und politischem dagegen in der Kenntnis der Volksbedürfnisse weit hinter ihm zurücksteht. In Zwingli vereinigten sich alle bedeutenden Eigenschaften seiner Zeit. Mit keinem Gebiete des geistigen Lebens war er ausser Fühlung. Gelehrter, Dichter, Komponist, Staatsmann, Feldherr, — er entwarf eigenhändig den ganzen Kriegsplan von 1531 [1]), — Organisator, für Grosses und Kleines gleich verständnisvoll, dazu von enormer physischer Ausdauer [2]), vereinigte er gerade die Eigenschaften, die einen Helden der Renaissance zierten. So beschaffen war der Mann, der zunächst sich die bescheidene Aufgabe der wirtschaftlichen Konsolidierung des kleinen Züricher Staatswesens stellte, um von dieser Grundlage aus die Eidgenossenschaft zu einer deutschen Grossmacht zu formen. Die wesentlichste Seite dieser seiner wirtschaftspolitischen Wirksamkeit in Zürich ist die Erhaltung und Befestigung des damals allenthalben gefährdeten Bauernstandes. Wenn wir diese hier vorführen, so ist für die Bedeutung derselben zu bedenken, dass sie auch von dem Reformator, der, wie kein anderer, Unscheinbares mit Wichtigem in Beziehung zu setzen verstand, selbst nur für die Vorbedingung zu Grösserem betrachtet wurde, dass sie der Anfang einer Politik war, die weithinein in das protestantische Deutschland sich erstreckte, einer Politik, die auch mit den Interessen des reichsdeutschen Bauernstandes [3]), der bereits lange auf die Unabhängigkeit der Schweizer mit Neid und Bewunderung blickte, sich zu verknüpfen trachtete, eine Politik, die dadurch nicht an Interesse verliert, dass sie durch die Koalition überlegener Faktoren, worunter auch die Zwingli feindliche Partei Zürichs, mit der Person ihres Urhebers zusammenbrach (1) [4]).

[1]) *Zw. II$_3$ 37 ff.*

[2]) *Plater 48.*

[3]) *Vgl. Zw.'s Briefe an Vadian und den Züricher Rat aus dem J. 1529. Zw. VIII, 269 f., 367.*

[4]) *Die Zahlen (1) (2) etc. verweisen auf die Anmerkungen S. 125 ff.*

In der Züricher Agrarpolitik giebt es jedenfalls keine Idee, die Zwingli nicht vorgedacht hätte. Zwinglis Ideen stellen sonach das Skelett dar, an das Gesetzgebung und Verwaltung sich gliedern. Auf der andern Seite ist freilich nicht zu verkennen, dass die ökonomisch-sozialen Ideen Zwinglis, wie überhaupt des ganzen Zeitalters, ein schwerfälliges und unsystematisches Gepräge tragen. Eine Sprache existiert für theologische Deduktionen, für ökonomische dagegen noch garnicht. Hier schwanken die Begriffe hin und her. Zum erstenmal trat damals an den menschlichen Geist ein Bedürfnis heran, die wirtschaftlichen Zustände zu erfassen. Niemals zuvor hatte die Wirtschaft der Völker eine solche Umwälzung erlebt. Langsam nur vermochte die Wissenschaft, vermochte die Sprache dieser Umwälzung Herr zu werden. Das richtige Verständnis von Geist und Politik der ganzen Zeit ergiebt erst die zusammenfassende Betrachtung der Ideen Zwinglis und der Gesetze des Staates. Die Theorien des Reformators, die politischen Vorgänge würden jedes für sich allein ein volles Verständnis kaum zulassen. Aus praktischem Bedürfnis und zu praktischen Zwecken schrieb Zwingli seine Ansichten nieder, sowohl die theologischen wie die politischen. Er war so sehr praktischer Staatsmann, dass er sich nie die Zeit nahm, sein System auszubauen. „Noch nie konnte ich eine Schrift herausgeben, die ich vollendet hätte, ehe der Druck anfing", schreibt er selbst einmal an Vadian[1]).

Diese innige Verbindung zwischen Praxis und Theorie in Zwingli, die Einheit des Staatsmannes und des Gelehrten in einer Person ermöglicht es aber auch, ein viel einheitlicheres Bild der Politik zu geben, als z. B. für deutsche Staaten möglich ist.

[1]) *Zw. I 631. V. d. H.*

Kapitel I.

Reislaufen und Landwirtschaft.

Die Eroberungspolitik der europäischen Fürsten, wie sie sich um die Wende des 15. Jahrhunderts im grössten Massstabe durchzusetzen versuchte, erheischte noch nie dagewesene Armeen. Das Landsknechtswesen entstand in Deutschland wie in der Schweiz. Der Krieg ward ein Gewerbe, dem allenthalben die Söhne von Bürgern, besonders aber von Bauern zuströmten. Dies Gewerbe, durch den Namen „Reislaufen“ gekennzeichnet, war es, das die Blicke des jungen Leutpriesters Zwingli auf sich lenkte. Dies erkannte der junge Reformator bereits als ein Hauptübel der gesellschaftlichen Zustände seines Vaterlandes.

Aber das Charakteristische des Söldnertums in der Schweiz im Gegensatz zu dem in reichsdeutschen Staaten ist, dass dort der Staat es war, der sich an die Spitze desselben stellte. Trat er auf der einen Seite schon längst, aber mit wenig Energie dem entgegen, dass seine Unterthanen und Bürger auf eigene Faust Kriegsdienste bei fremden Mächten übernahmen, so bemühte er sich andrerseits das staatlich organisierte Söldnertum desto mehr zu fördern. Nicht anders sind die Bündnisverträge der Schweizer Republiken mit den Grossmächten aufzufassen, deren Inhalt nicht die ebenbürtige Verbindung mit gleichen Gewinnchancen und gleichem Risiko war, sondern die fixe Entschädigung für Staat und Einzelne in Geld. Selten nur gelang den Schweizern eine Gebietserweiterung als Preis eines Sieges ihrer Bundesgenossen. Nicht auf ein so weit reichendes poli-

tisches Ziel wie die Erweiterung ihres Gebietes richteten sich die Wünsche der Eidgenossen, wenn sie mit fremden Mächten am Anfang des 16. Jahrhunderts Bündnisse zu schliessen begehrten[1]). Sie vermochten nicht selbständiger aufzutreten als dadurch, dass sie ihre Handlangerpolitik staatlich organisierten. Die Zersplitterung der Schweizer in kleine autonome Gemeinwesen verhinderte sie mit den Grossmächten auf der Bahn der Eroberung zu konkurrieren. Aber dass — im Kleinen — festgeschlossene, militärisch wohlorganisierte Staaten da waren, bewirkte immerhin, dass die Anteilnahme an der Politik der Grossmächte für die einzelnen Schweizer, für die Bürger und Bauern nicht in dem Masse vorhängnisvoll wurde, wie für die deutschen Landsknechte. Aber ein Solddienst blieb unter diesen Umständen immer die notwendige Vorbedingung dieser Anteilnahme. Und gegen diese Abhängigkeit vom Auslande, gegen diese unselbständige zersplitterte Politik des Kriegsgewerbes sowohl, wie gegen das Reislaufen der Einzelnen erhob der Reformator seine Stimme, und als hauptsächlichstes Argument für die Schädlichkeit dieser Politik dient ihm der ökonomische Verfall i. b. des Landbaues, den er als die Folge des Söldnertreibens der Bauern erkannte.

In seiner ersten Schrift gegen dieses Unwesen kämpft er zwar noch mit moralischen und religiösen Gründen. Diese schrieb er nach der furchtbaren Niederlage der Franzosen bei Bicocca im Jahre 1522, in der die Schweizer 3000 Mann einbüssten. Zwei Jahre später aber, im Mai 1524, hat er seinen Blick für die ökonomischen Verhältnisse derart geschärft, dass er den wirtschaftlichen Ruin des Bauernstandes aus dem Soldwesen entspringen sieht. „Mit arbeit will sich nieman mee nären; man lasst die gueter verstuden an vil orten und wüst ligen, dass man nit arbeiter hat, wiewol man volks genug hätte“ [2]).

---

[1]) *Vgl. für das Obige Dä. Gesch. II. 302—340.*

[2]) *Zw. II₂ 316. Schm. 482. Wisk. 70.*

Wie sehr in der That die Landwirtschaft durch die Soldzüge gehemmt werden musste, ersehe man aus einigen Zahlen über die Teilnahme von Zürichern an solchen. Im Felde standen 1511 in Mailand 1000[1]); 1513 in Dijon 2000[2]); 1515 gab es bei Marignano allein an Gefallenen 800[1]) bez. 1500[3]); in Italien standen im Felde im März 1521: 500[2]), im Oktober d. J. 2700[4]) Mann. Das bedeutet bei ca. 13000[5]) Haushaltungen in Stadt und Land eine sehr beträchtliche regelmässige Einbusse an Arbeitskräften. Man kann denken, dass $^1/_5$ der Familien durch diese Soldzüge zeitweise stark in Anspruch genommen ward. Der Schaden für die Landwirtschaft wird ersichtlich, wenn man einzelne Landgemeinden ins Auge fasst. Elgg stellte ins Feld 1503 — 13, 1511 Nov. — 17, 1511 Dez. — 25, 1512 Mai — 55, 1513 — 13 Mann[6]). Von Horgen kämpften 1515 bei Marignano 54 durch Ratsbeschluss Ausgehobene und 43 „Freiknechte“[7]). In Elgg gab es 1531 — 131 steuerpflichtige Bürger[8]), in Horgen 1467 — 126 Familien, 1487 — 150 bis 200 Männer[9]). Waren danach von der bäuerlichen Bevölkerung — wenigstens soweit von diesen Gemeinden auf andere sich schliessen lässt — $^1/_3$ bis $^1/_2$ stark im Solderwerb engagiert, so hielt die städtische — wie das Beispiel von Winterthur zeigt — sich mehr von diesem Erwerbe fern. Diese Stadt, welche 1529 — 379 Waffenfähige zählte[10]), schickte in den Krieg 1503 nur 40; Nov. 1511 — 45, Mai 1512 gar nur 23 Mann[11]). Daraus ergiebt sich, dass

---

[1]) *Was. St. A. B. IX. 26.*
[2]) *Bull. I. 34 f.*
[3]) *Schinz Hand. 131.*
[4]) *Bl. Rep. II. 260.*
[5]) *Vgl. Tab. I. Erl. 9.*
[6]) *Haus 163 f.*
[7]) *Str. Ho. 43.*
[8]) *Haus 725 f.*
[9]) *Str. Ho. 53—55.*
[10]) *Troll I. 55.*
[11]) *Haus 163 f.*

die Frage des Söldnerwesens vornehmlich die Landwirtschaft anging.

Die Notwendigkeit der Solddienste als Erwerbsquelle ward von den Interessenten vielfach aus der Unmöglichkeit hergeleitet, die Bevölkerung ohne diese zu ernähren. Dem gegenüber sieht Zwingli im Schweizer Boden „ein gut erdrych, das üch rychlich erziehen mag“ [1]). An einem Beispiel können wir denn auch sehen, wie in Wirklichkeit nicht die Not es war, welche viele in den Krieg trieb. Aus dem Vergleich einer „Reisliste“ der Gemeinde Elgg aus dem Jahre 1512 [2]), die 55 Namen enthält, mit der Steuerliste aus dem Jahre 1531 [3]), die 131 Namen ergiebt, lässt sich ein Schluss daraufhin ziehen. 21 Personen der Reisliste sind danach sicher oder wahrscheinlich mit Personen der Steuerliste oder deren Vorfahren identisch. Von diesen 21 gehören 12 zur Klasse der ärmsten Steuerzahler, die unter 900 Fr. kr. Vermögen besassen; 9 dagegen hatten zwischen 1100 und 7200 Fr. kr.

Wie sehr die Landwirtschaft durch diesen fortgesetzen Abfluss von bäuerlichen Elementen litt, das lässt sich besonders bei Niederlagen erkennen. Bei Marignano 1515 blieb die Hälfte aller Eidgenossen auf der Walstatt [4]), von Zürich 800 bez. 1500 [5]). In dieser Schlacht waren von der Gemeinde Horgen die Hälfte beteiligt. Trotz solcher Niederlagen aber liess sich das Landvolk nur vorübergehend gegen die Solddienste einnehmen. Die bisher erwähnten Feldzüge waren vom Staate selber unternommen. Daneben aber liefen zahlreiche Bauern zu Reis ohne Auftrag, ja gegen den Willen der Regierung. Bereits 4 Jahre nach Marignano 1519 liefen aus dem Züricher Gebiet dem Herzog von Württemberg so viel zu, dass der Rat 3000 Mann ausheben

---

[1]) *Zw. II₂ 294.*
[2]) *Haus 163.*
[3]) *Haus 725 ff. Tab. VII.*
[4]) *Dä. l. c.*
[5]) *S. oben.*

musste, um seinen Beschlüssen Gehorsam zu erzwingen, und die, welche noch nicht über die Grenze waren, zurückzuhalten[1]).

Der Niedergang ländlicher Kultur in jener Zeit ward auch von Gegnern Zwinglis eingestanden, allerdings nicht, wie von diesem, auf das unausgesetzte Reislaufen zurückgeführt. Die Regierung des am Soldwesen am meisten interessierten Kantons Schwyz gestand in einem Bittschreiben an den Rat von Zürich in der Zeit der Teuerung von 1530 ein: „Ir sechent jetzt leider die gefarlich zyt — — — — desshalb wir genöt werden, in unserm land selbst zuo buwen und Korn zuo pflanzen. Dwyl aber semlich nun by uns lange jar dahar nit beschechen, sind wir mit samen nit verfasst“[2]).

Wenn unter damaligen Verkehrsverhältnissen überall Getreide angebaut werden musste, selbst auf dem an Halmfrucht unergiebigsten Boden[3]), so hätte dies auch bis zu einem gewissen Grade in Schwyz der Fall sein müssen. Wir sehen aber, wie die Vernachlässigung des Bodens durch den Soldat gewordenen Bauer um einige Jahrhunderte zu früh den Acker- durch den Wiesenbau verdrängen und das Land zeitweise in solche Kalamität geraten lässt, dass es den feindlichen Kanton um Hilfe bitten muss.

Stand nun diesem Abbruch an landwirtschaftlichen Erträgen, den der Krieg zur Folge hatte, ein entsprechender Gewinn an Geld gegenüber für Land und Einzelne? Zwingli hebt bei der Abschätzung von Nachteilen und Vorteilen des Söldnerwesens hervor, dass die Eidgenossen schliesslich wenig reich dadurch würden[4]). Die Höhe der an Staat und Einzelne gezahlten Soldsummen bestätigt dieses Urteil. Für ehemalige Kriege, die Zürich in seinem Interesse unternommen, zahlte Frankreich — natürlich

---

[1]) *Bull. I 22.*
[2]) *Str. II Nr. 1764.*
[3]) *Vgl. unten Kap. V, S. 43 f.*
[4]) *Zw. II₂ 318.*

abgesehen von dem Feldsolde, der zum Unterhalt der Soldaten diente und bereits verbraucht war, wenn sie heimkehrten — 1519 als letzte Rate noch eine Summe, deren Wert für das Staatsganze die Regierung noch dadurch verminderte, dass sie dieselbe verteilte. Und zwar erhielt „jeder uszogene“ (d. h., durch obrigkeitliche Verordnung Ausgehobene) zwei Gulden; „jeder fryge“ („Freiknecht“) einen Gulden[1]). Nicht mehr als einen halben bis einen Wochenlohn wäre alles, was die zu Einzelnen zu Reis Ziehenden profitierten. Der Vertrag der Eidgenossen mit dem Papste brachte jedem Kanton bis 1521 jährlich 2000 fl.[2]), kaum 2½ Fr. kr. auf die Haushaltung. Für den Kriegszug vom Okt. 1521 quittierte der Rat dem Papst 1523 den Empfang von 23 ts. fl.[3]). Es restierte noch eine Forderung von 25 ts. fl.[4]), das macht 48 ts. fl. oder 1 Mill. Fr., also etwa 70 Fr. kr. pro Haushaltung. Die Bedingungen aber in diesem Feldzug waren abnorm günstig für Zürich, schon was den Feldsold angeht. „In keiner zyt ist rycherer Sold geben worden[5]).“ Im ganzen hat Frankreich — ausgenommen die Feldsolde — in 20 Jahren 1512—32 an alle eidgenössischen Staaten zusammen 1134000 Kronen = 20 Mill. Fr. kr. gezahlt[6]). Das ist aber wahrlich keine Summe, für die derartige Opfer, wie der Krieg sie heischte, gelohnt hätten.

Zwingli stellte jedoch Erwägungen an, nicht nur über diesen geringen Gewinn, sondern auch über die ferneren Konsequenzen, welche das Hineinzerren der einfachen Schweizer Bauern in das Spiel der Grossmächte haben musste. Er sieht die Veränderungen des gesamten Lebens durch die neuen Anreize des Gewinnes voraus. Den „Eigennutz“, dessen stetes Wachstum damals in

---

[1]) *E. Nr. 31.*
[2]) *Bull I 49 A. d. H.*
[3]) *E. Nr. 405.*
[4]) *Zw. II₂ 388 B. d. H.*
[5]) *Bull I 54 f.*
[6]) *Bull III 52.*

deutschen Landen von Dichtern und Denkern allenthalben beklagt wurde [1]), denselben Eigennutz sieht auch Zwingli zur allbeherrschenden Triebfeder menschlichen Handelns werden. Dieser „grösste Fyend", mächtiger als „Ysen und halbart" [2]), den „hat man under üch gebracht, der fürt üch von der arbeit zu dem müssig sitzen". Die Möglichkeit des Gewinnstes beherrseht den Menschen so vollständig, dass er die Möglichkeit des Verlustes nicht sieht. Der Eigennutz „überredt zum letzten den menschen, es werde alles glücklich gon" [3]). Die Lust, zu unternehmen, wächst, das Behagen an der Sicherheit einer bescheidenen Existenz schwindet, die Sehnsucht nach einer mühelosen, wenn auch gefährlichen, glänzenden Lebensweise steigt. Das ist die Gefahr, welche der konservative Patriot, der Bauernsohn Zwingli mit Besorgnis nahen sieht. Daraus aber sieht er in weiterer Folge die soziale Ungleichheit wachsen. Denn sehr verschieden ist Gewinn und Verlust bei diesem Kriegsgewerbe, das im Auftrage grosser politischer Mächte die Schweizer treiben. Dadurch steigt weiter die Lust an diesem Gewerbe, „— — da die, die „(die)" allergrössten gaben empfahend" (an Solden und Pensionen) „— — sich täglich höher und kostlicher ziehend, so wird der nächst, der nicht minder syn vermeint, angezündt, glych so kostlich ze fahren. Und so er söhlichs nit wol vermag, so muss er an die Gnad des Gabennemers kummen; und zuletzt so beetzt er sin acker, wyngarten und matten; — — — — und nachdem er garnüts mee hat, louft er denn um ein söldlin oder drü in einen Krieg [4])."

Die leichtfertige Verschuldung des Grundbesitzes um des vorübergehenden Luxus willen, den die Bauern die glücklichen Unternehmer des Kriegsgewerbes geniessen sehen, vollzieht sich nach diesen Ausführungen Zwinglis um so eher, je mehr der Bauer die Möglichkeit zu haben glaubt, durch Kriegsglück den

---

[1]) *Schm. 468 f.*
[2]) *Zw. II$_2$ 319.*
[3]) *l. c. 317.*
[4]) *l. c. 317 f.*

Schaden wieder gut zu machen. Wie dies Gewerbe in der That die Ungleichheit nicht nur des Geld-, sondern auch des Landbesitzes vergrösserte, das zeigt auch ein „Nachgang“ (gerichtliche Untersuchung) nach Reisläufern, den der Rat im April 1519 anstellte. In diesem Nachgang urteilte ein Kommissär des Rats von mehreren Landbürgern, darunter von einem namentlich, „sie wärent in kurzem arm gewesen, jetzt habe er vil guots und matten überkommen und wäre guot, dass man luogte, wohar inen das guot käme[1].“ Solchen Gewinn konnte also in kurzer Zeit die Stellung eines Anwerbers von Reisläufern einflussreichen Bauern abwerfen.

Unter den Hauptleuten und Werbern finden sich zwar viele, aber nicht ausschliesslich, Adlige. Im April 1519 stellte der Rat 18 „Aufwiegler“ fest, d. h. Werber zu Reiszügen im Auftrage anderer Mächte. Davon sind nur 4 Landadlige[2]; die übrigen stammen aus 8 Orten der Landschaft. Am 3. Sept. 1520 wird ein Landbürger als Hauptmann von Reisläufern erwähnt[3]. Die Organisation des Kriegsgewerbes war so weit gediehen, dass bereits Handel mit Offizierstellen getrieben wurde und dieser Handel seine speziellen Vertreter fand[4].

Alle diese Zersetzungsmomente bäuerlichen Lebens zeitigten denn auch den Unwillen weiter sehender Bauern, und aus diesem Unwillen stammen auch Zwinglis Anschauungen. „Dieses Uebel“ (das Söldnerwesen) „der sittliche und ökonomische Ruin, der daraus entsprang, war damals gerade unter dem ehrenfesten und wohlhabenden Bauernstande, zu dessen Gliedern auch Zwinglis Vater gehörte, der Gegenstand eines wachsenden Unmuts“[5].

Der Rat entfaltete diesen Erscheinungen gegenüber eine eifrige, aber um so unwirksamere Gesetzgebung, als sie nur

[1]) *E. Nr. 42.*
[2]) *E. Nr. 41 und Liste der Landsässen E. Nr. 560.*
[3]) *E. Nr. 131.*
[4]) *Vgl. E. Nr. 312.*
[5]) *Witz. 110f.*

gegen einen Teil des Söldnerwesens, das private „Reislaufen", gerichtet war. Das, was der Staat selber organisierte, blieb fortbestehen.

Zwingli versuchte weniger durch direkt gegen das Söldnertum gerichtete Gesetze, als durch solche, die in das wirtschaftliche und soziale Leben der Bauern selbst eingriffen, den Bauernstand auf den Weg zu bringen, auf dem er den augenblicklichen Verzicht auf Bargewinn aus dem Kriegsgewerbe mehr als ersetzen konnte. Darum machte er gleichzeitig in Verbindung mit seiner Agitation gegen das Söldnerwesen seine agrar-politischen Vorschläge.

Kapitel II.

Zwinglis soziale Grundanschauung in ihrem Verhältnis zum Bauernstande.

Die agrarpolitischen Vorschläge Z's. fliessen aus einer Reihe allgemeiner Ideen, in denen sich seine ganze Weltanschauung wiederspiegelt. Diese mit seinem religiösen Grundempfinden in engstem Zusammenhang stehenden Ideen, sind daher hier um so mehr einer Betrachtung zu unterziehen, als sie die im Züricher Staatswesen, als einer Schweizer Republik wirksamen sozialen Motive zu erklären imstande sind. Die Eigenart der Motive der sozialen Politik Zürichs wird, namentlich im Gegensatz zu der deutscher Staaten, dadurch am besten veranschaulicht.

Die Reformation im Reich wie in der Eidgenossenschaft enthält als ein sehr wesentliches Element die Opposition gegen die aristokratisch-ritterliche Auffassung des Lebens, gegen die Verachtung der Handarbeit und die Hochschätzung kriegerischer Thätigkeit. Luther sowie Zwingli bringen als Bauernsöhne den Arbeiterstolz persönlich zur Geltung. Jedoch zeigen sich in Zwinglis Anschauungen bemerkenswerte Eigenheiten.

In der zweiten Schrift gegen das Kriegsgewerbe vom 2. Mai 1524 lobt Zwingli die Arbeit diesem gegenüber. Ihren Wert als Lebensfunktion schildert er also: „sie ist so ein gut göttlich ding, verhüt vor mutwillen und lastren“ . . . „gibt gute frucht, dass der mensch one sorg sinen lyb reinklich spysen mag — — sie macht ouch den lychnam frutig und stark und verzeert die krankheiten, so us dem müssig gon erwachsend“ und „das das

allerlustigest ist, folgend der hand des arbeitenden frücht und gewächs harnach glych als der hand gottes in anfang der geschöpfd alle ding nach lebendig wurdend, dass der arbeiter in uswendigen dingen gott glycher ist, denn üzid in der welt“ [1]). In allen sonstigen ökonomischen Betrachtungen der Reformationszeit wird diese, das Selbstbewusstsein fördernde Wirkung der Arbeit, besonders der Feldarbeit, nirgends betont. Schmoller, der diese Aeusserung des Schweizer Reformators zitiert, unterlässt es, obwohl ihm in anderer Hinsicht der Unterschied zwischen Luther und Zwingli keineswegs verborgen bleibt, daran weitere Schlussfolgerungen zu knüpfen, geschweige sie der üblichen psychologischen Auffassung der Arbeit zur Reformationszeit entgegenzustellen. Diese übliche Auffassung findet Schmoller sogar überall ausgedrückt. Abgesehen davon, dass er sie für ganz allgemein vertreten hält, charakterisiert er sie treffend also: „Man sah in erster Linie nur die Natur, die Naturkräfte, und das ist in der Sprache der Reformation Gott, sein Segen und sein Fluch. Die Arbeit erscheint daneben als vollkommen unwesentlich und unbedeutend.“ Und von Luther bemerkt Schmoller, dass er „überall von der Arbeit sagt, sie habe an sich keinen Wert und keinen Erfolg, sondern nur durch den Segen Gottes könne sie diesen erhalten“ [2]).

Zwingli ist auch hier das gerade Gegenteil von Luther. Nicht die Gnade Gottes verleiht der Arbeit Erfolg, — die Arbeit ruft durch ihre Kraft den Segen Gottes herab, — mehr noch: weit entfernt, dem Menschen seine Abhängigkeit zum Bewusstsein zu bringen, die Luther so oft betont, verleiht das Ringen mit der Natur dem Arbeitenden das Bewusstsein der Gottgleichheit, das Bewusstsein Gott nachzuschaffen, überträgt die Kraft des Schöpfers in die menschliche Individualität.

Diese Schätzung der Arbeit erscheint denn auch Roscher als Ueberschätzung. Um diese Ueberschätzung bei Zwingli noch deut-

[1]) *Zw. II, 316. Wisk. 70. Rosch. 74.*

[2]) *Schm. 477.*

licher nachzuweisen, führt Roscher eine Stelle aus dessen Erörterungen über den Zins an: „Wer einen Zins von seinen Gütern verkauft, was thut er anders, weder dass er seine arbeit einem andern gebe“ [1]). Sehr richtig sieht der Historiker der deutschen Nationalökonomie in diesen Aeusserungen Antizipationen der Ansichten englischer Oekonomen des 18. Jh's. „Lauter Ansichten, die an die Ueberschätzung des Arbeitsfaktors seit Locke und Ricardo erinnern“ [2]).

Wenn Roscher in Zwinglis Verschiedenheit von Luther in nationalökonomischer Beziehung „sehr deutlich den Gegensatz des städtischen Republikaners und Professors an der kurfürstlichen Lieblingsuniversität“ [3]) wiedererkennt, so zeigt sich eben dieser Unterschied besonders typisch in Zwinglis und Luthers Auffassung von der Arbeit.

In der nationalökonomischen Litteratur findet man fast überall das Bestreben zu einer wissenschaftlich richtigen Wertung der Produktionsfaktoren: Natur und Arbeit zu gelangen. Fast alle Historiker nationalökonomischer Theorien, so auch Roscher und Wiskemann, kritisieren ja nach ihrer Wertung die Anschauungen vergangener Zeiten. Was eigentlich wichtiger sei für die Produktion: Natur oder Arbeit, darauf giebt es wissenschaftlich nur den Gemeinplatz als Antwort: Jede ist conditio sine qua non der Produktion; ihre Werte für die Produktion sind daher aneinander ebenso inkommensurabel wie etwa die Werte von Materie und Bewegung für die Thatsache, welche Leben heisst. — Diesen Grundfaktoren des gesellschaftlichen Lebens gegenüber, wie Natur und Arbeit, kann, wenn überhaupt eine Wertung, nur die des Gefühls in Frage kommen. Je nachdem der Arbeitende mehr die seiner Thätigkeit entgegenstehenden Hindernisse oder mehr seine eigene Kraft empfindet, die diese Hindernisse besiegt, je nachdem wird er mehr die Gaben

[1]) *Zw. II 1, 476. Rosch. 74.*
[2]) *Rosch. l. c.*
[3]) *Rosch. 73.*

der Natur oder mehr seine individuelle Fähigkeit schätzen, welche ihm diese Gabe erringt. Das letztere Gefühl ist es, das Zwingli beseelt. Es ist das Gefühl der Selbständigkeit gegenüber Gott, das seine ganze religiöse Auffassung durchdringt. Die Selbständigkeit in der Zwingli-Calvinischen Kirche, deren Lehren in der Schweiz wie in England herrschen, im Gegensatz zu der Demütigkeit der Lutherischen Konfession, die in Niederdeutschland dominiert, findet ihre Ausprägung entsprechend wie in der ökonomisch-sozialen Anschauung, so auch im kirchlichen Zeremoniell, namentlich beim Abendmahl. Diese Selbständigkeit des Individuums zeigt sich nicht minder im Staatswesen. In Niederdeutschland (Sachsen, Brandenburg, Preussen) zieht seit dem 16. Jh. das zentralistisch-büreaukratische Regierungssystem, das System des „beschränkten Unterthanenverstandes" immer weitere Kreise. In der Schweiz und England erhält sich die alte Selbstverwaltung der Gemeinden und entwickelt sich im Anfang dieses Jhs. zur reinen Demokratie. Lamprecht charakterisiert treffend den Geist der lutherischen Reformation als „einen autoritativ gegängelten Individualismus" [1]).

An diesem Beispiel zeigt sich deutlich: die Untersuchungen darüber, wie vergangene Zeit die Produktionsfaktoren geschätzt haben, sind wertvoll nicht sowohl für die Geschichte der nationalökonomischen Wissenschaft, als vielmehr für die Geschichte der Religions- und Weltanschauung und in Konsequenz davon für die Geschichte der Politik.

Die Frage aber, welcher Arbeitsart, ob der gewerblichen oder der landwirtschaftlichen, Zwingli mehr Wert beigelegt habe, ist ganz müssig. Wiskemann kommt zu dem Schlusse, dass Zwingli den Ackerbau geringer geschätzt habe als Luther [2]). Lippert meint, Zwingli habe das Handwerk höher geschätzt als die Landwirtschaft [3]), Roscher legt der Meinung des Reformators

[1]) *Lampr. D. G. V, 358.*
[2]) *Wisk. 70.*
[3]) *H. W. „Zw.".*

besonderen Wert bei, die besagt: niemand solle Bürger werden, der nicht ein Handwerk erlernt [1]), worans hervorzugehen scheine, dass Zwingli das Handwerk höher geschätzt habe als den Ackerbau. In ausdrücklichem Gegensatz dazu hebt derselbe Zwinglis Worte hervor: „von je welten bar ist frid am wertesten und tugend am meisten gewachsen by denen, die das erdrych buwend“ [2]).

Offenbar lag Zwingli die Idee ganz fern, überhaupt zu erörtern, ob eine der beiden Arbeitsarten wertvoller sei. Er wollte sie nur in ihrem gegenseitigen Verhältnis charakterisieren. Als Praktiker schon entgeht er der Neigung des Theoretikers, alles, auch Incommensurabilia messen zu wollen, eine Neigung, die heute noch extrem deduktiven Gelehrten so unendlich viel nutzloses Kopfzerbrechen verursacht. Wenn Zwingli nur den Bürger werden lassen will, der ein Handwerk erlernt, so war das in der Hauptsache schon längst Gesetz und Thatsache in Zürich, wie in anderen Reichsstädten, denn die Hauptmasse der Bürger waren Handwerker und bildeten als solche, nach Gewerben gegliedert, die Zünfte, die gleichzeitig politische und militärische Korporationen darstellen. Also hat diese gelegentlich hingeworfene Aeusserung Zwinglis gar wenig Bedeutung.

Viel wichtiger ist ein anderes, protestantisches Motiv, das neben dem Werte der Handarbeit gegenüber der aristokratisch-kriegerischen Thätigkeit den Gegensatz der Handarbeit gegenüber einseitig geistig theologischer Thätigkeit der katholischen Priesterkaste betont. Aus diesem Motiv beredeten Zwingli und Mykonius „einen finen, glerten jungen man“ Rudolf Collinus, „der solt gan kostens uff die wicben“, . . . „dass er mit dem gelt das seiler-bandwerk leren“ [3]). Der damals 27jährige Thomas Plater trieb mit diesem Collinus tags das Handwerk, um nachts zu studieren. Derselbe junge Gelehrte berichtet von Zwingli,

[1]) *Rosch. 74.*
[2]) *Zw. II$_1$ 416. Vgl. Schm. 474, Wisk. 70.*
[3]) *Plater 51.*

wie er ihn „offt hort predigen im schweiss dins angesichts sollten din brott niessen und wie gott die handarbeit gesägnet“ und da „liessen vill allenthalben von den studiis“ [1]).

Im Zusammenhang mit dieser Schätzung der ursprünglichen, d. i. der rein physischen Lebensfunktionen steht das Streben des Menschen, in ein unmittelbares Verhältnis zu Gott und Natur überhaupt zu treten. Die Komplikation der religiösen Gefühle weicht der natürlichen Einfachheit. Allenthalben finden wir in den Empfindungen der Zeitgenossen eine Liebe zum Einfach-Natürlichen. Bernhard Weiss kann in seinen Aufzeichnungen, trotz der aphoristischen Natur derselben, nicht umhin, die erste Priesterehe im Züricher Gebiet mit besonderem Behagen auszumalen, „wie man so in einem hübschen Baumgarten Zimbiss ass . . .“ [2]).

Die Theologen, die damals weltfremd in der Enge ihrer Studierstuben theoretischen Deduktionen oblagen, begaben sich unter den freien Himmel, um dort die Wahrheit zu finden. Thomas Plater, der ehemalige Geisbub, der mit 18 Jahren anfing zu studieren, erzählt, wie er zu Anfang der 20er Jahre einen Disput mit einem katholischen Geistlichen über die Verehrung der Heiligen, der Vermittler zwischen Gott und den Menschen, entschied. Thomas fragte: „Und warumb soll man aber die heligen anrieffen?“ Der Geistliche erwidert: „Drum, das geschrieben stadt: gott ist wunderbarlich in sinen werken“. „Do buk ich mich“, erzählt Thomas weiter, „brach ein krütlin ab und sagt: wen alle welt zsamen dätte, mechte sy nit ein sömlichs krütlin machen“. „Da ward er zornig und was unser disputats uss“ [3]).

So siegte in der Reformation der einfache, ungezügelte und ungekünstelte junge Geist der Bauernsöhne über den komplizierten, verengten, gekünstelten, alt-traditionellen Geist der Priesterkaste.

---

[1]) *Plater 50.*
[2]) *Weis-Füss. IV 43.*
[3]) *Plater 40.*

Die vier Elemente der protestantisch-reformierten Bewegung, die wir hiermit gekennzeichnet haben, als da sind: Erhebung der physischen Arbeit als Lebensfunktion über Kriegsdienst und zur Ebenbürtigkeit mit der Wissenschaft, Unmittelbarkeit des religiösen Empfindens und Selbständigkeit der menschlichen Individualität, auch gegenüber Gott wuchsen alle aus dem demokratischen und gleichzeitig individualistischen Geist der unteren Volksklassen, die aus ihren Reihen die Führer der neuen Bewegung stellten.

Demnach konnten diese Elemente vorzüglich in der Schweiz und in England sich ausbilden, in Ländern, denen trotz so gewaltiger Verschiedenheit der Entwickelung der Grundbesitzverhältnisse doch das gemeinsam ist, dass die Selbstverwaltung der Gemeinden wohl zeitweise von der Teilnahme an den weiteren Kulturaufgaben ausgeschlossen, nie aber unterdrückt wurde. Die Selbständigkeit des Bauernstandes im besonderen ist das Hauptfundament der schweizerischen Reformation. Wie diese Selbständigkeit in die neue Kultur hinübergerettet wurde, das sieht man deutlich in der Gesetzgebung des Züricher Staatswesens. Ehe wir aber an diese herantreten, müssen wir auf ihr Objekt, den Bauernstand, in seinem wirtschaftlichen und sozialen Leben, wie es sich zur Zeit der Reformation darstellt, einen Blick werfen.

Kapitel III.

Der Bauernstand nach seiner Bedeutung für Staat und Gesellschaft.

I. Numerisches Verhältnis zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Bevölkerung.

Schon der Zahl nach machten die Bauern den weitaus grössten Teil der Einwohner des Kantons Zürich aus. Im Jahre 1529 hatte derselbe 73400 Eo., wovon 8200 in den Städten Zürich und Winterthur wohnten (3)[1]). Auf dem Lande gab es damals allenthalben schon Handwerker, deren Konkurrenz die Stadt vergebens zu beseitigen suchte, indem sie bereits vor 1471 alle Handwerker in die Stadt konzentrieren wollte[2]). Waldmanns[3]) gleichartiger Versuch endete mit seinem Sturz, so dass zur Reformationszeit immerhin gewerbliche Thätigkeit auch ausserhalb von Zürich und Winterthur verbreitet war. Genossen doch schon seit langem die Gemeinden Elgg, Grüningen, Greifensee, Regensberg, Bulach, Eglisau und Stein[4]) städtische Rechte. Dennoch war in diesen sogenannten Städten die Hauptmasse der Bevölkerung agrarisch, und die Zahl der Handwerker in den übrigen Landgemeinden natürlich noch geringer.

Ueberall verbreitet scheint das Müllergewerbe gewesen zu sein. Müller finden sich für jene Zeit bezeugt in folgenden Gemeinden:

---

[1]) *S. Tab. I.*
[2]) *Dä. Bau. 54.*
[3]) *S. unten Abschnitt II des Kapitels.*
[4]) *Ueber Stein s. Tab. I. Erl. 2.*

Hirslanden 1[1]), Höngg 1[2]), Oberengstringen 1[2]); im Amte Knonau haben alle Gemeinden einen oder mehrere Müller[3]), Horgen hat 1457 — 1[4]), die Stadt Elgg 1545 — 3[5]), Wetzikon 1530 — 2[6]), Aatal im Amt Grüningen 1528 — 1[7]), Oberglatt 1[8]), Hofstetten 1[8]), Nerach 1526 — 1[9]) Müller.

Weniger allgemein scheint die Verbreitung des Bäckergewerbes gewesen zu sein. In Elgg findet sich 1535 — 1[10]), 1654 — 2[10]), im Kloster Kappel 1531 — 1[11]).

Auch Metzger waren wenig vorhanden; in Elgg 1535 — 2[12]), in Pfäffikon und Grüningen existierten ebenfalls solche[13]).

Schmiede dagegen finden sich naturgemäss häufiger. Hirsland 1542 — 2 Kupferschmiede[14]), Hedingen 1518 — 1 Hufschmied[15]), Ottenbach 1481 — 1[16]), Horgen 2[17]), Elgg 1551 1 Schmied, 1570 — 1 Messerschmied[18]), Wetzikon 1570 — 1 Schmied, 1 Hammer-, 1 Kupferschmied[19]), Glattfelden 1533 — 2[20]).

Gerber gab es in Elgg 1533 — 4 Brüder, gemeinsame In-

---

[1]) *A. Z. II 488 ff.*
[2]) *Web. Hö. 143.*
[3]) *Steu. 66, E. Nr. 753.*
[4]) *Str. Ho. 74.*
[5]) *Haus.*
[6]) *Mei. We. 265.*
[7]) *E. Nr. 1516.*
[8]) *Die. O. 341.*
[9]) *E. Nr. 953.*
[10]) *Haus. 454.*
[11]) *Steu. 66.*
[12]) *Haus. 457.*
[13]) *Mei. We. 262.*
[14]) *A. Z. II 487.*
[15]) *Steu. 94—95.*
[16]) *Steu. 40.*
[17]) *Str. Ho 74.*
[18]) *Haus. 466 und 473.*
[19]) *Mei. We. 265 f.*
[20]) *Näf. Gl. 71.*

haber einer Werkstatt[1]), Glattfelden 1497 — 1 Ledergerber[2]), Wetzikon um 1575 — 1 Gerber[3]).

Schuhmacher finden sich je 1 in Flunteru[4]), Küssnacht, Aesch, Amt Grüningen[5]), Oberglatt[6]).

Schneider je 1 in Richtensweil, Eglisau[7]), Elgg[8]).

Ziegler gab es je 1 in Dynhart 1535[9]), Horgen um 1430[10]), Glattfelden 1489[11]), Eglisau 1519[12]).

Tischler je 1 in Herrliberg[13]) und Elgg[14]).

Ein Glaser wird in Elgg erst 1554 aufgenommen[15]).

Wagner giebt es je 1 in Elgg 1631[16]), in Eglisau 1533[17]).

Ein Zimmermann wird in Oberglatt 1523 erwähnt[18]).

Eine Säge wird zusammen von 4 Leuten in Heisch (Amt Knonau) 1525 gebaut[19]).

Die Textilgewerbe waren sicher, namentlich am See, schon weiter verbreitet, als aus den verfügbaren Akten ersichtlich ist. Erscheint doch im Waldmannschen Auflauf 1489 ein Weber Rellstab aus Meilen als Führer[20]), — begreiflich, da es sich für

---

[1]) *Haus. 471.*
[2]) *Näf. Gl. 71.*
[3]) *Mei. We. 266.*
[4]) *Denz. Fl. 115 f.*
[5]) *E. Nr. 352, 879, 899.*
[6]) *Die. O. 265.*
[7]) *E. Nr. 352.*
[8]) *Haus. 466.*
[9]) *Haus. 135.*
[10]) *Str. Ho 74.*
[11]) *Näf. Gl. 71.*
[12]) *E. Nr. 4.*
[13]) *E. Nr. 352.*
[14]) *Haus. 726.*
[15]) *Haus. 467.*
[16]) *Haus. 466.*
[17]) *E. Nr. 352.*
[18]) *Die. O. 354.*
[19]) *E. Nr. 753.*
[20]) *Füss. Wald. 208 ff.*

die Bauern damals u. a. darum handelte, Waldmanns Absicht, die Gewerbe auf die Stadt zu beschränken, zu vereiteln.

In Oberglatt findet sich ein Wollweber im Jahre 1529 [1]), in Glattfelden mehrere [2]); in Elgg ein Tuchscherer, ein Seiler erst seit 1554, Hutmacher daselbst erst seit 1566 [3]).

In Wetzikon 1590 — 1 Färber [4]).

In der ländlichen Hauswirtschaft scheint überall noch Weberei und Spinnerei auch für den Verkauf getrieben zu sein. Aus dem Amt Grüningen fuhren die Bauern mit Zwilch-Geweben auf die Märkte Wyl und Rapperswyl [5]).

Naturgemäss sehr häufig und durch das Reislaufen in ihrem Gewerbe gefördert, finden sich die Gastwirte, als dem Fremdenverkehr dienend, die, wie vielfach, aus den Nachgängen, betr. das Reislaufen, hervorgeht, eine sehr grosse Rolle in der Reisläuferpolitik spielten.

In Elgg werden 1538 — 2, 1546 — 3 Wirte erwähnt [6]). In dem viel kleinere Wetzikon sogar giebt es 1531 — 3 Wirte [7]) und im Kloster Kappel 1505 — 1 [8]).

Auch die liberalen Berufe finden sich bereits auf dem Lande. Aerzte werden je 1 erwähnt in Elgg [9]) und Wetzikon [10]).

Um sich eine Vorstellung von der Ausdehnung gewerblicher Thätigkeit in einer der grössten Landgemeinden zu machen, sei die „Stadt“ Elgg angeführt. Die ganze Kirchgemeinde zählte 1530 ca. 700 Seelen [11]) und die politische Gemeinde 1531 — 131

---

[1]) *E. Nr. 1631.*
[2]) *Näf. Gl. 71.*
[3]) *Haus. 471, 473, 725.*
[4]) *Mei. We. 266.*
[5]) *E. Nr. 1927.*
[6]) *Haus. 460.*
[7]) *Mei. We. 259.*
[8]) *Steu. 66.*
[9]) *Haus.*
[10]) *Mei. We. 256.*
[11]) *Haus. 157.*

steuerpflichtige Bürger[1]). Hier ergiebt sich eine Gesamtzahl an gewerblichen Thätigen von höchstens 13[2]), also nicht mehr als 10 %. In Horgen, wo auch die Handwerker nicht wenig zahlreich waren, gab es doch im Dorf i. J. 1634 — 2 Gesellen und wenige Lehrlinge bei im ganzen 120 Haushaltungen[3]), woraus schon die geringe Ausdehnung der Handwerksgetriebe in dieser Landgemeinde erhellt.

Für die Bedeutung dieser ländlichen Handwerker ist charakteristisch, dass alle diejenigen, welche als solche aufgeführt werden, oft nur $^1/_3$ bis $^1/_2$ ihre Thätigkeit auf ihr Gewerbe, die übrige Zeit aber auf die Landwirtschaft verwandten. Genaueres über die agrarische Nebenbeschäftigung solcher Handwerker lässt sich in 3 Fällen konstatieren. Ein Schuhmacher in Oberglatt besitzt 1591 — 19,6 Juch.$_{40}$ Land[4]). Ein Ziegler in Dynhart besitzt 1537 — 25 Juch.$_{40}$[5]). Zu der von 4 Brüdern betriebenen Gerberei in Elgg[6]) gehören 4 Güter, ausserdem noch eine Hube und mehrere Juch. Acker. Das sind Grundstücke, die reichlich den halben Unterhalt der Familie bestreiten mochten. Lebten doch selbst die Stadtbürger vielfach noch von Landwirtschaft innerhalb und ausserhalb der Stadtmauern. Winterthur hatte vor 1422 — 4132 Juch. angebautes Land, darunter 2 grosse Güter[7]). Es lässt sich jedoch annehmen, dass der agrarische Nebenerwerb der Stadtbürger, soweit sie nicht Grundherren waren, nicht so sehr für das Verhältnis von gewerblicher und landwirtschaftlicher Bevölkerung ins Gewicht fällt. Die Müller mögen am meisten über Landbesitz verfügt haben. Von den 6 Wassermühlen an der Eulach im Stadtgebiet Winterthur ist nur von einer ein Grundbesitz bekannt und zwar von nur

[1]) *Haus. 725 ff.*
[2]) *S. oben.*
[3]) *Str. Ho 180.*
[4]) *Die. O. 265.*
[5]) *Haus. 135.*
[6]) *Haus. 471 f. S. oben.*
[7]) *Troll VIII. 148.*

3 ½ Juch. Wiesen [1]). Noch 1848 hatte die Stadt Winterthur 236 Juch. Reben innerhalb ihres Weichbildes [2]). 1870 noch waren in 11,3 % aller Haushaltungen des Kantons landwirtschaftliche und gewerbliche Thätigkeit mit einander verbunden [3]).

Aus den angeführten Daten mag sich ergeben, dass von den 65 200 Eo. der Landgemeinden höchstens 5 % gewerblicher Thätigkeit ganz oder teilweise oblagen. Daraus würde sich die ausschliesslich agrarische Bevölkerung auf 85 % der Gesamtheit berechnen. Man vergleiche mit diesem Verhältnis das Bild, das sich dem volkswirtschaftlichen Theoretiker, dem Pfarrer Waser 1775 darbot. Im Verlauf von 250 Jahren hatte sich die landwirtschaftliche Bevölkerung nach der Schätzung dieses trefflichen Beobachters auf 50 000 verringert und die gewerbliche auf 100 000 vermehrt [4]). 1870 war die landwirtschaftliche Bevölkerung wieder über 90 ts. gestiegen [5]) und blieb auch bis heute über dieser Zahl. Relativ hat sie sich unausgesetzt vermindert, von 85 % i. J. 1529 auf 33 % in 1775, auf 30 % (2) in 1870 und 27 % in 1890 [6]).

Erst um die Mitte des 16. Jhs. begann sich die Industrie, namentlich der Seide, in der Stadt und auch auf dem Lande zu erweitern. Zu keiner Zeit als gerade zur Zeit der Reformation hatte der Bauernstand zahlenmässig eine grössere Bedeutung im Züricher Staatswesen. Erst im Laufe des 15. Jhs. dehnte sich die Herrschaft der Stadt über das Landgebiet bis zu dem Umfange aus, den sie zur Reformationszeit hatte. Damit schon wuchs Zahl und Bedeutung der bäuerlichen Bevölkerung, wuchsen die agrar-politischen Aufgaben der städtischen Regierung.

---

[1]) *Troll III. 161.*
[2]) *Troll VIII. 216.*
[3]) *Stat. Ber.*
[4]) *Was. Labh. 133.*
[5]) *Stat. Ber.*
[6]) *Stat. Jahrb. III. 188.*

II. Machtverhältnis zwischen Stadt und Land.

Auf der andern Seite nahm bereits seit dem 14. Jh. die Bedeutung der städtischen Industrie in dem Masse ab, in dem die Bedeutnng Zürichs auf politischem Gebiete zunahm. Mit Recht konstatiert Füssli für das Ende des 15. Jhs. einen Verfall der Stadtwirtschaft [1]). Bekaunt ist wie namentlich die Textilindustrie an Bedeutung verlor, was daraus erhellt, dass die Zünfte der Lein- und Wollweber bereits 1442 in eine verschmolzen erscheinen [2]).

Der 3. „geschworene Brief" (Verfassung der Stadt) von 1498 erwähnt keine Kaufleute in Seide mehr [3]). Von 1404 bis 1544 ist keine Seidenweberei iu Zürich mehr zu finden [4]). Die Bevölkernng der Stadt war demgemäss durch den Rückgang der Gewerbe von 11050 i. J. 1374 [5]) auf 5700 [6]) i. J. 1529 vermindert. Die geringe ökonomische Macht, über welche die Stadt gegenüber der zahlreichen Bauernschaft verfügte, ermöglichte in Zürich den Bestand der alten Rechte uud der Unabhängigkeit der ländlichen Bevölkernng. Das Stadium wirtschaftlicher Entwickelnng, in dem die Kirchenreformation in Zürich begann. war der günstigste Zeitpunkt für die Bauern. Freilich nahm die politische Bedeutnng [7]) Zürichs, des Vororts der Schweizer Eidgenossen, besonders nach den Burgunderkriegen, ausserordentlich zu. Seit den Tagen von Granson und Murten drängten sich die Gesandten der Grossmächte an den fast fürstlich eingerichteten Palästen der einflussreichen Bürger Zürichs zusammen und buhlten um deren Gunst. Denn ein sog. Bündnis, d. h. Soldvertrag mit Zürich hatte sehr oft ein grosses

[1]) *Füss. Wald 252.*
[2]) *A. Z. II 297.*
[3]) *Füss. l. c. Schinz Hand. 129.*
[4]) *A. Z. II 309.*
[5]) *Meist. Zür. 96 f. Was. Wohn. Anh.*
[6]) *S. Tab. I.*
[7]) *Vgl. für das Folgende dieses Abschnittes Dä. Gesch. l. c. und namentlich Füss. Wald. sowie Bl. Rep. II 1—98.*

moralisches Gewicht bei allen Eidgenossen. Kriegspolitik und Diplomatie wurden mehr und mehr zur regelmässigen Thätigkeit der vornehmen Geschlechter. Darauf vornehmlich ist auch der Rückgang des Grosshandels (dessen Organ die Zunft „zum Rüden" war), und in weiterer Folge der Niedergang des Gewerbes überhaupt zurückzuführen. Die politischen Interessen absorbierten die wirtschaftlichen. Es erschien besonders am Ende des 15. Jhs. ehrenvoller und gewinnbringender zugleich als „Pensionär" von Fürsten deren Politik mitzumachen, als sich mit dem Handel von Seide oder Eisen abzugeben. Der Bürgermeister Waldmann begann seine grosse Laufbahn mit dem Eisenhandel und endigte als Pensionär des deutschen Kaisers. Die diplomatische Thätigkeit der Stadtherrn musste natürlich diesen Einzelnen ein ausserordentliches Uebergewicht über die Unterthanen im Lande verschaffen, das leicht auch zur wirtschaftlichen Unterjochung hätte führen können. In der That bot die Regierung dieses grossen Staatsmanns und Feldherrn, des Siegers von Murten, einer kleinen aber mächtigen Klasse politischer Führer Gelegenheit, das Heft der Gesetzgebung und Verwaltung völlig an sich zu reissen und volkswirtschaftlich weitsichtige, finanziell vorteilhafte, zentralisierende Massnahmen zu treffen, die aber zu wenig den hergebrachten Anschauungen und den von Ort zu Ort verschiedenen, versiegelten und verbrieften Rechten der Bauern angepasst waren. Dahin gehören wirtschaftlich: die Forstpolitik, das Verbot des Gewerbes auf dem Lande, die Beschränkung des Weinbaus[1]), staatlich-zentralistisch die Beschleunigung des Schwindens selbständiger Gerichtsbarkeiten (der Grundherren) und dann noch i. b. finanz-politisch der Versuch ein unbedingtes Besteuerungsrecht der städtischen Regierung gegen das Land zu begründen. Aber selbst diese militärisch-diplomatisch fundierte Klassenherrschaft zielte nicht nur nicht darauf ab, den Bauern als Besitzer und Wirtschafter zu schädigen

[1]) *Wovon in anderem Zusammenhang noch gehandelt wird.*

vielmehr richtete sie ihr Augenmerk gerade darauf, den bäuerlichen Betrieb gegenüber dem damals auch in Zürich aufkommenden kapitalistischen zu schützen, wie das Gesetz von 1488 beweist[1]).

Dieses Vorgehen selbst der absolutesten und glänzendsten Regierung, die Zürich je gehabt, führt uns aber auch auf die Ursache, warum die politische Macht der Stadtherrn die Selbständigkeit der Bauern schliesslich in keiner Weise zu brechen vermochte. Dem Sieger von Murten war es klar, worauf die politische Macht seiner eigenen Klasse beruhte. Es war die militärische Tüchtigkeit des Bauernstandes.

Wie die Auffassung der Zeit und das Buhlen der Fürsten um schweizerische Söldner beweist, war diese Tüchtigkeit in deutschen Landen nirgends in dem Grade vorhanden, als in der schweizer Eidgenossenschaft. Die Wehrhaftigkeit der Bauern, ihre allgemeine Wehrpflicht ist ein bestimmendes Moment für den eigenartigen Charakter dieser schweizer Gemeinwesen. Wohl dienten die schweizer Bauern wie die deutschen als Söldner. Das Söldnerprinzip aber machten sich die Schweizer Staaten nur insofern zu Nutze (oder glaubten es sich zu Nutze zu machen) als sie ihre Unterthanen und Bürger für Fremde zu Felde ziehen liessen. Verteidigt wurde das Zürichland, wie die andern Schweizer Staaten nur durch Landsleute. Auf Söldneranwerbungen war das Land nie angewiesen und konnte es nie angewiesen sein. Auf ihrer allgemeinen Wehrhaftigkeit beruht der bedeutende Einfluss dieser kleinen Staatswesen in der europäischen Politik.

Im militärischen Interesse schon musste Waldmanns Politik den Bauernstand erhalten. Aber für diesen war die Wehrhaftigkeit nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht, das er bisweilen selbst gegen die Obrigkeit anzuwenden wusste. Denn die schweizer Bauern waren nicht nur Massenmaterial,

[1]) *Vgl. unten Kap. VII, Abschn. II.*

auch an der militärischen Organisation nahmen sie selbständig teil. Zu den niederen Chargen hatten die Bauern nicht nur Zutritt, sondern die Waffenfähigen der einzelnen Gemeinden werden in der Regel von — wahrscheinlich allerdings von der Regierung — ernannten Gemeindsgenossen geführt. In dem Züricher Feldzug vom Oktober 1521 zieht ein Heer von 2700 Mann aus, dessen sieben Unterabteilungen je „einen Hauptmann aus der Stadt“ und einen „Mithauptmann vom Lande“ haben [1]). Ein Bauer war es auch, der in der unglücklichen Schlacht bei Kappel 1531 das Banner rettete und dafür von der Regierung hervorragend belohnt wurde [2]).

In der Schweiz war also die alte Wehrhaftigkeit aller Freien selbst in den oligarchisch (d. h. von Patriziern oder Zunftmeistern) regierten Städtekantonen bis zu einem hohen Grade erhalten geblieben, zur selben Zeit als sie im Reiche schon längst dahin war. Die Ursachen dieses Unterschiedes hier darzulegen, führt zu weit. Die Thatsachen aber unterliegen keinem Zweifel. Die Bedeutung dieser militärischen Selbstverwaltung ist klar. Sie stand wie ein eherner Wall dem von oben an sie herandringenden Absolutismus entgegen und der Freund des bäuerlichen Betriebes, aber Feind aller wirtschaftlichen und politischen Selbstverwaltung: Waldmann — büsste sein revolutionäres Unterfangen auf dem Schaffott. 8000 Bauern, ein wohl geordnetes kleines Heer, erzwangen i. J. 1488 von der städtischen Regierung den Kopf dieses Staatsmannes und die Beseitigung seiner gesamten zentralisierenden Gesetze als Friedensbedingung [3]).

Aber dies genügte ihnen noch nicht; es fand auch eine Art von Konfiskation des Privatvermögens Waldmanns und seiner Partei statt, zum grössten Teil in sehr unzivilisierter, wüster, planloser Weise [3]). Jedenfalls musste eine solche Konfiskation

---

[1]) *Bull I 53. Bl. Rep. II 260 f.*

[2]) *E. Aff. Hier auch weitere Beispiele für hervorragende militärische Leistungen von Bauern.*

[3]) *Näheres bei Füss. Wald. 208 ff. u. 274 ff. und Bl. Rep. II 76 f., 78.*

der Ansammlung und damit auch dem Wiederaufblühen der Industrie einen schweren Stoss versetzen. Zwar waren die Inhaber dieser grossen Vermögen in jener Zeit allzu sehr für den Krieg interessiert, um sie produktiver Verwendung zuzuführen. Dennoch hätte sich der kapitalistische Erwerbstrieb, in Handel und Handwerk fördernder Weise, wohl früher der städtischen Geschlechter bemächtigt, wenn diese Konfiskation von Gütern nicht gewesen wäre.

Es liegt nicht der mindeste Grund vor, anzunehmen, dass die Absatzgelegenheit für Industrieprodukte in Zürich um die Wende des 16. Jh.'s geringer gewesen sei als früher im 14. oder später Mitte und Ende des 16. In dieser Zeit setzt die Entwickelung der Züricher Industrie erst wieder im selben Punkte ein, indem sie Anfang des 15. Jh.'s aufgehört hatte [1]).

An diesen politischen — militärischen und ökonomischen Verhältnissen lag es, dass die sozialpolitischen Konsequenzen der Reformation in Zürich in weiter gehendem Masse gezogen wurden als im Reich.

III. Wirtschaftliche Bedeutung der bäuerlichen Bevölkerung.

Nicht nur in der Zahl, auch in wirtschaftlicher Produktionskraft war damals der Bauernstand Träger der Kultur im Züricher Staatswesen. Erzeugt heute, d. h. i. D. der Jahre 1883—92 der Kanton nicht mehr als 189000 Dz. (5), so betrug i. D. der Jahre 1540—60 nach Wasers Schätzungen (4) der Ertrag aller Ackerfrüchte (6) reduziert auf die Hauptbrotfrucht (Kernen) 230000 Dz. (6). Das Betreffnis auf den Kopf der Bevölkerung war also zu Anfang des 16. Jh's. 288, heute ca. 57 kg, die Bevölkerung zu 80000 bez. 330000 angenommen. Nehmen wir an, dass der Getreideverbrauch pro Kopf im Kanton Zürich damals ebensoviel betragen habe wie heute im Deutschen Reich, so erzeugte der Kanton damals etwa $^5/_6$, heute nur $^1/_6$ seines Bedarfs selbst (7).

[1]) *Vgl. Bürkli.*

Damals würde demnach die Frage der Deckung des Getreidebedarfs durchaus nicht so dringend gewesen sein, wie zu Wasers Zeit. Zwingli meint sogar, vielleicht etwas allzu optimistisch, in einer Notiz — vermutlich zu einem Gutachten, um das er vom Rat angegangen wurde —: „dass wir mit unserm korn uns wol behelfen mögind“ [1]) und der Klage, man bedürfe der Kriegsdienste, um existieren zu können, begegnet er mit dem Hinweis:

„Als die da sagend: wir müssend herren han; wir sind ein arm volk, hand ein ruches land. Ist war — — — so man sich nit vernuegen will — — — — — — „es ist fruchtbarer, schöner, mannhafter lüten, denn kein land auf dem erdboden . . . . . [2]) ein gut erdrych, das üch rychlich erziehen mag. Treit es nit zimmet . . . syde u. andere wyberschleck, so treit es anken, astrenzen, schaf, veh, landtuch, wyn u. korn überflüssig, dass ji darby schöne, starke lüt erziehen, u. was ji in üweren landen nit habend, ring mit dem üwren, dass andere Menschen manglend, ertouschen und erkoufen mögend“ [3]).

In der That fand sogar Export und Korn und Wein aus dem Zürichgebiet nach den Urkantonen in nicht unbeträchtlichem Masse statt, wie aus der Thatsache des allgemeinen Mangels hervorgeht, als Zürich i. J. 1531 die Proviantsperre über sie verhängte [4]). Jedoch wird nur beim Wein der Export den Import überwogen haben.

Nun haben sich die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse vom Anfang des 16. bis zum letzten Viertel des 18. Jh.'s nicht wesentlich geändert. Diese Voraussetzung, die als Grundlage unserer folgenden Betrachtungen (Kap. 4 u. 5) dient, wird für die Anbau-Verhältnisse durch einen relativ sichern zahlenmässigen Nachweis bestätigt [5]). Da auch die Ergiebigkeit des

---

[1]) *Zw. II₂ 378.*
[2]) *l. c. 294.*
[3]) *l. c. 316.*
[4]) *Vgl. z. B. Str. III, Nr. 835.*
[5]) *S. unten Kap. V, S. 43.*

Ackers, der Hauptkulturart, nach Wasers Fruchtbarkeitstabelle [1]) sich in diesem Zeitraum nicht erhöht hat, so lässt sich schon daraus der stabile Charakter der ganzen Landwirtschaft dieser $2^1/_2$ Jahrhunderte vermuten. In diesem Zeitraum spielte sich die industrielle Entwickelung ab, die langsam aber sicher die Bevölkerung und ihren Nahrungsmittel-Bedarf weit hinaus über die Produktionskraft des Landes steigerte. Damit schwand allmählich die Bedeutung der landwirtschaftlichen Thätigkeit der Bauern, aber nicht ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit überhaupt. Der Gefahr des „Verbauerns" war der Züricher Landwirt schon durch die Erzwingung des Rechts auf gewerbliche Nebenbeschäftigung 1488 entgangen [2]). Der aufkommende Kapitalismus hatte mit der Thatsache einer fast ausschliesslich grundbesitzenden Bevölkerung zu rechnen, aus der er seine Arbeitskräfte holen musste. Die Bauern fanden in der (Haus-) Industrie eine lohnende Nebenbeschäftigung. Zunächst bildeten nicht Parzellen-, sondern Vollbauern die Elemente des aufkommenden Systems der Hausindustrie. Diese konnte daher in Zürich ihre Arbeitskräfte nicht in solche Abhängigkeit von sich bringen wie in vielen deutschen Provinzen [3]). Ueber die Klippen und durch die Stürme der Reformationszeit hat der Bauer sein Eigentum in Sicherheit gebracht. Diese Thatsache entschied auch über sein ferneres Schicksal. Später löste sich der industrielle Arbeiter vom Zusammenhang mit der Landwirtschaft erst allmählich. Der bäuerliche Unabhängigkeitssinn und der bei aller Demokratie konservative Charakter der gesamten Züricher Bevölkerung geht in seinen Wurzeln bis auf die Reformationszeit zurück.

---

[1]) *Was. Lab. 127.*

[2]) *S. oben.*

[3]) *Ueber die diesen Ausführungen zu Grunde liegenden Thatsachen vgl. Str. Lex. und Bürkli.*

Kapitel IV.

Produktivität der Landwirtschaft.

Die Ergiebigkeit des Bodens war infolge der primitiven Wirtschaftsweise eine sehr geringe. Heute giebt der ha. Ackerland 13 Dz. (5), damals — i. D. der Jahre 1540–60 — kaum 3 Dz. (8), so dass wir also annehmen können, dass die Produktivität des Bodens an Getreide mindestens sich vervierfacht hat.

In allen Ackerfrüchten (Getreide, Hackfrüchte, Futterkräuter) zusammen — in Geldwert umgerechnet — ergab sich 1889 ein Rohertrag von ca. 380 Fr. pr. ha abzüglich des Strohs (9), 1540—60 ein solcher von ca. 93 Fr. (10). Demnach stellt sich heute der Ertrag des Ackers in allen Früchten zusammen ebenfalls etwa um 4 mal so hoch, wo nicht mehr als er damals war. Weniger gestiegen scheint — wenigstens seit 1750 — der Heuertrag zu sein. In diesem Jahre betrug derselbe nach einer Zusammenstellung aus 24 Dörfern 33 Dz.[1]) pro ha, während er i. D. der Jahre 1874—89 nicht mehr als 57,7 Dz.[2]) beträgt, sich also kaum verdoppelt hat.

Will man die Entwickelung der Produktivität von Ackerbau, Viehzucht und Wiesenbau im ganzen berechnen, so müsste man noch die verbesserte Qualität des Heus, die dadurch, sowie durch Züchtung verbesserte Qualität des Viehs, sowie den dadurch vermehrten Milchertrag und schliesslich nicht zum wenigsten noch die höheren Erträge des in Wiese verwandelten Weide-

[1]) *Was. pr. St. M., J. 92, H. 1, S. 111.*
[2]) *St. M., J. 89, H. 1, S. 51.*

gebiets in Betracht ziehen. Die Berechnung der Heuqualität nach ihrem Milcherzeugungswert würde dann auch den Wiesenbau als bedeutender in der Ergiebigkeit gesteigert erscheinen lassen, als es so der Fall ist, wenn man nur die Menge des Heus von 33 bez. 58 Dz. pro ha in Betracht zieht.

Der Rohertrag des Acker- und Wiesenlandes im ganzen betrug 1889 in Geld abzüglich des Strohertrags pro ha 292 Fr. (11), 1540/60 — 124 Fr. (12). Demnach hätte sich auf $^5/_8$ (16) des gesamten landwirtschaftlichen Areals, auch ungerechnet die verbesserte Viehhaltung und das Plus der Ergiebigkeit, das 4500 ha [1]) als Wiesland vor derselben Menge Weideland voraus haben, der Produktenwert fast verdreifacht.

Ueber die gestiegene Produktivität der Reben lassen sich nur unvollkommene Angaben machen, aus denen ein Schluss kaum zu ziehen ist, zumal bei der auch heute noch — wieviel mehr vor 300 J. — bei dieser Kulturart obwaltenden Schwankungen der Fruchtbarkeit. Betrugen doch diese Schwankungen im Laufe der Jahre 1874—89 i. D. des ganzen Rebenareals das Fünf- bis Sechsfache [2]). Um 1775 soll der ha i. D. 70 hl ertragen haben (13). Ein so hoher Ertrag erscheint um so unglaublicher, als 1874—89 der Durchschnittsertrag nur 41,2 hl war [2]). Dagegen erscheint eine andere Angabe für das Jahr 1525 glaublicher, wonach „gute" Reben nur 28 hl pro ha ergeben (14). Der Ertrag guter Reben lässt sich für heute nach Massgabe des Ertrages in dem weinfruchtbarsten Bezirk Horgen taxieren. In diesem war i. D. der 16 Jahre 1874—89 der Ertrag 61,4 hl; das Maximum, zu dem die Fruchtbarkeit sich erhob (i. J. 1875) war 153 hl [3]). Da die Zahl 61,4 den Durchschnitt, wenn auch in der Hauptsache aus besseren, so doch auch zum grossen Teil aus minder guten Reben darstellt, so würde die Zahl für gute Reben jedenfalls noch weit über 61,4 hl liegen.

[1]) *S. A. 16, Erkl. zu Sp. 6.*
[2]) *St. M., J. 89, H. 1, S. 65.*
[3]) *St. M. l. c.*

Wenigstens erscheint eine Verdreifachung des Ertrages seit den letzten 350 Jahren nicht ausgeschlossen. Mit diesen Zahlen hätten wir eine ungefähre Anschauung von den gestiegenen Roherträgen gegeben.

Ueber die Reinertragsverhältnisse des Bodens geben nur die Preise von Landgütern uns eine ungefähre Vorstellung. Die Berechnungen Wasers[1]) sind offenbar zum Teil auf eine sehr geringe Anzahl von abnormen Fällen basiert, nicht nur die für das 15. Jh., wie der Herausgeber von Wasers Aufzeichnungen in den „Statistischen Mitteilungen" meint[2]). Der Wert des Ackerlandes wird im 15. Jh. sicher nicht mehr betragen haben, als etwa im 17. Jh., eher weniger[3]). Und da Waser für seine Zeit jedenfalls das grösste Material zur Verfügung stand (für 1750—75 hat er Angaben aus 24 Dörfern gesammelt), so ist auf die Angaben für diese Zeit wohl am meisten Wert zu legen. Da der Rohertrag des Ackers nach Waser vom 16. bis 18. Jh. eher zurückging als stieg, dürfte das gleiche für den Wert um so mehr gelten, als die übliche Produktionsweise und daher auch die Produktionskosten im Laufe dieser Zeit sich nicht änderten[4]), also bei relativ gleich bleibenden Produktionskosten auch die Reinerträge dieselben bleiben mussten. Danach dürfte die Annahme eines Wertes des ha Acker von 1000—1200 Fr. kr. nicht als zu niedrig gegriffen erscheinen. Wurde doch i. J. 1533 in Hottingen ein Grundstück von 93,5 Juch. $_{40}$, wovon 82 Acker mit 1105 fl.[5]) verkauft. Dies ergäbe pro ha einen Preis von 546 Fr. kr. Ausserdem liegen vor: zwei Verkäufe in Embrach und Lufingen aus den Jahren 1526 und 1529 von je 1 Juch. Acker um 24 Pfd.[6]), und aus den Jahren 1585, 88 und 91 drei

[1]) *S. Tab. II.*

[2]) *St. M., J. 92, H. 2, S. 112.*

[3]) *Vgl. unsere obigen Erwägungen über die Stabilität der Landwirtschaft vom 15. bis 18. Jh.*

[4]) *Vgl. Kap. V.*

[5]) *A. Z. II 514.*

[6]) *Str. Gr. 78.*

Verkäufe in Ober-Embrach, Angwil und Altikon, ebenfalls von je 1 Juch. Acker um 45½—30—35 fl. Das ergäbe pro ha einen Preis von 1035—683—797 Fr. kr.

Bereits i. D. der Jahre 1801—1810 war der Preis auf 2074 Fr. gestiegen und weiter 1892 auf 2677 Fr.[1]). Dieses ist aber nicht die höchste Höhe. In der dem landwirtschaftlichen Absatz günstigsten Zeit der Jahre 1861—70 belief sich der Wert auf 4769 Fr. Das war die Zeit, in welcher der Dz. Getreide um 30 Fr. galt, welchen Preis wir auch unsern Berechnungen über die Höhe des Rohertragswerts zu Grunde gelegt haben. In dieser Zeit waren also die Reinerträge 4mal so hoch als im 16. Jh. Dem Rein- wie Rohertrag nach würde sich hiernach die Produktivität des Ackers in gleicher Weise gesteigert haben[2]). Der Wiesenwert würde sich nach Tab. II vielleicht verdreifacht, der Rebenwert vervierfacht haben. Während der Rohertrag der Wiesen, exkl. des Milchertrages, sich kaum verdoppelt hat, hat sich also der Reinertrag, in dem natürlich der gestiegene Milcherzeugungswert des geernteten Heus mit zum Ausdruck kommt, verdreifacht.

Es erhellt, dass die drei Kulturarten nicht in gleicher Weise im Wert gestiegen sind. 1861—70, wo das Verhältnis Rebe : Wiese : Acker = 100 : 41 : 40 beträgt, erscheint die Wertdifferenz der letzteren beiden Kulturarten viel geringer als früher. 1801 war die Relation Wiese : Acker = 40 : 32, oder den Wert der Wiese = 100 gesetzt, ergiebt der Wert des Ackers 1861/70 fast 100; 1801/10 = 80; 1650—1775 schwankt die Zahl zwischen 52, 82 und 67. Im D. wäre sie für diese Zeit wohl = 70 anzunehmen, und wenn man aus den früheren Zahlen einen Schluss ziehen darf, so muss man annehmen, dass damals die Wertdifferenz noch grösser war; denn im 15. Jh. würde sich nach Tab. II die Relation Wiese : Acker auf 100 : 63 oder 60 stellen.

---

[1]) *S. Tab. II.*

[2]) *Vgl. Krämer 313 f.*

Der Wiesenboden ist also nicht so viel wertvoller geworden als der Ackerboden, was vor allem damit zusammenhängt, dass die verbesserte Wiesenkultur hauptsächlich indirekte Bedeutung gewinnt, eben in ihrem Wert für den Acker. Dagegen scheint das Verhältnis von Rebe und Acker in der Hauptsache dasselbe geblieben zu sein. Für die Reformationszeit dürfte sich die Annahme einer Wertrelation der 3 Kulturarten von 10 : 4½ : 3 rechtfertigen.

Auf keinen Fall kann die Meinung Webers zutreffen, die er auf sehr geringe Daten für die Gemeinde Höngg stützen zu dürfen glaubt, dass der Rebenbau für kaum erträglicher gegolten habe als der Wiesenbau [1]). Der Rebenbau wurde damals nach unsern Darlegungen für mindestens 2mal, 1892 für 3mal so erträglich als der Wiesenbau geschätzt. Die Behauptung Webers ist demnach mindestens stark übertrieben.

Nach den bisherigen Feststellungen scheint die Produktivität des Bodens nicht so sehr gestiegen, als sie in Wirklichkeit ist, indem bei den verglichenen Zeitaltern nur das überhaupt zur Produktion verwandte Areal berücksichtigt, dagegen die seitdem eingetretene Vermehrung desselben ausser Acht gelassen ist. I. J. 1775 betrug dieses Areal nach Waser (15) 154 243,8 ha; 1891 dagegen 160 456,5 ha. Dies bedeutet eine Vermehrung von 4 %.

[1]) *Web. Hö.*

Kapitel V.

Anbauverhältnisse und Produktionstechnik.

Das Acker- und Wiesen-(inkl. Riet-)Land betrug zusammen 1775 — 98000 ha, 1891 — 107000 ha. Von diesem Gesamtland entfielen auf die Wiese (inkl. Riet) (19) 1775 — 28 %, 1891 — 66 % (16). In einem Jahrhundert hat sich also der Anteil der Wiesen am gesamten Acker- und Wiesenboden von kaum $^1/_3$ auf $^2/_3$ erhöht. Für das 16. Jh. wissen wir für eine Anzahl von Gütern, dass auf das Ackerland derselben von 1181 Juch.$_{40}$ Acker- und Wiesland 305 Juch.$_{40}$ kamen[1]). Hiernach käme im 16. Jh. auf die Wiese nur 21 %. Diese Vermehrung des Wieslandes von 21 auf 66 % in 300 Jahren ist keineswegs auf das Bedürfnis des Ackerbaus nach mehr Dünger zurückzuführen. Vielmehr ist diese Vermehrung auch in hohem Grade der Viehzucht als Selbstzweck zu Gute gekommen. Die Ausdehnung der Viehzucht zum Zweck der Fleisch- und Milchproduktion war abhängig von zwei Faktoren: einmal von der Erweiterung des Absatzmarktes, bewirkt durch die Industrie, sodann von der natürlichen Beschaffenheit des Landes. Letztere allein genügte nicht, um die Viehzucht vorteilhaft erscheinen zu lassen. So stand auf dem von Natur weit mehr für Gras als Halmfrüchte geeigneten Boden der Gemeinde Hinweil der Ackerbau „im Verhältnis zum Wiesenbau“ keineswegs „von jeher zurück“, wie Näf meint[2]). Gegen Näfs Ansicht spricht die von ihm selbst zitierte Urkunde über zwei

[1]) *Tab. IV A—C Sa.*
[2]) *Näf. III. 214.*

Höfe [1]), wonach vom gesamten Acker- und Wiesenland derselben auf letzteres nur 14 % kommen. Wenn heute der Ackerbau in derselben Gemeinde fast gänzlich zurücktritt (von 1587 ha Gesamtland kommen kaum 50 ha auf den Acker [2]), so liegt diese enorme Veränderung eben an der heute existierenden Verbindung der zwei oben erwähnten Faktoren. Das Verhältnis zwischen Acker und Wiese vom 16. bis Ende des 18. Jhs. war freilich ein solches, dass die geringe Ergiebigkeit des Ackers zum grossen Teil auf mangelnden Dünger zurückzuführen ist. Noch für 1775 rechnet Waser, dass von 217000 Juch. Ackerland 68 500, also der dritte Teil, in den Anbau gewöhnlich nicht einbezogen wurden (17). Die Viehzucht, die heute im Kanton Zürich fast ausschliesslich, selbst im höheren Hügelland, auf Stallfütterung basiert ist, wurde zur Reformationszeit noch zum allergrössten Teil auf der Weide betrieben. Denn noch 1775 kam auf (Wald- und Feld-) Weide fast 10 % des gesamten Kulturlandes, gegenüber 18 %, die auf Wiesen entfielen. Im 16. Jh. kamen auf die Wiese sogar blos 14 % des Gesamtlandes. Die Vermehrung von 14 auf 18 % ist aber vermutlich zu Ungunsten des Ackers, nicht der Weiden erfolgt (16), so dass der Bestand an Weiden diese 2 ½ Jahrhunderte hindurch unverändert geblieben wäre. Eine Neigung der Landwirte, Acker in Wiese umzuwandeln, war ohne Zweifel vorhanden (16), gleichzeitig aber eine noch stärkere Neigung zur Verwandlung von Acker in Weide. Die geringe Vermehrung der Wiesen vom 16. bis 18. Jh. ist auch eher zu erklären aus dem Bedürfnis, Milch- und Fleischwaren bei der industriellen Bevölkerung zu verwerten, als den Ackerbau zu fördern. Ob es freilich in der Reformationszeit der Landwirtschaft vorteilhaft gewesen wäre, selbst die Stall-, also die dem Ackerbau jedenfalls zu Gute kommende Viehzucht sehr auszudehnen, das erscheint zweifelhaft in Anbetracht der Entfernungen sowohl wie der Kleinheit der Absatz-

---

[1]) *Tab. IV, Z. 5 und 12.*
[2]) *St. M., J. 91, H. 2, S. 17.*

märkte für Viehzuchtprodukte. Es wäre dem Landwirt zur Reformationszeit unmöglich gewesen, die Viehzucht neben Düngergewinnung für die Zwecke der Milch- und Fleischwarenerzeugung auch nur entfernt in dem Grade auszunutzen, als es im 18. Jh. immerhin schon möglich war. Im 16. Jh. hätten durch vermehrte Viehzucht die Roherträge zunehmen können, die Reinerträge aber wären gesunken. Auch Ende des 15. Jhs. schien sich der Absatzmarkt für die höherwertigen Landbauprodukte zu erweitern. Da war es aber nicht die Industrie, sondern der Kriegserwerb, der den Luxus und gleichzeitig auch den Fleischkonsum steigerte. Bezeichnenderweise aber machte sich in dieser Zeit mehr eine Neigung zur Weidewirtschaft als zur Stallviehzucht geltend. Gegen die Umwandlung von Acker in Weide richtet sich denn auch ein Gesetz von 1488, wohl das einzige Waldmannsche Gesetz[1]), das nicht zum Angriffspunkte der bäuerlichen Erhebung dieses Jahres gemacht worden ist. Das lag einmal daran, dass die Bestimmungen gegen die Weidewirtschaft gleichzeitig mit Bestimmungen für Erhaltung des bäuerlichen Betriebes verknüpft waren[2]), und dann, weil in der That mehr von grossen Herren, als von Bauern, die private Weidewirtschaft begonnen wurde. Denn die Motive des Waldmannschen Gesetzes klagen ausdrücklich darüber, dass „etlich viel Güter an sich ziehen, aber nicht recht bauen und bewerben, sonder solche zu Weide lassen werden oder Sennhöf daraus machen“[3]).

Um aber die wirtschaftlichen Motive der Gesetzgebung zu würdigen, muss man bedenken, dass die Versorgung des Landes mit den Produkten des Ackerbaus gefährdet war, wenn die Verminderung des letzteren um sich griff. Es ist denn auch das vornehmste Prinzip der Gesetzgebung in jener Zeit gewesen, diese Versorgung zu sichern. Die Vorstellung freilich, gleichzeitig die Viehzucht und den Ackerbau durch Uebergang von der Weiden-

[1]) *Vgl. oben.*
[2]) *Vgl. unten.*
[3]) *Füss Wald 139.*

zur Wiesenwirtschaft zu fördern, scheint jenem Zeitalter fremd gewesen zu sein. Aber selbst wenn der Nutzen des Ackers bei vermehrtem Wieswachs ausser Zweifel gestanden hätte, so würden für die Politik jener Zeit immer noch die Fragen offen geblieben sein; einmal, ob man sich auf die Beständigkeit der vermehrten Nachfrage nach Viehzuchtprodukten verlassen dürfte, denn ohne die Dauer der Nachfrage nach diesen — wäre — wie oben ausgeführt — die weitere Ausbildung der Stallviehzucht nicht von Dauer gewesen —; sodann aber die Frage, ob der Abbruch an landwirtschaftlichen Erträgen durch Verminderung des Ackerbodens dem Zuwachs an bodenkräftigenden Bestandteilen zunächst mehr als die Wage halten würde. Die Gefahr schlechter Ernten war aber bei den damaligen Verkehrsverhältnissen eine so enorme, — nicht nur Hungersnot, auch verheerende Pesten erwuchsen daraus [1]) — dass schon vom Standpunkt der Teuerungspolitik der wirtschaftliche Konservativismus der Regierung verständlich wird. Dass sonach die Viehzucht nur in geringem Grade ausgebildet sein musste, ist klar. Es erübrigt noch, hinzuzufügen, dass unter den Ackerfrüchten die Halmfrüchte, die heute kaum die Hälfte derselben dem Geldwert nach ausmachen [2]), damals das fast ausschliessliche Produkt waren. Giebt heute der Acker $^1/_4$ bis $^1/_3$ seines gesamten Produktenwerts an Futterkräutern, also zu Gunsten der Viehzucht ab, so war bis Mitte des 18. Jh.s. diese Kulturart überhaupt nicht vorhanden.

Wiewohl die landwirtschaftliche Produktion nicht vielseitig war, kommen doch innerhalb des Ackerbaus noch manche Kulturunterschiede vor. So werden Hülsenfrüchte allerdings wohl viel weniger als heute angebaut worden sein [3]). Denn in unserer Zinstabelle kommen Hülsenfrüchte als Zinse nur vor: auf zwei grösseren Gütern in Oberglatt und zwei mittelgrossen in Elgg. Ausserdem werden in Horgen für das Jahr 1488 solche erwähnt [4]).

---

[1]) *Vgl. Was. Müll.*
[2]) *St. M.. J. 89, H. 1, S. 95.*
[3]) *Tab. V.*
[4]) *Str. Ho 69.*

Von sonstigen Hackfrüchten werden für denselben Ort Kohl und Rüben genannt [1]).

Dass von der Kleinviehzucht die Geflügelzucht allenthalben beliebt war, das beweisen die Hühner- und Eierzinse von etwa 241 Fr.kr. [2]), was zwar im Verhältnis zur Gesamtsumme der Naturalziusen auf eine sehr geringe Bedeutung der Geflügelzucht für die gesamte Landwirtschaft schliessen lässt. Dagegen war sie auf einzelnen, namentlich grössern Gütern, im ganzen auf 23 von 70, besonders ausgebildet. Von 22 mittleren und grossen Gütern waren auf 16, von 48 kleinen nur auf 7 Geflügelzucht vorhanden.

Im übrigen aber waren die höherwertigen Kulturarten hinter dem Ackerbau allgemein zurückgeblieben und staatlicherseits wurde derselbe nicht nur gegen die Viehzucht und Weidenwirtschaft geschützt, sondern auch gegen den Weinbau, der ebenfalls gerade in jener Zeit und zwar aus analogen Gründen wie die Viehzucht im Erwerbsinteresse von Einzelnen zu förderu gesucht wurde. Der Staat hatte gegenüber den augenblicklichen Vorteilen einzelner Besitzer das dauernde Interesse der Volkswirtschaft wahrzunehmen. Schon ein Gesetz von 1415 bereits verbietet das Einschlagen neuer Reben [3]). 1441 musste der Rat es den Bauern im Amt Grüningen wieder gestatten [4]). Auch Waldmann verbot die weitere Ausdehnung des Weinbaues [5]).

Für die Zeit vor 1775 sind wir ohne zu allgemeinen Schlüssen berechtigende Angaben über die Ausdehnung des Rebenareals, doch wird es vermutlich im 16. Jh. nicht grösser gewesen sein als im 18. Von 1775—1891 hat es sich von 3650 auf 5279 ha, oder von 2,3 auf 3,3 % des gesamten Kulturareals vermehrt (16).

---

[1]) *l. c.*
[2]) *Tab. V, ABDE Sa.*
[3]) *Dä Bau 55.*
[4]) *l. c. 59.*
[5]) *Wald. Füss.*

Trotz dieser unter damaligen Zeitverhältnissen notwendigen Rückständigkeit der ergiebigeren Kulturarten findet sich doch auch die intensivste Form landwirtschaftlicher Kultur, der Gartenbau bereits allenthalben verbreitet. Von 32 Gütern in verschiedenen Gegenden des Kantons haben 20 Gärten und zwar grosse und kleine Güter ziemlich gleichmässig. Von 16 grossen und mittleren Gütern[1]) sind mit 10, von 17 kleinen[2]) ebenfalls mit 10 Gütern Gärten verbunden. Dagegen ist die Gartenkultur im einzelnen bei den grossen Gütern mannigfacher. Bei den grossen Gütern nämlich sind 22, bei den kleinen nur 13 einzelne Gärten aufgeführt. Die grossen Güter von zusammen 1439 Juch.$_{40}$ zählen 9 Baum- (darunter einen von 1 Juch.) 5 Kraut- (darunter einen von 1 Juch.) und 8 Hanfgärten (2 von zusammen ca. 7, einen von 2, einen von 1 Juch.), wogegen für die 294 Juch.$_{40}$ umfassenden kleinen Güter zwar 7 Hanf- aber nur 3 Baum- und 1 Krautgarten, ausserdem 2 Gärten ohne nähere Bestimmung aufgeführt sind. Ein Hof hatte sogar 3 Baumgärten zugleich[3]). In Horgen wird die Kultur von Kraut und Zwiebeln erwähnt[4]).

Von dem Werte der Gärten auf grösseren Gütern können wir uns eine ungefähre Vorstellung nach der amtlichen Taxierung des Vermögens eines grösseren Bauernguts von 80 Juch.$_{40}$ in Fällanden vom Jahr 1640 machen. Der Wert des gesamten Bodens, Acker, Wiese, Wald betrug 9495 fl, der Wert von 1 Juch. Kraut und Baumgarten incl. der Gebäude (2 Häusern und 2 Scheunen) daneben 800 fl.[5]); also im Verhältnis der Werte des übrigen Bodens etwa 8 %. Rechnen wir auf das Gartenland allein die Hälfte, also 4 % oder absolut 1000 Fr.kr., so ersehen wir daraus, dass Gartenland etwa dreimal so hoch als

---

[1]) *Tab. IV, Rubr. A und C.*
[2]) *l. c.*
[3]) *l. c. Z. 7.*
[4]) *Str. Ho 69.*
[5]) *M. v. K. K. Z. II 441.*

Ackerland gewertet wurde, und dass im Verhältnis zum ganzen Boden dem Werte nach durchschnittlich vielleicht schon so viel als heute auf Gartenbau verwandt worden sein mag.

Neben deu Anbauverhältnissen wurde die Ertragssteigerung der Landwirtschaft durch die mangelhafte Technik gehemmt.

Der Ackerboden wurde niemals voll ausgenutzt. Die Dreifelderwirtschaft, die noch zu Wasers Zeit allgemein üblich war[1]), bedingte, dass stets $^1/_3$ der Flur brach liegen musste.

Um eine bessere Wirtschaftsweise war der Staat eigentlich nur bei den Reben bemüht. Dieser Produktionszweig ragte am meisten aus der Land- in die Stadtwirtschaft hinein. September 1526 verbietet der Rat den Traubenverkauf vor dem Herbst[2]). Gleichzeitig beugt er der vorzeitigen Ernte („wümbeln") durch eine Verordnung vor, die für den Uebertreter eine Strafe von 1 Mk. Silber[3]) (41 Fr. kr.). Der Absatz des heimischen Weines war gesichert vornehmlich durch einen Schutzzoll gegen alle fremdländischen Weine. Unter Waldmann war sogar der Import fremden Weines bei 1 Mk. Silber Strafe verboten[4]).

Der Krebsschaden aber, an dem die Züricher Bodenkultur kraukte und zum Teil noch heute krankt, ist die Methode ihrer Forstkultur. Hier kommen weit weniger die Arealverhältnisse als die Behandlung dieser Kulturart in Betracht. Auch Waser klagt, dass des Waldes zwar genug, aber die Besorgung elend sei. Die Herunterwirtschaftung des Waldes hing vor allem mit der Art der Weidenwirtschaft zusammen, denn zwischen Wald und Weide gab es keine scharfe Grenze. Ein grosser Teil der als Weide bezeichneten Grundstücke war eigentlich Wald. $^2/_3$ der zur Weide benutzten Fläche mag Wald und nur $^1/_3$ Feld gewesen sein (16). Eben dieser Umstand aber, dass Wald und Weide nicht getrennt waren, bedeutete ein beständiges Anfressen,

---

[1]) *Was. Labh. 128.*
[2]) *E. Nr. 1044.*
[3]) *E. Nr. 1045.*
[4]) *Füss. Wald. 78.*

wenn auch nicht Abfressen des Waldes durch das Vieh. An dieser beständigen Qualitätsverschlechterung des Waldes ist vor allem die Willkür der Gemeinden schuld, die ihren Allmendbesitz am Walde möglichst kurzsichtig ausnutzten und zwar nicht nur als Weide, sondern auch durch parzellenweisen Verkauf an Private. Konnte die volks- und privatwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verwandlung von Acker in Wiese fraglich sein, so wird man doch nicht behaupten dürfen, dass der Schutz der Forsten der Landwirtschaft auch unter damaligen Verhältnissen hätte schaden können. Vielmehr scheint die Zerstückelung der Wälder, die heute bis dahin gediehen ist, dass 23000 Personen 70000 Parzellen besitzen, deren grösste 38 ha umfasst[1]), sowie die Winzigkeit der Holzstämme, welche der Reisende, ausgenommen, um Winterthur und im Sihlwald (Züricher Stadtwald) mit Bedauern wahrnimmt, ein Werk lediglich der in jener Periode mangelhaft entwickelten Intelligenz des sich selbst verwaltenden Bauernstandes gewesen zu sein. Ob freilich andrerseits die gewaltige Masse der Wälder im zentralisiert regierten Preussen ihre Erhaltung mehr der wirtschaftlichen Einsicht der Regierenden als ihrem Jagdinteresse zu danken ist, das ist auch noch fraglich. Dieser Vorzug zentralistischer vor dezentralistischer Politik wird durch diese Erwägung natürlich nicht aufgehoben.

In Zürich war, zwar weniger seitens der Regierung als der ihr unterstehenden Organe der (adligen) Gerichts- (Grund-) Herrn das Jagdinteresse für Erhaltung des Waldbestandes, weniger allerdings wohl der Waldqualität, massgebend. Der Staat hat wiederholt versucht, auf die Bewirtschaftung des Waldes nach beiden Richtungen hin Einfluss zu nehmen. Durch das Interesse der Holzerzeugung motiviert werden schon die Gesetze von 1460 und vom Mai 1485 erlassen[2]).

---

[1]) *Kräm. 298.*

[2]) *Dä. Bau. 55.*

Das von 1460 verbietet das Fällen junger Tannen, dass vom Mai 1485 jedes Ausreuten des Waldes, d. h. seine Verwandlung in Acker und Wiesen. Diese allgemeinen Verbote erscheinen i. J. 1528 gemildert durch die Beschränkung auf die „êhölzer", d. h. die in Gemeindebesitz, und die „frônwälder", die in Grundbesitz aber gewöhnlich in Gemeindenutzung befindlichen Forsten. Am 19. Mai 1528 nämlich erlässt der Rat das Schonungsgesetz für diese Wälder mit der Motivierung, dass „wenn ir die rechten êhölzer und frônwäld abhouwind, verwuestind u. äcker u. rütinen daraus machind, dermassen in künftigen merklicher mangel sin werde an zimmerholz u. andern notdurften" [1]).

Trotz dieser Beschränkung hätte die Wirkung des Gesetzes eine sehr günstige sein müssen, wenn es ersteus befolgt nud wenn zweitens die grosse Masse des Waldes nach wie vor in gemeindlicher Nutzung verblieben wäre. Was die Befolgung angeht, so fügt das Gesetz von 1528 noch ausdrücklich hinzu, „dass hiefür weder gemeinden noch sonderpersonen" das Abholzen gestattet sein soll und setzt als Strafe „so oft u. dick das unterstanden u. gebrucht wird" 10 Pfd. (83 Fr. kr.) Busse fest. Die mangelhafte Art der Strafbestimmung, die Starrköpfigkeit der einzelnen Bauern, der ganzen Gemeinden und ihrer Organe waren aber Ursachen genug, um die beständige Verschlechterung des Waldes vor sich gehen zu lassen. Die Waldmenge konnte der Staat eher kontrollieren, die Waldqualität aber hätte er nur mit Hilfe der Besitzer selbst oder der Selbstverwaltungsorgane vor dem Schaden, der namentlich durch Abhauen des jungen Holzes entstand, sichern können. Am wenigsten natürlich konnten die Forstgesetze bei Privaten, mehr schon bei den Gemeinden, von den unteren Selbstverwaltungsorganen hauptsächlich bei den Gerichtsherrn (wie oben erwähnt) auf Ausführung rechnen. In der That wurde der Wald auch durch die Erblehenverträge, welche die Grundherren mit ihren abhängigen

[1]) *E. Nr. 1413*$_2$.

Bauern schlossen, geschützt. Im Mai 1525 klagen 4 Gemeinden des Amtes Knonau „der erblehen wegen“ ..... „si dörfen sie (die Wälder) nit rüten noch sübren[1])“. Ausschlaggebend für den Erfolg der staatlichen Forstpolitik und damit für die zweckmässige Bewirtschaftung des Waldes waren also die Besitzverhältnisse, zu deren Betrachtung wir nun übergehen.

[1]) *E. Nr. 708.*

Kapitel VI.

Privat- und Gemeinwirtschaft.

Die Ursachen der Undurchführbarkeit der Forstgesetzgebung lagen in den Besitzverhältnissen. Nur zum kleinsten Teil war der nicht staatliche Waldboden noch im Besitz der Grundherren, die — wie erwähnt — unter den Selbstverwaltungsorganen die einzigen dem Waldboden förderlichen waren. Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verfall des Herren-Grundbesitzes gehen auch die Wälder aus den Händen der Herren in die der Bauern über. Die Gemeinde Elgg kauft 1660 von ihrem verschuldeten Grundherren 45 Juch [1]). Der Grundherr, der 1590 noch 200 Juch. hatte [2]), besass 1637 nur noch 11 Parzellen [3]). Sicher war sein Verlust der Gemeinde zu Gute gekommen [4]). Die Fronwälder gingen somit aus ihrer beschränkten in unbeschränkte Nutzung der Gemeinden über und damit war das fernere Schicksal des Waldes entschieden.

Wie die Grundherren, so hatte aber auch der Staat die Neiguug, sich der Selbstbewirtschaftung seiner Güter, auch der Wälder, zu entziehen, ja, oft aller Eigentümsrechte an diesen Gütern zu entäussern. Den bei der Säkularisation vom Kloster Töss überkommenen Hof und Wald Wolfisberg veräusserte der Rat den 19. Januar 1531 an die Gemeinde Veltheim [5]). Ende

[1]) *Haus. 288 f., 213 f.*
[2]) *Haus. 199.*
[3]) *Haus. 208 f.*
[4]) *S. unten.*
[5]) *E. Nr. 1739.*

des 18. Jh.'s besass der Staat nur 6561 Juch.$_{40}$ [1]). Ausserdem verfügte die Stadt Zürich noch über grossen Waldbesitz (Sihlwald etc.) der wohl nicht weniger als i. J. 1810 d. h. 3400 Juch.$_{40}$ [2]) betrug. Die Stadt Winterthur besass im Eschenberg einen Wald von 2200 Juch.[3]). Kaum 10 % dürften demnach in den Händen des Staates und der beiden grösseren Gemeinwesen sich befunden haben. Der Staatsbesitz mag im 16. Jh., der Zeit der Verstaatlichung der Kirchengüter, worunter auch grosse Wälder, immerhin grösser gewesen sein. Unausgesetzt vermindert hat er sich seit dem 18. Jh.

Immer das Gesamtareal des Waldes = 133000 Juch.$_{40}$ (20) gesetzt, ergeben sich für die verschiedenen Besitzkategorien folgende Grössen in Proz. des Gesamtareals:

		Gemeinden u. Genossenschaften			
	Staat	St.	L. — G.	Summa	Private
um 1775	5 [4])				
„ 1810	4	24	34	58	38 [5])
„ 1841/2	3	5	41	46	51 [5])
„ 1880	4			39	57 [6])

St. = Städte Zürich u. Winterthur, L.-G. = Landgemeinden und Genossenschaften.

Auch heute hat also der Staat — wenn auch wieder eine schwache Tendenz seinen Waldbesitz zu vermehren bemerkbar wird — noch nicht einmal den Stand des 18. Jh.'s erreicht, geschweige den des 16. Von den zum Schutz der Forsten befähigten Organen (Staat und Grundherrn) gelangten dieselben an die dazu unfähigen. Die Bewirtschaftung des Waldes geriet aber in noch

---

[1]) *Was. Coll. II$_2$ 123.*
[2]) *M. v. K. K. Z. I 272 f.*
[3]) *Troll.*
[4]) *Was. l. c.*
[5]) *M. v. K. K. Z. I 272 f.*
[6]) *Kräm. 298.*

ungeeignetere Hände als die der Gemeinden, nämlich in die der einzelnen Bauern. Dass dies geschehen konnte, lag aber an den Gemeinden selbst. Jetzt ist das Verhältnis von Gemeinde- und Privatbesitz zu untersuchen.

Ueber den Umfang des Gemeindebesitzes an Wald lassen sich wenige Angaben machen. Die Gemeinde Elgg erscheint 1637 im Besitze von 241 Juch.[1]), durch Ankauf vom Schloss vermehrte sich dieser Besitz 1660 auf 286 Juch.[2]). Bis 1780 stieg dieser Besitz sogar über 300 Juch.[3]). Eglisau kaufte 1536 einen Wald von 200 Juch.[4]), den die Gemeinde bis 1556 noch um 11 Juch. vergrösserte[5]). Eine durchgängige Vermehrung der Gemeindewälder fand nur einmal bei den Landgemeinden statt und zwar auf Kosten der Stadtgemeinden (Zürich und Winterthur). Denn im selben Zeitraum veräusserten diese Städte fast $^4/_5$ ihres Gemeindeareals und das nicht nur zu Händen der Landgemeinden, sondern vornehmlich der Privaten. Im 19. Jh. hat der Staat seinen verschwindend kleinen Waldbestand kaum vermehrt, die Gemeinden haben den ihren verringert und zwar haben zu dieser Verringerung am meisten — dies ist charakteristisch für die durchgängige Tendenz der Zersplitterung der Forsten — die grössten beigetragen[6]).

Ueber den Gemeindebesitz im 16. Jh. lässt sich Näheres nicht feststellen, wohl aber über den Privatbesitz. Von mehreren Gütern mit einem Areal von 1737 Juch.$_{40}$ kennen wir den Waldbesitz. Darnach würde sich in dem ganzen Kanton 36 % des Waldes in Privatbesitz befunden haben (21). In der Gemeinde Oberglatt waren sogar 17,4 % des Privatbesitzes Wald[7]). Im J.

---

[1]) *Haus. 288 f.*
[2]) *Vgl. oben.*
[3]) *Haus. l. c.*
[4]) *Wild. Eg. I. 115.*
[5]) *l. c.*
[6]) *S. obige Tab.*
[7]) *S. Tab. IV.*

1640 befanden sich nur 3 Juch. noch in Gemeindebesitz [1]). Im J. 1810 war der Gemeindebesitz, wie aus Obigem hervorging, ungefähr ebenso gross wie im 16. Jh. Daraus geht hervor, dass im Laufe von 2—3 Jahrhunderten die Gemeinden an Private ebenso viel veräussert haben als sie von Staat und Grundherrn erwarben.

Neben dem Wald ist die Weide am längsten dem Gemeineigentum erhalten geblieben. Es ist sogar für die ausserhalb des Waldes liegende Weide der Ausdruck Weidallmend [2]) allgemein üblich (22). Dieser Allmend-Besitz ist noch so allgemein, dass Hotz in dem Vorhandensein eines solchen das Kriterium einer Gemeinde sehen kann [3]). Ausser dem Allmend-Land bestehen aber in jeder Gemeinde in Bezug auf das Weiden noch weitergehende, genossenschaftliche Betriebsformen. Die schon seit Jahrhunderten dem Privateigentum überlassenen Grundstücke nämlich sind nicht der ausschliesslichen Ausnutzung des Besitzers preisgegeben, sondern die Gemeinde wahrte ihre Anrechte an alle Güter, die in ihrem Bann lagen durch das Recht aller Gemeindegenossen, sowohl auf Wiesen wie auf Aeckern nach der Ernte die Stoppeln abzuweiden, ausserdem das Vieh auf das brachliegende Drittel des Kulturlandes, sowie bis zu einem gewissen Grade auf das Gebiet benachbarter Genossen zu treiben [4]). Die Gemeinde Horgen verfügte in der Horger Egg über eine grosse, gemeinsame Weide, worüber das Buch von Hotz ausführliche Aufklärungen giebt. Oft haben mehrere politische Gemeinden, die früher eine gebildet haben mögen, eine gemeinsame Allmend, so Hottingen und Fluntern i. J. 1544 über 105 Juch$_{40}$ Weide [5]).

---

[1]) *Die O. 283 ff.*
[2]) *Hotz. Ho. 8.*
[3]) *l. c. 95.*
[4]) *Hotz. Ho. 8.*
[5]) *A. Z. II 512.*

Privatbesitz an Weide scheint sehr selten vorhanden gewesen zu sein. Unter allen Gütern, von denen wir die Anbauverhältnisse kennen, finden sich nur 2, zu denen Weideland gehört. Das eine ist der Küntzlinenhof in Wetzikon, der i. J. 1559 bei 93 Juch.$_{40}$ 3 Juch. Weide umfasste [1]), sowie das Gut des Elgger Grundherrn, das i. J. 1659 bei 106 Juch.$_{40}$ 30 Juch.$_{40}$ [2]) Weide enthielt.

Der Gemeinbesitz an anderm Kulturboden ausser Wald und Weide ist äusserst selten. Die Gemeinden Oberglatt, Hofstetten und Ober-Hasli hatten i. J. 1640 bis 1694 100 Juch. Rietwiese gemeinsam, doch wie bei allem Grundbesitz, so zeigt sich auch beim gemeindlichen die Tendenz der Teilung in kleinere Wirtschaftseinheiten. Im J. 1694 trat Oberglatt von der Nutzung der Allmend gegen eine Entschädigung von 425 Fl. (1275 Fr. kr.) [3]) zurück. Längere Zeit hatten die Gemeinden Oberglatt, Hofstetten, Bachenbülach, Winkel, Rüti eine Allmend von 200 Juch. Rietwiesen [4]). Die kleinere Gemeinde Hofstetten zweigte sich 1694 ab und erhielt 9 Juch. auf ihren Anteil heraus. Die Gemeinde Oberglatt besass ausserdem noch Gemeindewiese von 12 Juch. für sich allein [5]). Nach Massgabe des Wertes, auf den Oberglatts Anteil an den 100 Juch. Riet [6]) geschätzt wurde, würde man den Wert der Allmendennutzung an allen Kulturarten für diese Gemeinde kaum mehr als den Wert von 4 ha mittelguten Ackerlandes bemessen können, was gegenüber den 180 ha Acker [7]), die in der ganzen Gemeinde 1538 vorhanden waren, einen sehr geringfügigen Wert darstellt.

Elgg besass an Rietwiesen Anfang des 16. Jhs. einen Wert von 480 Pfd. [8]) (7200 Fr. kr.).

---

[1]) *Mei. We. 137 f.*
[2]) *Haus. 213.*
[3]) *Die O. 285.*
[4]) *Die O.*
[5]) *Die O. 283—289.*
[6]) *S. oben.*
[7]) *Die O. 317 f.*
[8]) *Haus. 311—17.*

Noch weniger umfangreich als der Wiesenbesitz war der Besitz der Gemeinden an Acker. Dieser wurde meistens verliehen. So bezog Elgg aus 54 Juch. Acker 40 Mütt Kernen Zins [1]). Dieselbe Gemeinde verlieh 1542 den 106 Juch$_{40}$ grossen „Rystallhof" worunter 22 Juch. Acker, 14 Wiese und 70 Holz, ebenso einen „Hof Steig" [2]). Oberglatt hatte ein Bezengütli genanntes Grundstück ebenfalls verliehen. Die gemeinsame Nutzung an diesem Grundstücke wahrte die Gemeinde nur insoweit, als der Beliehene die Verpflichtung hatte, für sie einen Zuchteber und Zuchtstier zu halten [3]). Von einem Bestreben der Staatsgewalt, wie es z. B. im Kanton Unterwalden [4]) sich geltend machte, die Gemeindenutzung an den Allmenden zu sichern, das „invachen" (Einhegen) zum Zwecke der Sondernutzung zu verhindern, wird in Zürich wenig bemerkbar. Auch der Verkauf von Allmendstücken blieb ganz der Willkür der Gemeinden überlassen. Auch hier erwähnt Miaskowski nur eine Bestimmung des Nidwaldener Landbuchs aus dem Anfang des 16. Jhs., die dagegen sich richtet [5]).

Wenn man die oben erwähnten Beispiele verallgemeinert, so wird man annehmen, dass ausser Wald und Weide wenig Gemeineigentum, sicherlich wenig Gemeindenutzung an Land bestanden hat. Eine ungefähre Schätzung würde demnach ergeben, dass kaum $^1/_4$ des gesamten Bodens in Gemeinden- und Staatsnutzung zur Reformationszeit sich befand (23). Die Neigung zur Ausbildung individuellen Eigentums ist gerade für die freien Bauern der Schweizer Städtekantone ebenso charakteristisch wie die Neigung zur Erhaltung des Gemeineigentums für die russischen Leibeigenen. Die Vollendung des Ueberganges vom Gemeinzum Privatfeldeigentum (vom Walde gilt das natürlich nicht)

---

[1]) *Haus. 322.*
[2]) *Haus. 286.*
[3]) *Die O. 265.*
[4]) *Miask. Verf. Anm. 28.*
[5]) *Miask. Allm. 17.*

ermöglichte die rasche Aufnahme der grossen Verbesserung des Landbaus am Ende des 18. Jhs. (24). Der individualistische Geist dieser schweizer Bauern aber hängt zusammen mit ihrer relativen politischen Selbständigkeit. Diese machte sie unabhängig nicht nur vom Staat, sondern auch von der Masse der Genossen und stellte den Einzelnen auf sich selbst. Es mag aber nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, dass diese unabhängige Gesinnung des Bauerntums nur durch das in politischer Beziehung um so festere Zusammenhalten der Einzelnen ermöglicht wurde. Nicht nur Gemeinden, sondern auch die grösseren politischen Gemeinschaften (Aemter, Vogteien) treten als geschlossene Gruppen in allen ihren politischen Bewegungen auf, so 1488, 1525, 1531.

Auch diese politische Solidarität der Bauerngemeinden ist ebenso charakteristisch für die Schweiz, wie der völlige Mangel derselben in Russland. Es ist darum kein Wunder, wenn der russische „Mir" zwar auch von wohlmeinenden Volksfreunden, am meisten aber — trotz seiner wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit — von den absolutistischen Reaktionären (so den Panslavisten) verherrlicht wird. Man könnte fast glauben, dass diese das unabhänge Privateigentum der Schweizer Bauern und seine politischen Folgen dabei im Auge hätten.

Den Beweis für die vorgeschrittene Individualisierung der Landwirtschaft im 16. Jh., sowie die Tendenz zu noch weiter gehender Individualisierung wird das folgende Kapitel verstärken.

Kapitel VII.

Privat-Wirtschaft im grossen und kleinen und Verteilung des privaten Grundeigentums.

Im Folgenden handelt es sich um die Bestimmung der Grösse der Wirtschafts- und Besitzeinheiten. Da nur für 34 Güter uns Zahlen bekannt sind, so ist die Möglichkeit der Differenz zwischen dem, was für diesen Teil des Grundbesitzes und dem, was für den ganzen Grundbesitz gilt, sehr gross. Daher setzen wir einen weitern Massstab für die Wirtschafts- und Besitzgrössen in der Abweichung der einzelnen Güter von den Durchschnittsgrössen.

Auf eine bäuerliche Haushaltung [1]) entfiel an Landareal inkl. Wald und Weide, inkl. privates und gemeines Eigentum i. J. 1529 etwa 36 Juch.$_{40}$ [2]); 1870 dagegen nur 24 Juch.$_{40}$ (25) und diese Zahl ist auch ziemlich dieselbe geblieben. Abzüglich von 25 % [3]) für Gemeineigentum würde die Durchschnittsgrösse eines Bauerngutes sich auf 25 Juch.$_{40}$ i. J. 1529 und auf 19 Juch.$_{40}$ i. J. 1870 belaufen haben.

Wie wir gleich sehen werden, gab es Güter, die von mehreren Besitzern gemeinsam bewirtschaftet wurden. Die Grösse jedes, ob von Einzelnen oder Mehreren besessen, Gutes nennen wir Wirtschaftseinheit; den auf jede bäuerliche Familie (Hausbaltung) entfallenden Anteil an Land (der sich bei ge-

[1]) *Vgl. Tab. I Erl. 9.*
[2]) *Tab. I Erl. 10.*
[3]) *S. oben.*

meinsamen Besitz für das einzelne Gut nach der Zahl der Besitzer bestimmen würde, wobei vorausgesetzt wird, dass die einzelnen Besitzer gleichberechtigt sind) nennen wir Besitzeinheit. Die oben berechnete Durchschnittsgrösse des bäuerlichen Eigentums von 36 bez. 25 Juch.$_{40}$ ergiebt also die durchschnittliche Besitzeinheit.

Dass die Besitzeinheiten weniger von einander differierten als heute, lässt sich schon aus einem Vergleich der durchschnittlichen Besitzgrösse, der Weinbau-, mit den Acker- und Wiesenbaudistrikten ersehen. Rebland ist etwa 3 Mal so viel wert als Acker- und Wiesland[1]). Angenommen, der Besitz wäre ebenso verteilt gewesen in den Wein- wie in den Acker- (und Wiesen-) Distrikten, so würde, entsprechend dem Grade der Verbreitung des Weinbaus und andererseits dem Grade der Verbreitung des Ackerbaus die durchschnittliche Besitzgrösse in den Weinbaudistrikten sich einem Drittel der durchschnittlichen Besitzgrösse in den Ackerdistrikten nähern müssen. Wie verhielt es sich nun in der Wirklichkeit?

Im Verhältnis zur Weinproduktion des ganzeu Kantons, hatten damals wie heute den grössten Anteil die Seegemeinden. Im Verhältnis zur gesammten landwirtschaftlichen Produktion aber überwog damals in den Weinbaudistrikten der Weinbau wohl noch nirgends. Denn selbst in den der Stadt sehr nahe gelegenen drei Gemeinden Hottingen, Riesbach, Hirslanden zählen wir unter 50 Juch.$_{40}$ Land nur 13 Juch. Reben[2]). Und in der Nähe der Stadt wurde damals der meiste Wein gebaut. Heute wird dieses Verhältnis selbst von vielen dem Weinbau ungünstigeren Gemeinden übertroffen. Ausserdem war überhaupt das gesamte Rebenareal noch Ende des 18. Jh's. um etwa $^1/_3$ geringer als heute (16). Auch daraus lässt sich vermuten, dass am See der Rebenbau nicht in dem Grade an Bedeutung die übrigen Kulturarten überragte. Trotzdem finden wir i. J. 1529 in allen See-

[1]) *S. oben.*
[2]) *S. Tab. IV, Z. 35.*

bezirken zusammen eine durchschnittliche Besitzgrösse von 21,6 Juch.$_{40}$ und in den übrigen Hauptgebieten des Landes bez. 39,3 — 41,7 — 36,4 — 46,0 — 31,3, im ganzen Kanton 34,3. Die Seebauern waren nun damals und sind noch heute als die wohlhabendsten Bauern bekannt. Durch mannigfachen Verkehr — bildete der See doch eine eminent wichtige Verkehrsstrasse — mit der Stadt verbunden, nahmen sie mehr teil an dem Reichtum derselben als andere Distrikte. Sie hielten sich auch in den sozialen Unruhen von 1525 völlig abseits, weil ihre Lage eine günstigere war. Dennoch ist ihr Besitz an Bodenwert offenbar kaum grösser, denn die Bodenfläche beträgt i. D. kaum $^2/_3$ des Kantondurchschnitts. Der Wert der Bodeneinheit am See müsste also i. D. weit mehr als $1^1/_2$ Mal so gross gewesen sein als der Wert der Bodeneinheit i. D. des ganzen Kantons, wenn die durchschnittliche Wohlhabenheit des Sees die durchschnittliche des übrigen Gebietes überstieg. Dass dieses der Fall gewesen, ist nicht unmöglich nach obigen Angaben über das Verhältnis von Reben- zu sonstigem Areal. Einmal aber war die Besitzdifferenz nicht so bedeutend wie heute. Denn heute beträgt die durchschnittliche Besitzgrösse am See 19.4; im ganzen Kanton 24,0 Juch.$_{40}$. Die erstere beträgt also über $^4/_5$ von der letzteren; wenn man weiter bedenkt, dass bis heute das Rebenareal überhaupt, insbesondere aber am See und damit auch der Bodenwert erheblich zugenommen hat, so ergiebt sich eine viel grössere lokale Besitzverschiedenheit daraus als damals existierte [1]).

Betrachten wir nun weiter die Verteilungsverhältnisse im ganzen Kanton. Genauere Daten haben wir für 31 Güter, die 1640 Juch.$_{40}$ umfassen. Die Daten erstrecken sich über die Zeit von 1531—1600; bei 2 Gütern datieren die Angaben aus dem Jahre 1488 und 1644 [2]). Auf die 14 Güter über 30 Juch. fallen darnach 82 % der Gesamtfläche; die durchschnittliche Wirtschaftsgrösse dieser grössern Güter beträgt 96 Juch.; auf die 17 Güter

[1]) *Ueber das Ob. vgl. Tab. I, Sp. 9 und 10.*
[2]) *S. Tab. IV.*

unter 30 Juch. lauten die entsprecheuden Grössen 18 % bez. 17. Juch. Diese Güter befanden sich aber zum grossen Teil nicht im Besitz nur einer, sondern mehrerer Familien. Die Urkunden nämlich geben für die einzelnen Güter die Namen verschiedener, nach Gleichheit des Geschlechtsnamens, vermutlich zum Teil blutsverwandter Besitzer an [1]). Um sich eine Vorstellung von dieser — im kleinen Massstab genossenschaftlichen — Wirtschaftsweise zu machen, wie sie viele „Höfe" zur Reformationszeit noch verkörpern, beachte man, dass i. D. auf die 31 Wirtschaftseinheiten 53, dagegen auf die 41—28 von diesen Einheiten besitzenden Personen nur 32. Juch. entfallen. Der gemeinschaftliche Besitz mehrerer Verwandter oder bisweilen nicht Verwandter an einem Hof oder Gut gründete sich im Gegensatz zur Allmendgesellschaft wahrscheinlich auf keine urwüchsige Institution, sondern ist im Laufe der Zeit durch Vergrösserung der Familien (Ganerbschaft) oder durch grundherrliche Belehuung entstanden. Letztere verfolgten als Einnehmer der Zinse schou im Interesse fiskalischer Kontrolle stets das Prinzip, die Güter als Wirtschaftseinheiten zu erhalten, keine Teilung zuzulassen. So wird denn schon in den Lehnsverträgen oft der Grundsatz der Uuteilbarkeit festgestellt, so für einen Meier-(Bühl)Hof in Oberglatt 1050 und bis zum J. 1555 war dieser Hof eine Einheit.

Iu diesem Jahre war er im Besitz von 4 Leuten namens Hoffmann [2]). Damals erst wurde er geteilt. Die i. J. 1718 von seinen Besitzern beabsichtigte Teilung des i. J. 1570—4 Besitzer namens Gassmann zählenden Oetenbacher Hofs ebendaselbst ward verhindert. Trotzdem siegten die bäuerlichen Individualinteressen nach und nach, sowohl über das blutsverwandtschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl, als über das wirtschafts-genossenschaftliche Prinzip, als auch über die fiskalischen Interessen. Hofstetten wird 1488 [3]), der Küntzlinenhof in Wetzikon wird 1587 [4]),

[1]) *Vgl. Tab. V, Sp. 3.*
[2]) *Die O. 259.*
[3]) *Die O. 267.*
[4]) *Mei. We. 141.*

der Birchrütihof in Höngg, der 1502 noch 10 gemeinschaftlichen Besitzern [1]) gehört, wird 1646 [2]), die damals gemeinschaftlich bewirtschafteten Erblehenhöfe des Klosters Rüti, Underbach und Oberhysern werden 1604 [3]) geteilt.

Dennoch erhielt sich die Gemeinschaft des Eigentums mehrerer Familien bisweilen in den ganzen, bisweilen in den halben oder vierten Teilen der Höfe und Güter. Den Wiedenhof in Oberglatt besassen 1462 schon und 1538 noch 2 Angehörige der Familie Maag, die i. J. 1611 auf 4 angewachsen waren [4]). Die Idee der Einheitlichkeit der Höfe und Güter in ihrem alten Umfange, auch wenn sie bereits verteilt sind, wird oft zähe festgehalten, so in der Erläuterung der Obervögte des Neuamts zur Oeffnung von Oberglatt, welche von den 4 Meiern spricht „u. wer von densälbigen Höfen Gütter innhat u. besitzt“ und von den 4 Hubern „ald wer dersälben eine (Hube) es syge zu gantzem, halbem oder vierten teil Innhatt“ [5]).

Der Hofstetter Hof wurde zwar 1488 geteilt, man weiss aber nicht in wieviel Teile. Es ist anzunehmen, dass von den 6 Haushaltungen i. J. 1634 und von den 17 i. J. 1678 [6]) mehrere gemeinsam Güter bewirtschaftet haben werden. Der Hof, der i. J. 1538 — 233,1 Juch.$_{40}$ Acker nebst den dazu gehörigen Wiesen etc. umfasste [7]), erscheint i. J. 1640 bereits als Gemeinde [8]), die 1634 schon 45 Eo. [9]) zählte. Ein Beispiel des Besitzes ungleich benamster Geschlechter an einem Hof giebt bis 1587 der Küntzlinenhof in Wetzikon [10]), ebenso der Burghoff in Oberglatt. Dass

---

[1]) *Web. Hö. 135 f.*
[2]) *l. c.*
[3]) *Näf. Hi. 43 f.*
[4]) *Die O. 259 f.*
[5]) *Die O. 256.*
[6]) *Die O. 359.*
[7]) *Die O. 317.*
[8]) *S. S. 57.*
[9]) *Die O. 359.*
[10]) *Mei. We. 141.*

das gemeinschaftliche Besitztum auch von nicht verwandten Gemeindsgenossen an einem Gut dem Empfinden der Zeit noch durchaus entsprach, zeigt die Verleihung eines Hofes Steig, welche die Gemeinde Elgg an 3 ihrer Bürger i. J. 1542 vollzog [1]).

Wie sich die Zahl der Besitzer eines Hofes rasch vermehren konnte, das beweist der Eschenberger Hof bei Winterthur, der i. J. 1724: 193 Juch.$_{40}$ umfasste und damals um 15600 fl. an Winterthur verkauft wurde [2]). Dieser Hof hatte 1604 (od. 1664?) nur 4 Besitzer, 1724 aber hausten auf ihm 12 Familien mit 93 Seelen in 2 Stuben zusammen gepfercht [3]).

Für die Besitzeinheiten ergiebt sich nun Folgendes:

Es entfielen bei 28 Gütern auf Besitz von

		Besitzer		Fläche	
53—138 Juch. oder 19—50 ha	12	30 %	1036,4 J.	63 %
26— 39 „ „ 9—14 „	10	70 %	308,4 „	37 %
9— 23 „ „ 3— 8 „	18		289,7 „	
Sa.	40	100 %	1634,5 J.	100 % [4])

Zur Vergleichung mit den heutigen Verhältnissen sei die Schätzung Krämers ausgeführt. I. J. 1880 entfielen auf den ganzen Kanton ohne Berücksichtigung des Waldbodens auf Güter von

	Güter	Fläche
15 ha u. darüber	0 %	3 %
10—15 „	8 „	12 „
5—10 „	20 „	31 „
bis 5 „	72 „	42 „

[5])

Diese Tabellen im einzelnen zu vergleichen geht wegen des geringen Zahlenmaterials nicht an. Wenn man in Betracht zieht, dass der Bodenwert seit dem 16. Jh. aufs 3—4fache gestiegen

[1]) *Haus. 286.*
[2]) *Troll. III 175.*
[3]) *l. c. 173 f.*
[4]) *S. Tab. IVa.*
[5]) *Kräm. 297.*

ist, so wird man die Güterkategorie bis 5 ha von 1880 mit der bis 14 ha vom 16. Jh. vergleichen dürfen. Bei diesem Vergleich fällt sofort auf, dass die Grundbesitzverteilung im Wesentlichen dieselbe geblieben ist.

Mit annähernder Genauigkeit können wir die Besitzverteilung feststellen für die Gemeinde Oberglatt. Dort sind von den grössern Gütern (Meier- und Huberhöfen), 8 an der Zahl, 7 in den Händen von 19 Besitzern[1]). Auf allen 8 zusammen würden etwa 22 anzunehmen sein (26). Ausserdem werden für die Jahre 1491 und 1591 — 2 Schupposen (viertel oder halbe Hufen) erwähnt, 6 weitere Schupposen schon für das Jahr 1432. Es ist möglich, dass sie seitdem eingegangen sind. Dazu kommt, dass die 1491 erwähnte Schuppose im Besitze des einen der beiden Inhaber des Brugghofes ist. Von den 8 Meier- und Huberhöfen umfassen 5 allein an Acker 305 Juch.$_{40}$. Im ganzen gab es 1538 — 489 Juch.$_{40}$ Acker in der Gemeinde[2]). Eine Schätzung würde ergeben, dass 457 Juch.$_{40}$ zu den ganzen 8 Gütern gehört haben, woraus erhellt, dass fast der gesamte Besitz in den Händen dieser 22 Bauern gewesen sei. Für das Jahr 1580 werden „Acht, die das fäld buwend und ire ein Dryssgen so in der gmeind sind" in einem Bericht der Gemeinde an den Züricher Rat erwähnt[3]). Daraus erhellt, dass nur etwa 9 der Gemeindegenossen nicht auf den Meier- und Huberhöfen gesessen haben. Einer davon, Schupposeninhaber und Schuhmacher, ist uns bereits bekannt[4]). Die übrigen mögen zum Teil andere Handwerker, zum Teil nebensächlich selbständige Landwirtschaft, hauptsächlich aber Lohnarbeit bei den grossen Bauern getrieben haben.

In Höngg werden Ende 16. Jh.'s. 16 Huber erwähnt, von denen 4 — 2, 1 — 3 Huben, die übrigen 11 je eine Hube be-

---

[1]) *Die. O. 254—264.*
[2]) *l. c.*
[3]) *Die. O. 262.*
[4]) *S. oben Kap. III, Abschn. I.*

sassen [1]). Da aber die Vogtei Höngg, die ungefähr den Umfang der Gemeinde einnahm, 1588 — 865 Eo. hatte [2]), so folgt schon daraus, dass es neben den 16 grossen Grundbesitzern noch eine Menge kleiner gegeben hat. Letztere machen sich besonders bei ihrem Streit gegen die Grossen um ihre Anteile an der Allmend bemerkbar, so i. J. 1646 [3]).

Wir können trotz der Mangelhaftigkeit unserer Quellen aus dieser Betrachtung die Auflösung der grösseren Wirtschaftseinheiten in immer kleinere, wie auch die Thatsache bestehender sozialer Ungleichheit entnehmen, wie sie sich in den Besitzdifferenzen ausspricht. Wir haben aber bei der Betrachtung der Durchschnittsgrösse der Bauerngüter unterstellt, es sei der ganze Landbesitz im Kanton in den Händen von (mehr oder minder selbstarbeitenden) Bauern gewesen. Wie weit diese Annahme von der Wirklichkeit abweicht, inwieweit ein „Herren-"Grundbesitz auf den Schultern ländlicher Frohn- und Lohnarbeiter bestanden habe, das wollen wir jetzt untersuchen.

Sowohl weltliche wie geistliche Grund- und Gerichtsherrn verfügten über selbstbewirtschafteten Grundbesitz, der allerdings seit dem 10. Jh. nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland [4]) immer geringer geworden war. Im Zürichland hatte sich die Zahl der weltlichen Grundherrschaften überhaupt vermindert. Der Edelsitze, von denen fast jeder grundherrliche Rechte seinem Inhaber verlieh, gab es dereinst im Mittelalter ca. 270 [5]), jedes Dorf hatte einen oder mehrere. Nach der Reformation gab es von weltlichen und geistlichen (27) Grundherrschaften nur noch 54 in zusammen 63 von 198 politischen Gemeinden. Am meisten sind in der Grafschaft Kyburg und im Amt Grüningen vorhanden, nämlich in fast der Hälfte der

[1]) *Web. Hö. 76.*
[2]) *Was. Müll.*
[3]) *Web. Hö. 70.*
[4]) *Vgl. Lampr. H. W., Art. Grundbesitz.*
[5]) *Aufzählung bei Vogl. Chronik S. 153—156.*

Gemeinden, in Eglisau (Landvogtei) in 5 von 6 Gemeinden. Von 15 Grundherrschaften in 25 Gemeinden kennen wir den Gesamtwert, den jede von ihnen zur Zeit des Verkaufs oder zur Zeit einer vorgenommenen Schätzung hatte. Der Gesamtwert dieser Herrschaften betrug danach etwa 2 ½ Mill. Fr.[1]). Nach Schätzung würde sich der Wert der gesamten 54 Grundherrschaften vielleicht auf 6 ½ Mill. Fr. belaufen (28). Der selbsbewirtschaftete Grundbesitz betrug von dem Gesamtwert natürlich nur einen mehr oder minder grossen Teil. Genaueres über diesen lässt sich nur in wenigen Herrschaften feststellen. In Elgg umfassten die grundherrlichen Güter 1590 — 146, 1637 — 59, 1659 — 112 Juch.$_{40}$ (29).

Im J. 1590 sind als dem Schlosse „eigen" 300 Juch.$_{40}$ ca. aufgeführt. Dieser Eigenbesitz war aber vermutlich als Handlehen, d. h., an Bauern auf Lebenszeit gegeben. Würde das Schloss dieses „eigene" Land selbst bewirtschaftet haben, so wäre es unter den „Gütern, vom Schlosse bebaut", angeführt worden (29). Für das Jahr 1637 ergiebt sich ein Wert der grundherrlichen Güter von 12 700 fl. Der Wert dieses Grundbesitzes im Verhältnis zum Gesamtwert (52 000 fl.) der Herrschaft betrug also etwas mehr als ¼. 1659 sind die bezüglichen Zahlen ähnlich, nämlich 10 400 (29) von im ganzen 56 000 fl.[2]).

Von sonstigem herrschaftlichen Grundbesitz ist der des Schlosses Mörsburg mit 260 Juch.[3]) bekannt, der von Wetzikon mit 12 Juch. Acker und 4 Juch. Wiesen. Ausserdem ist der Wert grundherrlicher Besitzungen der Herrschaft Hinweil in Wiesendangen und Gundetsweil bekannt, der i. J. 1583 noch viel weniger als 17 000 fl. (120,000 Frkr.) betrug, denn um diese Summen wurden die Güter, inkl. des Zehnten von Gundetsweil[4]), verkauft. Nach Massgabe dieser Daten dürfte der Wert des gesamten Herrengrundbesitzes, soweit er von den Herren selbst

[1]) *Tab. II.*
[2]) *Haus. 212.*
[3]) *Vgl. Tab. II, Z. 10.*
[4]) *Stu. Bä. 33.*

bewirtschaftet und nicht — zu bald erblich werdenden — Handlehen vergabt wurde, auf höchstens 3 Mill. Fr. kr. zu schätzen gewesen sein, was von dem Gesamtwert (51) des ganzen Landes nicht 2 % ausmachen würde.

Der Herren-Grundbesitz zeigte die Tendenz, in die Hände der Bauern oder des Staates überzugehen. Des Junkers von Breitlandenberg Erben verkauften sogar ihre ganze Grundherrschaft in Wetzikon i. J. 1526 an einen Bauern. I. J. 1582 besass die halben Gerichte nebst Gütern ebenfalls ein Nichtadliger. Erst in diesem Jahre gingen sie wieder an einen Adligen, und zwar an einen Stadtbürger über [1]). Die Grundherren zeichneten sich als Selbstwirtschafter wenig aus. Die Herrschaft Wülflingen war i. J. 1526 so sehr verschuldet, dass sie an einen Hauptgläubiger, und zwar die Bauerngemeinde Wülflingen, überging, welche sie 2 Jahre später an einen Eingewanderten (Steiner) aus Zug verkaufte. Die schon erwähnten Güter der Herrschaft Hinweil kaufte i. J. 1583 die Stadt Winterthur [2]). Wenn auch die Gerichtsbarkeiten der Grundherren in den Händen einzelner Bauern oder ganzer Gemeinden nicht lange verblieben, so zeigt doch die Thatsache, dass selbst diese Herrenrechte in die Hände von Bauern kommen konnten, die wirtschaftliche Ueberlegenheit des Bauerntums, und von den Gütern ist in der That vieles in den Händen der Bauern geblieben. Ein sehr charakteristisches Beispiel für den Niedergang der Grundherrschaften zeigt Elgg. Hier vermindert sich einmal der eigene Grundbesitz [3]) der Herrschaft zeitweise, sodann aber verschuldet sie immer mehr. Bis zum Jahre 1659 ist sie mit 26000 fl. (fast $^1/_2$ des Wertes) belastet (29). Im selben Jahre werden weitere 10000 und bis 1664 noch weitere 980 fl. aufgenommen [4]). Unter solchen Umständen ist es erklärlich, wenn

[1]) *Vogl. Chron. 816.*
[2]) *Stu. Bä. 33.*
[3]) *S. oben.*
[4]) *Haus. 213 f.*

die Selbstwirtschaft der Grundherren nicht nur keine Steigerung, sondern sogar eine Verminderung erfährt.

Und wie die im Obereigentum des Grundherrn befindlichen Fronwälder in den Vollbesitz der Gemeinden übergehen[1]), so geht auch der vom Grundherrn zuerst nur lebenslänglich verliehene Boden in erbliches — zinslich belastetes — Volleigentum der Bauern über. Die 270 Juch.$_{40}$ Handlehen des Schlosses Elgg, die i. J. 1590 erwähnt werden[2]), sind 1637 ebenso geschwunden wie der Fronwald[3]).

Die Bauern von Kyburg etc. (32) und von Grüningen stellten i. J. 1525 die Forderungen auf staatliches Verbot der „manlechen“[4]), d. h. also weiterhin Güter nur auf Lebenszeit oder wie sonst der Ausdruck lautet als „Handlehen“ zu vergaben bez. die als Handlehen vergabten den Besitzern erblich zu belassen. So weitsichtig diese Forderung im Interesse der Macht des Bauernstandes war, so wenig konnte sie auf Erfüllung durch die Gesetzgebung rechnen[5]). Dagegen befriedigte die wirtschaftliche Entwickelung ohne Unterstützung der Politik die Wünsche der Bauern[6]). Wie es dem grundherrlichen „Eigen“besitz in Elgg ging, haben wir bereits gesehen, doch auch der Staat sah sich veranlasst, seine Lehen nicht mehr auf Zeit, sondern zu Erbe zu vergaben. Von dem Küntzlinenhof in Wetzikon, der bis 1604 ein Handlehen des Amtes Rüti gewesen war, wurde in diesem Jahr gelegentlich einer vorgenommenen Teilung der eine Teil zu Erblehen gemacht[7]).

Ausser dem grundherrlichen Besitz an Land gab es aber noch andern Herrenbesitz, insbesondere von Züricher Stadtbürgern an Reben. Waldmann besass deren 18 Juch. in 5 auseinander liegenden Gemeinden verstreut. Ausserdem besass derselbe noch

[1]) *Vgl. oben.*
[2]) *Vgl. oben.*
[3]) *Haus. 199, 208 f.*
[4]) *E. Nr. 703, 702, Art. 10.*
[5]) *Vgl. E. Nr. 726–751.*
[6]) *Vgl. Wys. Landg. 90.*
[7]) *Mei. We. 137 ff., 141.*

an verschiedenartigem Land in 2 Gemeinden 7 Juch., dazu 2 Höfe ganz, einen Garten und mehrere Wiesenstücke, alle in verschiedenen Gemeinden gelegen, am See, aber auch im Neuamt und im Amt Regensberg [1]). Dieser mag noch einer der grössten Grundbesitzer gewesen sein. In Thalweil hatten i. J. 1547 — 4 Stadtbürger Güter, darunter 2 Reben [2]).

Wir haben bisher von dem nach der Reformationszeit erhaltenen Herrenbesitz gesprochen, eine Herrenklasse aber, welche durch die reformatorische Gesetzgebung ihrer weltlichen Macht und ihres weltlichen Besitzes beraubt wurde: die Geistlichkeit, besass vorher sowohl Grundherrschaften wie Grundbesitz. Nur von 2 Klöstern lässt sich über letzteren Genaueres angeben. Das Vermögen des Klosters Selnau belief sich in Grundbesitz auf etwa 150 000 Fr. kr. neben einem Vermögen an Zinsen von 200 000 (30).

Dass auch das Kloster Kappel über selbstbewirtschafteten Grundbesitz von nicht mehr als dem Umfange eines grösseren Bauerngutes verfügte, geht aus den Leibsteuerlisten [3]) hervor. Aus diesen lässt sich schliessen, dass i. J. 1505 ebenso 1527—7 und 1532 kaum mehr als 6 ländliche Arbeiter daselbst vorhanden waren (31).

Der geistliche Grundbesitz ging ebenso wie die gesamte weltliche Herrschaft des Klerus durch die Reformation in die Hände des Staates über. Hätte in der Richtung der Züricher landwirtschaftlichen Entwickelung eine natürliche Tendenz zum Grossbetriebe sich geltend gemacht, so würde diese am meisten in dem Verfahren des Staates mit dem auf ihn nun von der Geistlichkeit überkommenen, immerhin beträchtlichen Grundbesitz, zum Ausdruck gekommen sein. Aber die Regierung spricht gelegentlich der Säkularisation des Klosters Töss im September 1528 den Grundsatz aus, dass die Selbstbewirtschaftung der Güter durch

[1]) *Dänd. W. J. 19.*
[2]) *Spr. Tha. 25 f.*
[3]) *Steu. 66 f., 74, 109.*

den Staat unrentabel sei („grosser kost ..... mit buwung der güetern“) und erwägt lediglich die Frage, ob die Güter zu Hand oder zu Erbe verliehen oder verkauft werden sollten. In Ausführung dieses Grundsatzes wird denn auch im Januar 1531 ein grösserer Hof von Töss an eine Gemeinde verkauft [1]). Auch sonst sträubt sich der Staat dagegen, Güter zu seinen Handen zu ziehen, wo sich ihm die Gelegenheit bietet. So beschliesst der Rat am 23. März 1527, die Güter des Junkers Gotthard von Landenberg in Wetzikon nicht an sich zu ziehen und behält die Art der Verwendung derselben späterer Entscheidung vor [2]). In der Hauptsache hält der Staat lediglich zur Besoldung seiner Beamten einiges Land fest. Der Landvogt von Grüningen erhielt 47 [3]), der Amtmann von Rüti 92 [4]), der Landvogt von Eglisau i. J. 1496 — 29 Juch.$_{36}$ Acker [5]).

In Konsequenz ihrer agrarpolitischen Grundsätze, die sie in der eigenen Wirtschaft anwandte, betrachtete die Züricher Regierung auch beim Privatbesitz das Wachsen grosser Güter mit Misstrauen und erblickte darin die Gefahr nicht genügender Ausnutzung des Landes, sinkender Produktivität.

Im Zusammenhang mit dem allgemeinen rapiden Hereinfluten kultureller Bedürfnisse und Ansprüche in das Schweizerland zu Ende des 15. Jh.'s und dem Umsichgreifen kapitalistischen Erwerbsbetriebes, machte sich im Landbau ein Bestreben geltend, das wir zu jener Zeit am ausgeprägtesten in England finden, Ackerland zusammen zu kaufen und es in grosse Weidestrecken zu verwandeln [6]). Dem gegenüber erscheint i. J. 1488 noch unter Waldmann ein Gesetz, welches über das „nit recht buwen und bewerben“ dieser Weidestrecken und Sennhöfe klagt. Die Ab-

---

[1]) *E. Nr. 1739.*
[2]) *E. Nr. 1150.*
[3]) *Näf. Hi. 35.*
[4]) *l. c. 28.*
[5]) *Str. Gr. S. A. 23, Wild. Egl. 98.*
[6]) *Vgl. oben.*

sicht, den Bauernbesitz und eine möglichst gleichmässige Verteilung desselben zu erhalten, motiviert der Rat sein Gesetz gegen den Grossbetrieb damit, dass „viel der Unseren genötiget sein werden us unserer Landschaft an frömde End zu ziehen, wyl sy nit Güter haben". Das Gesetz knüpft den Kauf neuer Güter an die Bedingung, dass der Käufer das Gut selbst „bewirbt" oder es anderu „um einen gehührlicheu Zins liehe; solche zu buwen". Die Güter, die hereits im Besitz sich hefinden und die in der erwähnten Weise ausgeheutet, sollten in Jahresfrist wieder in Nutzung gebracht oder verliehen werden. Es geht aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen hervor, dass der Rat unter Nutzung nur die ühliche Kulturart, den Ackerbau, und unter Selbstbewerben wahrscheinlich die eigenhändige Arbeit des Besitzers verstanden wissen wollte. Der Wert des Gesetzes für die Lage des Kleinhetriebes wird dadurch erhöht, dass es die Entscheidung über die Zinshöhe der zu verleihenden Güter den Vögten und Geschworenen, also — wenigstens so weit letztere in Betracht kommen — dem Selhstverwaltungsorgan der bäuerlichen Bevölkerung anheimgiebt. Als Strafe für Uehertretung wird die beträchtliche Summe von 10 M. Silher (770 Fr. kr.) angedroht. Dass der Rat den Nichtbesitz von Angehörigen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, dass er den landwirtschaftlichen Proletarier für eiue Abnormität hielt — und diese Auffassung des Rates ist auch nur verständlich, wenn man den Zustand fast allgemeinen Besitzes an Land unter der bäuerlichen Bevölkerung als Thatsache ansieht — geht aus seiner Aufforderung hervor, wer „Mangel an Erdrych hätte . . . ." sollte „söllichs . . . . an syn Vogt oder Amtmann bringen" [1]).

Ob die Erhaltung, ja Förderung des Kleinbetriebes durch die Züricher Politik selhst durch Waldmanns Partei [2]), die so sehr im Gegensatz zu den Reichs- namentlich norddeutschen Staaten steht, mehr der eigenartig politisch-sozialen Entwickelung des

[1]) *Füss. Wald. 140 f.*

[2]) *S. oben.*

Schweizervolkes oder mehr der natürlichen Beschaffenheit des Bodens zu danken ist, der den Kleinbetrieb rentabler als den Grossbetrieb erscheinen liess, bleibe dahingestellt. Ohne Zweifel begünstigt wurde diese Entwickelung durch die eigentümliche Verschiedenheit des Bodens, welche individuelle und gesonderte Bearbeitung mehr zu erfordern scheint als im Allgemeinen in Deutschland und welche Meyer von Knonau also charakterisiert: „Merkwürdig ist, dass fast in jedem Gelände eine eigene Art von Fruchtbarkeit angetroffen wird, welche eine ganz verschiedene Behandlungsweise des Bodens erfordert, so dass unter 2 Geländen, die kaum ein paar Stunden von einander liegen, oft ein Unterschied herrscht, der sonst zwischen Orten von 50 und noch mehr Stunden Entfernung nicht anzutreffen ist“ [1]).

Ward die Erhaltung des Kleinbetriebes vielleicht zu einem Teil aus wirtschaftlichen Gründen durch die Gesetzgebung vertreten, so hatte sie jedenfalls die wichtigsten sozialen Folgen. In der Hauptsache war die Agrarpolitik Zürichs im Zeitalter der Reformation von sozialen Motiven durchdrungen. Der Grund hierfür liegt aber auch in wirtschaftlichen Erwägungen der Staatslenker, Erwägungen, die klar ausgesprochen dahin gingen, dass die Sicherheit des bäuerlichen Besitzes und eine zweckentsprechende Verteilung desselben dem wirtschaftlichen Fortschritt notwendig vorausgehen müsse. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, erhob Zwingli seine Stimme gegen das Reislaufen. Dieselbe Ueberzeugung giebt sich in seinen Anschauungen über die Verschuldungsfrage kund, die er in den „Ursachen zu ufrüeren“ im Dezember 1524 äussert. Mit der Ablösung der Zinse wird in seinen Augen das „buwen edler und werter“ [2]) — und die Achtung vor den „unnützen Handwerken“ [2]) wird sinken. Zwingli erwartete also von seinen sozialen Reformprojekten eine innigere Hingabe der Bauern an die landwirt-

---

[1]) *M. v. K. I 243.*

[2]) *Zw. II, 416; Schm. 474; Wisk. 72.*

schaftliche Arbeit, die, wie wir gesehen haben, nicht nur zum Reislaufen, sondern zum Teil auch zu den Handwerken sich drängten, die infolge dessen allenthalben in der Landschaft verbreitet waren. Nach Zwingli's Meinung wird die landwirtschaftliche Arbeit „ringer“ [1]) werden, wenn die Zinse abgelöst sind. Mit der gleichen Arbeitsmenge wird also der Bauer ein grösseres Produktenquantum herstellen können. Und weiter erwartet der Reformator von dieser sozialen Reform ein Wachstum der Bevölkerung, eine Zunahme an wirtschaftlichen Kräften: „und wird damit der Boden erlediget, dann mögind vil mee uf jm erzogen werden“ [2]).

Die Beeinflussung der Landwirtschaft durch die sozialen Verhältnisse kennzeichnet bereits Zwingli ebenso vortrefflich wie später Strickler, der mit Recht hervorhebt: „dass das urbare Land heute ..... erheblich mehr erzeugt ..... verdankt es wesentlich der Beseitigung jener bereits vergessenen Schranken, die Jahrhunderte lang den Bauer in seinem Betriebe gehemmt und die Entwickelung einer rationellen Bodenbewirtschaftung empfindlicher Weise verzögert haben“ [3]).

[1]) *Zw. l. c.*
[2]) *l. c.*
[3]) *Str. Gr. 54.*

Kapitel VIII.

Bäuerliche Lasten: Leibeigenschaft und Tagwen.

Die ursprünglichsten Lasten, die auf den Bauern ruhten, sind die „so von libeigenschaft harreichend“ [1]). Eine Leibeigenschaft, Hörigkeit im Sinne der antiken Sklaverei, wie sie zu Anfang des Mittelalters auf den grossen Grundherrschaften bestand oder auch nur im Sinne der Erbunterthänigkeit (glebae adscriptio), existierte zur Reformationszeit in Zürich ebenso wenig wie jene grossen, einheitlich von ihren Herren bewirtschafteten Güter. Allgemein waren die einstigen Hörigen zu erblichem, zinsbelasteten Grundbesitz gelangt; darum spricht der Rat mit obigem Ausdruck, als die Bauern im Mai 1525 mit der Forderung um Beseitigung der „libeigenschaft“ an ihn herantraten, auch nur von Lasten, welche von diesem Unterthänigkeitsverhältnis herstammen, übrig geblieben sind. Als solche Lasten führt der Rat nur an „Fälle, gelässe und ungenossami“.

Am 31. Mai 1519 unterscheidet der Rat gegenüber einer Weigerung von Grundherren, ihre „eigenen lüt“ Grafschaftssteuer zahlen zu lassen, ausdrücklich zwischen solchen, welche „uff ihrer libherrn lehen oder güeter sitzend“, und solchen, bei denen dieses nicht der Fall ist. Nur die ersteren sollen „weder stüren noch bruch schuldig sin“ [2]), indem nur diese als auf den Gütern ihrer Herren thätige Arbeitskräfte, oder wahrscheinlich als mit Gütern ihrer Herren nur „zu Hand“ belehnt, zum Vermögen

[1]) *E. Nr. 724 B. I.*

[2]) *E. Nr. 56.*

desselben gerechnet werden und als solche schon als im Vermögen des Herrn mitbesteuert betrachtet werden. Die grosse Masse der Hörigen scheint nicht auf ihrer „libherrn", sondern auf eigenen Gütern gesessen zu haben.

Die vom Rat als leibeigenschaftlich aufgeführten Lasten waren untergeordneter Natur. Der „fall" bestand in der Verpflichtung des Erben des Leibeigenen, das beste Stück Vieh (Besthaupt) an den Herrn zu zahlen dafür, dass er ihn den Grundbesitz seines Verwandten erben liess [1]). Der „lass" (Geläss) und „ungnossami" bestanden in einem Tribut, den die Kinder von ungenossen Ehen an den Herrn ebenfalls für ihr Erbe zahlten. Die „ungenossen Ehen" waren solche, welche zwischen den Hörigen verschiedener Herren geschlossen wurden [2]). Diese Lasten freilich waren allenthalben verbreitet. Ihre Natur zeigt, dass sie nur in Verbindung mit dem grundherrlichen Verhältnis möglich waren. Die Bauern zahlten diese Tribute an die Grundherren, von denen ihre hörigen Vorfahren ihre Güter als Lehen empfangen hatten. Ausser den mit der Grundunterthänigkeit verbundenen Lasten gab es noch rein persönliche Leibeigenschaft. Die solche Lasten tragenden Bauern mögen früher auch in dem grundherrschaftlichen Verbande ihrer jetzigen „libherren" gestanden haben, aber durch Heirat oder sonst durch Wegzug in einen neuen getreten sein. Im J. 1519 entscheidet der Rat einen Streitfall zwischen einer Frau in Nöschikon und dem Abt von Rheinau „von wegen einer fastnachthenne", die der Abt von der Frau „umb die eigenschaft" fordern zu dürfen glaubte. Die Frau stritt die „eigenschaft" nicht ab, aber vermeinte, ihr Mann „mit sinen brüedern syg noch unverteilt" [3]). Hier haben wir einen Fall vor uns, in dem eine Leibeigene durch Heirat aus dem alten grundherrlichen Verbande geschieden ist. Die Kleinheit der auferlegten Lasten lehrt uns

[1]) *Str. Gr. S. A. 16.*
[2]) *Str. l. c., Bl. St. I 195.*
[3]) *E. Nr. 60.*

die geringe Bedeutung dieser Leibeigenschaft für die soziale Lage der Bauern kennen. Aehnliche geringfügige Lasten von Leibeigenen gehen aus andern Streitfällen hervor [1]). Das Kloster Einsiedeln hat „eigen Leute“ im Friedkreis der Stadt Winterthur, die als daselbst angesessen bei der Entfernung von ihrem Herrn schon deshalb nicht als eigentliche Hörige angesehen werden können. Auch sie zahlen nur Zinsen und sind zu persönlichen Diensten nicht verpflichtet [2]). Für wie geringfügig der Wert der Rechte auf Leibeigene von den Herren oft geschätzt wurde, geht aus der Thatsache hervor, dass solche oft gar nicht ihre Rechte geltend machten. Im J. 1519 entscheidet der Rat über eine Frau, auf die ein adliger Landsässe Anspruch macht, sie solle nachweisen, dass sie 20 Jahre lang „unangesprochen“ sei. In dem Falle dieses Nachweises sollte sie frei sein. In 20 Jahren der Nichtausübung schwand also das Leibrecht des Herrn dahin [3]). Schon im 13. Jh. gab es Hörige, die ganz minimale Zinsen an ihre, i. b. geistlichen, Herren zahlten. So wird i. J. 1292 vom Stift Fraumünster die Last einer Leibeigenen und ihrer Nachkommen auf ein Heller jährlich festgesetzt [4]).

Aus zwei Verkäufen geht die Wertschätzung von Leibeigenen hervor. Im J. 1441 wird eine Frau um 6 Pfd. [5]), i. J. 1519 eine Frau mit Kindern um 28 Pfd. [6]) verkauft. Das bedeutet etwa die Summen von 300 bez. 75 Fr. kr., was auf einen jährlichen Ertragswert aus diesen Leibeigenen für ihre Herren von 15 bez. 4 Fr. schliessen lässt. Auch bei dieser Leibeigenschaft kann es sich also nur um geringfügige Lasten gehandelt haben. Man kann daher auch nicht von Leibeigenschaft, sondern höchstens von Leiblasten, als an der Person, nicht am Boden haftenden Pflichten reden.

---

[1]) *Vgl. E. Nr. 111.*
[2]) *E. Nr. 144.*
[3]) *E. Nr. 20.*
[4]) *Bl. St. I 191.*
[5]) *Str. Gr. 67.*
[6]) *Str. Gr. 68.*

Sozial scheinen die Leibeigenen für keine niedrigere Klasse als die übrigen Bauern gegolten zu haben. Ein Mitglied der Zunft zum „rüden", der Herrenzunft, erscheint als Gatte einer leibeigenen Frau[1]); ebenso der Land-Adlige Jakob Hoppler[2]), dessen Frau in der That vom Rat verpflichtet wurde, ihrem „libherrn" die verlangten Fastnachtshühner zu zahlen[3]).

Trotz ihrer Geringfügigkeit wurden doch die Leiblasten von den Bauern übel empfunden. Schon am 16. Mai 1524 bestellte der Rat eine Komission zur Untersuchung der Frage, worunter die 3 Leutpriester, und bei Ausbruch der Unruhen, Mai 1525, liess er sich von Zwingli ein Gutachten auch über diese Frage geben, in welchem zunächst das Verlangen nach Aufheben dieser Lasten als Konsequenz der reformatorischen Ideen zurückgewiesen wurde. „Dann wir wol wüssend, dass wir die oberkeit mit gott habend, ouch die lybeigenschaft mit gott wol haben möchtind; und wiewol wir uns darin, wie harnach kummen wirt, gebürlich halten werdend . . . . . wiewol wir hiermit nit rümend die unbillichen beschwerden, die etlich herren auf jre eiguen lüt legend[4])."

In der Antwort, die der Rat den Bauern von Kyburg etc. (32) und Grüningen gab, gestand er zu, „dass wir alle kinder gottes sind und brüederlich gegeneinander leben sollind, darumb ist geratschlagt, dass wir unsere leibeigen lüt sölicher eigenschaft fry sagend"[5]). Damit war von vornherein nur die staatliche Leibeigenschaft aufgehoben, und selbst um Aufhebung dieser mussten die einzelnen Provinzen noch besonders einkommen, so das bei den Unruhen treu gebliebene Amt Regensberg[6]). Auch dem Amt Grüningen wurde die Gunst der Beseitigung der Leib-

---

[1]) *E. Nr. 21.*
[2]) *Landsässen-Liste Nr. 21 bei E. Nr. 560.*
[3]) *E. Nr. 111.*
[4]) *Zw. II₂ 371.*
[5]) *E. Nr. 724, B. I; 751.*
[6]) *E. Nr. 729.*

lasten schliesslich zu teil, weil die dortigen Bauern mit Hartnäckigkeit an den übrigen Forderungen festhielten. Erst i. J. 1796 durfte das Amt „aus besondern Gnaden“ den Toten- und Erbfall, den es dem Staate schuldete, um 20000 fl. ablösen [1]).

Die privaten Grundherren behielten ihre Ansprüche auf Leiblasten unverändert bei, soweit sie über solche noch verfügten. Die Bauern freilich waren der Meinung, sie seien überhaupt aufgehoben. Die Gemeinde Uhwiesen klagt wider ihre Edlen am 9. März 1529 über „fäll, läss und ungnossami“. Der Rat verweist die Gemeinde auf bittliche Unterhandlungen mit den Edlen. Dem Amt Regensberg teilt der Rat am 21. Okt. 1533 mit, „welche mit der libeigenschaft beschwert mögind für unsere herren kummen, denen wöllins sy gegen den herren mit briefen oder botten beholfen syn“ [2]). Dies Anerbieten des Rats klingt zwar günstiger als die sonstige Praxis, jedoch von einem Recht der Bauern auf Befreiung von den Privat-Leiblasten ist auch hier keine Rede.

Alles in allem war die Frage der Leibeigenschaft eine sehr unbedeutende, sozusagen eine „Prinzipienfrage“, von der man in jener Zeit ebensoviel bei den Bauern sprach wie heute von gewissen formellen politischen Rechten (33). Es verdient dagegen gegenüber der Politik deutscher Staaten hervorgehoben zu werden, dass die Regierung die geringfügigen, vom Mittelalter her noch zurückgebliebenen Leiblasten nicht nur nicht vermehrte, sondern verminderte. Im Freiamt scheinen gar keine Leiblasten mehr bestanden zu haben. Die vier sich an den Bauernunruhen beteiligenden Gemeinden aus diesem Bezirk erhoben keine diesbezüglichen Forderungen [3]).

Zum Teil auch jedenfalls von der Leibeigenschaft rührten die „tagwen“ genannten Hand- und Spanndienste her, zu denen die Bauern vielfach verpflichtet waren. Sowohl die Bauern von

[1]) *Str. Gr., S. A. 36.*
[2]) *E., 21. Okt. 1533.*
[3]) *E. Nr. 708.*

Kyburg etc. (32) als die von Grüningen verlangten Abschaffung derselben ohne Erfolg[1]). Die Regensberger Bauern forderten nur die Beseitigung der staatlichen, dem Vogt geschuldeten „tagwen“[2]). Das Staatsland wurde durch tagwen bearbeitet, so die 29 Juch. Acker, die der Landvogt von Eglisau zur Nutzniessung hatte, durch tagwen der Gemeinde Glattfelden[3]). Dem Gerichtsherrn von Wetzikon schuldete seine Gemeinde zu Ende des 15. Jh's. ein Fastnachtshuhn und ein tagwen jährlich zur Bestreitung der Gerichtskosten[4]). Dem Elgger Gerichtsherrn schuldete die Gemeinde Elgg tagwen, die im Jahre 1659 auf 2680 Fr. kr. taxiert wurden (34). Dies stellt einen jährlichen Ertragswert der tagwen von 134 Fr. kr. dar. Die Bauern der Grundherrschaft Gryffenberg waren laut Hofrodel von 1475 je ein Huhn und ein tagwen schuldig[5]). Auch die bedeutende Herrschaft Wülflingen hatte Anspruch auf nur geringe Dienste ihrer Unterthanen. Jeder spannfähige Bauer musste, wie aus der Aufnahme des Herrschaftsrodels von 1761 hervorgeht, einen „fuhrtagwen“, jede nicht spannfähige Haushaltung einen „mannstagwen“ jährlich leisten. Die Spanndienste konnten mit je 9,62, die Handdienste mit je 5,80 Fr. kr. jährlich abgekauft werden. Im J. 1791 wurde die Zahl der gesamten tagwen auf nur 212 (Arbeitstage) und ihr Wert auf 419 Fr. kr. geschätzt (35).

Wiewohl der Kanton Zürich noch in 62 von 193 Landgemeinden erbliche Grund- und Gerichtssitze hatte, werden doch keinerlei Versuche gemacht, die Frohnden zu vermehren; nur der plötzlichen Beseitigung ist die Regierung abhold.

---

[1]) *E. Nr. 702, 703, 726, 728.*
[2]) *E. Nr. 729.*
[3]) *Str. Gr. S. A. 23.*
[4]) *Mei. We. 113.*
[5]) *Stu. Bä. 46.*

Kapitel IX.

Bäuerliche Abgaben im Allgemeinen und Zehnten.

Von den gesamten ursprünglich privatrechtlichen Lasten der Bauern sind in der Reformationszeit weitaus die wichtigsten, die nicht an der Person, sondern am Boden haftenden (vornehmlich Natural-) Abgaben, die Zehnten und Zinse.

Auf diese Abgaben war hauptsächlich das Einkommen der herrschenden Klassen, der ländlichen und zum Teil auch städtischen Adligen und Grundherrn fundiert. Eine heliebige Verwertung von Kapitalien, die Hingabe derselben mit Unterpfand lediglich der Person des Schuldners entsprach auch beim ausgehenden Mittelalter keineswegs den Bedürfnissen der Zeit und war durch das kanonische Ziusverbot gebrandmarkt. Auch Zwingli hält den reinen Geldzins, den er bisweilen als *den* Zins bezeichnet für vom Staat zu verbietenden Wucher[1]). Die Anlage von Kapitalien auf Gütern galt zunächst überhaupt nicht als Zinsnehmen, sondern als „Kauf zukünftiger Früchte". Man bediente sich, um der Beschuldigung des Zinswuchers im Sinne des kanonischen Rechtes zu entgehen für diese Operation der Bezeichnungen Rent- oder Gültkauf. Zu Zwingli's Zeit ist die Bezeichnung „Zinse" für diese erkauften Renten oder Gülten schon allgemein üblich. Zwingli spricht von „erkouften pfennigzinsen"[2]). Dieser erkauften Zinse gab es zwei Arten, für die die Bezeichnungen sowohl im Mittelalter wie auch in der Neuzeit promiscue

[1]) *Zw. II*$_1$ *385.*

[2]) *Zw. l. c.*

gebraucht wurden: die Gülten und die Renten. Die Gülten sind die modernere Form. Sie wurden gewöhnlich auf ein bestimmtes mehr oder minder grosses Stück Land, 1—5 Juch., als Unterpfand geliehen zunächst auf Zeit. Viele Gülten aber gingen dadurch in Renten über, dass sie, wenn der Schuldner nach Verlauf von 3—5 Jahren sein Kündigungsrecht unterliess der allgemeinen Tendenz des Mittelalters auf Festlegung und Vererblichung zeitweiliger Rechtsverhältnisse folgend für die Ewigkeit fixiert wurden[1]). Denn das ist der charakteristische Unterschied dieser beiden Arten von Darlehen, dass der Gültkauf auf Zeit, der Rentkauf auf die Ewigkeit geschlossen wurde.

Nur der Gültkauf ist als eine modern kapitalistische Operation zu bezeichnen. Zum Wesen des modernen Kapitalismus gehört das Recht des Vermögensinhabers zu der nur an geringe Schranken gebundenen beliebigen Verwertung seiner materiellen Mittel. Durch den Rentkauf begiebt der Vermögensbesitzer sich des Rechts, sein Vermögen beliebig zu verwerten. Die Thatsache, dass so viele Gülten eine Generation überdauerten, um schliesslich erblich und unkündbar zu werden, beweist, dass trotz der aus kapitalistisch entwickelteren Territorien überkommenen Rechtsform der Gülten, thatsächlich kapitalistische Vermögensverwertung in Zürich nur in beschränktem Masse möglich war. Von den „erkouften pfennigzinsen nimmt denn auch allein die Art derselben Zwinglis Aufmerksamkeit in Anspruch, „die man ewig nennt“[2]), also die Renten.

Diese Zinse setzt er als die ewigen den „wucherischen“ Geldzinsen und als die erkauften den Lehns- oder Erbzinsen gegenüber, welche auf einen noch früheren Ursprung als die Renten, nämlich auf die Belehnung „die erbzins, bodenzins oder lehen genannt“[3]). Diese Zinse sind denn auch gewöhnlich auf ein ganzes Gut als Unterpfand fundiert und als solche gewöhn-

[1]) *Vgl. Str. Gr. 76 f.*
[2]) *Zw. II*$_1$ *416.*
[3]) *Zw. II*$_2$ *354.*

lich gleichzeitig für den Unterhalt der Zivil- und Rechtspflege und des Grundherrn als der zivilrechtlichen und bisweilen auch militärischen Schutzgewalt bestimmt und daher viel weniger noch als die Renten dem Wechsel der Zeit unterworfen. Diese 3 Arten bäuerlicher Abgaben: Gülten, Renten, Erbzinse sind allesamt fast stets fixierte Bodenlasten, auf die Dauer bestimmt im Verhältnis zum dargebotenen Geld- oder Grundvermögen.

Nun ist Zwingli der Meinung, dass, um die Verteidigung des Zins- (Gült-, Rent-) Kaufes als eines Früchtekaufes zu rechtfertigen, eigentlich der Zins nicht im Verhältnis zum dargeliehenen Vermögen, sondern im Verhältnis zum Nutzwert desselben, d. h. im Verhältnis zu dem (natürlich schwankenden) Ertrage des beliehenen Grundstückes bedungen werde. Der „fruchtteil", meint Zwingli, wäre „minder wider gott weder zins" [1]). Als Fruchtteil-Abgaben sind aber lediglich Zehnten zu bezeichnen und diese stellen nicht eine Darlehensvergütung, sondern eine, meist von der Kirche für ihre Zwecke eingezogene Last dar. Die aufgeführten Kategorieen von Abgaben können wir unter der Bezeichnung „privat-rechtliche" zusammenfassen deswegen, weil sie — zunächst — nicht zu den Händen der Staatsgewalt geleistet wurden. Wie sich die Kritik Zwingli's und demzufolge die Staatsgesetzgebung zu diesen Lasten stellte und wie diese Lasten im einzelnen nach Art und Grösse beschaffen sind, werden wir im Folgenden zu untersuchen haben.

Die Fruchtteil-Abgabe hält Z. für die gerechteste Form des Zinses. Jedoch verstösst auch diese in seinen Augen gegen die göttliche Gerechtigkeit, „gott heisst uns unser hab den dürftigen geben one widergelten. . . ." So wir aber ie das nit thund, so heisst er uns one wucher lyhen. . . . ." „So wir das nit thund, ist der schulmeister hie und leert uns, wucher geben und nemen" [2]). Wucher ist hier offenbar im Sinne von Abgabe für

[1]) *Zw. II$_1$ 416.*
[2]) *Zw. I 438.*

Darlehen im Allgemeinen gebraucht. Die Verpflichtung, die Abgabe trotzdem zu bezahlen, leitet Z. nicht aus göttlichem, sondern aus menschlichem Vertragsrecht ab. Er weist die Zumutung zurück, dass „wir hiemit einigen weg weeren wellind, dass man mit dem göttlichen wort wider den Zins kouf nit predigen sölle, darum er sich verpflichtet hat . . . das mag man mit gott nit leeren“ [1]).

Dieses menschliche Vertragsrecht und Vertragspflicht leitet Z. aus dem Eigentumsrecht ab [2]), wodurch er, wie Schmoller mit Recht meint, vor vielen andern Reformatoren, so vor Luther, einen Vorsprung hat, die den Zusammenhang zwischen Eigentums- und Zinsrecht nicht erkennen [3]). Dieses menschliche Recht behauptet Z. sogar als ein unbedingtes, selbst gegen das Recht der Obrigkeit. „Denn für das die eigenschaft yngebrochen ist, so mag ein oberkeit nieman zwingen, dass er das sin one trost des widergeltens oder nutzes uslyhe“ [4]). Dem Gedankengang Z.'s, dass jede Darlehensvergütung eigentlich überhaupt unrecht sei, folgte auch die Gesetzgebung. In dem Zinsgesetz vom 9. Okt. 1529 heisst es: „Wiewol wir niemants heissent noch erlaubend, sin gelt uf zins uszeliehen, dann wir vil lieber wöllind, dass jedermann dem andern us trüer und christenlicher liebe lihe . . . dieweil aber leider die liebe in allen menschen erkaltet“ etc. [5]).

Mit der Verwerfung der Darlehensvergütung im Allgemeinen vom Standpunkte der göttlichen und der Rechtfertigung derselben im Allgemeinen vom Standpunkte der menschlichen Gerechtigkeit begnügt sich Z. als praktischer Staatsmann ebensowenig, wie die Gesetzgebung der Zeit sich damit begnügen konnte. Er untersucht vielmehr die einzelnen Arten der Abgaben auf ihr Verhältnis hin sowohl zur menschlichen wie zur göttlichen

[1]) *Zw. II₂ 371f.*
[2]) *Rosch. 75; Wisk. 71.*
[3]) *Schm. 571.*
[4]) *Zw. I 453f.*
[5]) *E. Nr. 1612. I.*

Gerechtigkeit, um diejenigen zu bevorzugen, die der göttlichen Gerechtigkeit noch am nächsteu und menschlich so gerecht wie möglich zu sein scheinen. Den Fruchtteil, der ihm „minder wider „gott“ dünkt „weder zins“ verteidigt er als die beste Abgabeart in Konsequenz der auch von katholischer Seite versuchten Rechtfertigung der Bodenbelastung als Früchtekauf „darum dass die so den zins beschirmend, jn ein usufruktum, das ist ein fruchtteil oder fruchtnutz“ [1]) nennen. Diese im Zehnten angewandte Methode erscheint Z. auch für die Darlehnsvergütung als die einzig gerechte aus dem Motiv heraus, dass sie entsprechend der wechselnden Lage des Schuldners denselben belastet: „Wirt“ (ihm) „vil früchten, so wirt dir ouch vil, wirt wenig, so wirt dir ouch wenig. Sunst muss dir der arm frücht ab eim acker geben, daruf nüts worden ist“ [2]). Er tadelt die Konzilien von Konstanz und Basel, „dass sy so ein unbillig ding habent nachgelassen, dass ungläubigen fürsten warlich zeviel wäre . . ., dass einer ab eim gut . . . gott geb ihm werdend frücht oder nit . . .“ [3]). Z. schlägt ein ausführliches System des Fruchtteil-Darlehns vor. „. . . . ist das gut 100 guldin wert und der entlener nimmt 50 daruf, so ist er schuldig halbe frücht dem lener zu lassen; hat er 25 daruf entlent, so ist er den vierteil der früchten schuldig etc. . . .“ So wären „die zins nit ein grosse beschwerd [4])“. Nur diese Abgabe entspricht nach Z. dem „worte gottes und dem gesatz der natur“ [5]). Dieses Fruchtteil-System bestand aber, wie schon gesagt, fast ausschliesslich nur bei Zehnten. Z. spricht zwar von Grundzinsen, die er übrigens auch „zehenden“ nennt, „die der laien sind, also dass der boden jhro eigen ist gsyn und habent den verlihent, um den achten, |üünten oder zehenten, ja etlich um den fünften

[1]) *Zw. II$_1$ 416.*
[2]) *Zw. l. c.*
[3]) *Zw. I 454.*
[4]) *Zw. I 454; Schm. 571 f.; Wisk. 72.*
[5]) *Zw. l. c.*

teil“ [1]). Unter allen uns bekannten Zinsverträgen bestimmt nur einer einen solchen Fruchtteil im J. 1401. Von einer Wiese von 2,8 Juch.$_{40}$ soll der halbe Ertrag als Zins gezahlt werden [2]).

Da der Zehnten Z.'s Grundsätzen am meisten von allen Abgaben entspricht, so wendet er den grössten Eifer an, diesen zu verteidigen; und zwar sind es nicht die Laienzinsen, die Z. oben erwähnt, die von Lehen herrühren, sondern die Hauptmasse der Zehnten, welche von Alters her die Kirche einnahm. Die Althergebrachtheit dieser Abgabe giebt denn auch ein Hauptargument für die Gerechtigkeit derselben ab. „Es ist eine gemeine verhellung alle kouf beschehen also dass die güter nach dem sy zehendes fry sind gsyn oder nit ouch darnach wolfeil oder tür erkouft sind [3]).“ Mit diesem Argument glaubt Z. auch dem Einwand des teilweise gewaltsamen Ursprungs der Zehentlast zu begegnen: „denn es beschicht zu unsern zyten nieman mee gewalt oder unrecht . . . dass er den Z. giebt us der ursach . . .“ [4]), eben dass er das Gut um so viel geringer bereits erkauft hat. Und „wo der zehend söllte abgestellt werden, so müsste ie der iezig besitzer sinem koufmann so vil nachziehen, so vil er jm minder um das gut um des zehenden willen gegeben hat“ [5]). Auch mussten die gegenwärtigen Einnehmer dieser Abgaben vom Staate im Falle eines Erlasses derselben entschädigt werden, „oder aber die; so die güter hättind, hieltind in, dass sy mit erkouft habend“ [6]).

Auch würde nach Z. die Aufhebung dieser Lasten bei vielen Bauern nur die Folge haben, „dass, wenn man jnen hüt die zehenden nachliess, nämind sy morn widrum so vil auf jre güter“ [7]).

---

[1]) *Zw. I 451 f.*
[2]) *A. Z. II 509.*
[3]) *Zw. I 452, vgl. II$_2$ 366, 72 I 558; Schm. 572; Rosch. 75 f.*
[4]) *Zw. II$_2$ 372.*
[5]) *Zw. l. c.*
[6]) *Zw. I 452.*
[7]) *Zw. II$_2$ 372.*

Im J. 1525 und schon früher verlangten die Bauern eine teilweise Beseitigung des Zehnten. Es sollte kein Zehnten mehr gegeben werden, ausgenommen von Korn, Hafer und Wein [1]).

Es gab nämlich zwei Hauptarten von Zehnten, den grossen und den kleinen. Der erstere wurde von „7 stücken" Korn, Hafer, Roggen, Weizen, Heu und Wein gezahlt und anderen Stuck. So definierte der Rat den Zehnten in seinem Mandat vom 7. Juni [2]). Der kleine wurde von den Früchten erhoben, die für gewöhnlich in der Brachzelg und in Gärten angebaut wurden, als da sind: Rüben und andere Hackfrüchte. Im J. 1629 wurde für die Gemeinde Glattfelden vom Rate entschieden, dass in den grossen Zehnten gehören „alle Früchte so in die zwo Haften Zelgen jährlich ausgesäet werden, es seien hohe oder niedere, Sommer- oder Winterfrüchte und auch Schmalsaat (36) [3]). Der Rat klagt darüber, dass im Brachfelde Früchte, die sonst nicht auf diesem gebaut würden, wider die Ordnung angesäet und dann von derselben Frucht der Zehnten ohne Unterschied in den kleinen Zehnten gezogen worden." Offenbar geschah dieses, um Zehntfrüchte zu hinterziehen, da der kleine Zehnten wegen der Kosten seiner Erhebung zum Teil nachlässig, zum Teil gar nicht erhoben wurde.

Auf die Bauernforderungen i. J. 1525 nämlich, gelegentlich deren auch Z. seine oben zitierten Anschauungen dem Rat gegenüber in zwei Gutachten vom Ende Mai und von Anfang August 1525 [4]) formulierte [5]), liess der Rat sich zu einem Versprechen vom 7. Juni [6]) herbei, den kleinen Zehnten ev. nachzulassen, wenn die Bauern den grossen Zehnten pünktlich und prompt bezahlen würden. Diesen eventuellen Nachlass, der als Gunstbeweis für Wohlverhalten in Aussicht gestellt wurde,

[1]) *Art. v. Kyburg u. Grüningen E. Nr. 702 f.*
[2]) *E. Nr. 737.*
[3]) *Näf. Gl. 113.*
[4]) *Datierung nach Egli.*
[5]) *Zw. II_2 364–377.*
[6]) *E. Nr. 737; Bull. I 280 f., 267.*

nahmen die Bauern für unbedingt, was der Rat am 1. Juli zurückweisen musste[1]). Die Zehnten-Mandate wurden unausgesetzt seitdem erneuert, alle in demselben Sinne, so in den drei Jahren 1527—29[2]).

Damals war durch die Säkularisation der Zehnten zum Teil zu einer Staatslast geworden und wurde es täglich mehr, auch durch das eifrige Bestreben des Staates, alle Zehnten, auch die Laienzehnten in seine Hände zu bekommen. Trotzdem war damals noch ein nicht unbeträchtlicher Teil der Zehnten in den Händen von Privatleuten oder auswärtigen Kirchen. Der Rat freilich trat den Bauern so entgegen, als ob er durch diesen Umstand vornehmlich gehindert würde in die Zehntenverhältnisse überhaupt einzugreifen. In diesem Sinne sprach sich auch Z. in den beiden Gutachten von 1525 aus „so aber dero so vil sind, die ussert unserem gebiet wonhaft, und aber uns zehenden habend, ligend uns die allweg im weg, dass wir in wichtigen guten ratschlägen nit mögind fürfaren, als wir gern wölltind[3]). Auch das Eingreifen Privatleuten gegenüber erschien dem Staat und Z. wider das Recht zu sein. Z. betont auch in seinem zweiten Gutachten ausdrücklich „dass uns nit gebüren will, yn zu grifen usgenommen so vil die pfarrer und pfarrliche recht antrifft“[4]).

Auch gegen die Ablösungsmöglichkeit der Zehentlast verhielt der Staat sich ablehnend. Bemerkenswerter Weise geht Z. auf die Möglichkeit, den staatlichen und kirchlichen Zehent ablösen zu lassen in diesem Gutachten nicht ein und weist das Verlangen nach Ablösung seitens der Bauern stets zurück mit der lediglich auf Private und Nicht-Unterthanen passenden Bezugnahme auf das bürgerliche Vertragsrecht. „Wir mögind ouch nit zu losung . . . zwingen . . . der sich nit selbst zu losung

[1]) *E. Nr. 761.*
[2]) *E. Nr. 1197, 1419, 1591.*
[3]) *Zw. II$_2$ 372.*
[4]) *Zw. II$_2$ 367.*

bewilligit[1])." In dem auf dieses Gutachten folgenden Mandat vom 14. Aug. 1525 verpflichtet sich der Rat nur zu der eigentlich selbstverständlichen Ablösung des kleinen Zehnten, für den Fall „so die kleinen Zehnten erkouft und darumb brief und gewahrsami mit ablösuug" vorhanden waren. Wenn dies nicht der Fall, so „wellind wir . . . früntlich werben und so vil uns möglich ist, das best tuen, damit die kilchhören und gegnineu zu einer ziuslosung kommen[2])". Wo also die Ablösung bereits im Vertrage ausbedungeu, also schon gesetzlich gestattet ist, da gestattet sie auch der Rat, wo aber dies nicht der Fall, da greift er auch nicht anders ein als mit Fürbitten. Im Grunde wurde an den Zehentlasten nichts durch die Reformationsgesetzgebung geändert. Auch die strenge und geuaue Eintreibung des Zehnten scheint, obwohl diese von Z. für eine Tyranney erklärt wurde[3]), geblieben zu sein.

So war denn die Grösse dieser Last im Laufe der Zeit ziemlich stabil i. b., seit der Staat immer grössere Einkünfte daraus zu bestreiten aufing. So lässt sich annehmen, dass die Zehentverhältnisse im 18. Jh. noch dieselben waren wie zur Reformationszeit. Nicht alle Kulturarten waren durch den Zehnten in gleicher Weise belastet. Vornehmlich war es der Acker; von den Wiesen wurde derselbe vornehmlich soweit erhoben, als die betreffenden Landstücke früher Aecker gewesen waren. Auch unter den Aeckern gab es eine Anzahl zehentfreie. Ende des 18. Jh.'s. wurde von 68120 Juch. $_{36}$ Ackern mit 291213 Mütt. Kernen Ertrag der grosse, und von 4323 Juch. $_{36}$ mit 18900 Mt. der kleine Zehnten erhoben. 7438 Juch. $_{36}$ dagegen mit 42400 Mt. waren zehentfrei[4]). Danach wäre 12 % des gesamten (Roh-) Ertrages von den Zehent-Lasten befreit gewesen. Der Ertrag des grossen Zehnteu hätte nach Waser 29000 Mt.

---

[1]) *l. c. 368.*
[2]) *E. Nr. 799.*
[3]) *Stäh. 183.*
[4]) *Was. Lab. 129.*

betragen. Nach der Schätzung eines Beamten vom Jahre 1798 belief sich diese Summe auf ungefähr ebensoviel nämlich 30000 Mt.[1]). Nach Waser wäre der gesamte Getreideboden allein mit 11164000 Fr. kr. durch den Zehnten belastet gewesen (37) Rechnen wir auf den Wert der gesamten Ackerfläche des Kantons im 16. Jh. 85 Mill. Fr. (51) so würden wir eine durchschnittliche Belastung derselben durch den Zehnten von ungefähr 12 % des Wertes erhalten.

Die Ablösung, welche zu Z.'s Zeit unausführbar erschien, wurde zu Anfang des 19. Jh's. durchgeführt. Von 1803—1840 wurde Frucht im Werte von 22115 Mt. (38) abgelöst und damit der Boden um 7960000 Fr. seiner Belastung erleichtert. Nehmen wir an, dass zu Ende des 18. Jh's. die übrigen Kulturarten mit demselben Prozentsatz des Wertes belastet gewesen sind wie das Getreideland (was sicher zu hoch gegriffen erscheint) d. h. mit 12 % ergäbe sich bei 133 Mill. (51) Fr. Bodenwert ein Gesamtbelastungs-Kapital von 16 Mill. Davon wären demnach etwa die Hälfte bis 1840 abgelöst worden.

Hatte Z. seiner Zeit die Fruchtteilabgabe als die wenigst drückende bezeichnet, so war man zu Anfang des 19. Jh's. gerade entgegengesetzter Meinung geworden. In der Erwägung, dass der Zehnten mehr als die Grundzinse für die Verbesserung des Landes hemmend ist und darum höhere Rücksichten geboten, die Ablösung zu begünstigen, setzte die Regierung schon i. J. 1803 die Ablösungssumme für den Mt. K. auf 200 Fr. und i. J. 1832 sogar auf nur 160 Fr. fest[2]). Diese Bedingungen waren i. J. 1803 um 11 %, 1832 um 20 % günstiger als die für die Grundzinse. Der Mt. K. Preis wurde, wie aus Obigem folgt, von der Regierung 1803 zu 10, 1832 zu 8 Fr. angesetzt „wogegen die wirklichen Durchschnittspreise für das 18. Jh. 13,66 Fr., für das 19. 17,88 Fr. betrugen (38). Daraus geht

---

[1]) *Str. Gr. 87.*

[2]) *M. v. K. K. Z. I 246 f.*

hervor, dass die Regierung bemüht war, die Bedingungen für die Bauern möglichst günstig zu gestalten.

Z.'s Meinung, welche den „fruchtteil" eine minder drückende Last denn den „zins" nannte, ist insofern durch seine Zeit begründet als damals erstens von einer Verbesserung der Landwirtschaft, einer vermehrten Produktivität nicht die Rede war und zweitens die fixe Abgabe des Zinses bei den in jener Zeit ungeheuer schwankenden Erträgen — schwankt doch der Zehntenertrag von 1540—1775 um nicht weniger als das Doppelte [1]) — in den Missjahren besonders drückend sein musste. Erst als der Landmann mit Ende des 18. Jh's. von Jahr zu Jahr steigende Erträge erzielte, deren er immer nicht ganz froh werden konnte, weil er von jedem Plus an (Roh-) Ertrag den zehnten Teil abgeben musste und als andererseits die extremen Fälle geringen Ertrages seltener wurden, da empfand er den Zins übler als den Zehnten. War doch durch die Fortnahme dieses zehnten Teils des Rohertrages der Reinertrag des Ackers mit viel mehr als 10 % nämlich mit etwa 17 % (39) belastet, überall da, wo sein Gut keine zehntfreien Landstücke hatte.

[1]) *Was. Lab.*

Kapitel X.

Bäuerliche Abgaben: Zinse.

Von den fixen Lasten, die der Bauer zu tragen hatte, sind hier zunächst die Bodenlasten zu behandeln. Der persönliche Kredit war noch sehr wenig ausgebildet. Trotzdem kam auch der reine Geldzins schon vor. Gegen diesen „wucher, der zinsen, der ouch nach der päpstler recht ein warer wucher ist“ [1]), erhebt der Reformator seine Stimme am lautesten. Trotzdem meint er, „all die wyl ein oberkeit wuchrer duldet, so ist der schuldig, den wucher ze bezalen, der jn uf sich nimmt (vil mee der zins uf sich geladen hat)“ [2]). Dieser Nachsatz beweist, dass Zwingli unter „wucher“ die ganz besondere Art des Zinses meint — die er hier in der gewöhnlichen Art der Zeit, die ökonomischen Begriffe zu verwechseln und durch einander zu werfen als im Gegensatz zum „zins“ stehend angeführt — welche wir als das persönliche Kreditgeschäft zu betrachten gewohnt sind. Diese Auseinandersetzungen macht Zwingli in den „uslegen . . . .“ am 14. Juli 1524. In der Predigt „von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit“ aber, die er am 24. Juni d. J. hielt und am 30. Juli im Druck erscheinen liess, spricht er von einer eventuellen Besfrafung des „wuchrers“, mit der aber wohl nur eine geistliche gemeint sein kann, die er den Eherichtern (ehgoumern) zuzuweisen scheint. „Und ob die straf des wuchrers glych nit ist usdruckt, ist sy doch an den richteren gestanden, die darum

[1]) *Zw. II₁ 385.*
[2]) *Zw. I 422.*

gesetzt warend, dass sy die ynfallenden missbruch und spän zertrügind [1])". In einem undatierten Projekt über den Ausschluss vom Abendmahl als geistliche Strafe wegen weltlicher, aber durch das Gesetz nicht getroffener Vergehen wird den „Wucheren" mit diesem Auschluss gedroht [2]).

In dem Zinsgesetz vom 9. Oktober 1529 verbot auch der Staat den reinen Geldzins; „. . . . keiner, so dem anderen korn — haber — roggen — gelt oder geltswert lieht, fürsetzt uf beit, borg, zil, tag" darf „witer und mer uf in schlachen und abnemen, dann die summa, wo er usgeliehen hab, gesin sye . . . . . ." [3]). Dass diese Bestimmung nur auf dem Papier existieren konnte, bedarf keines Beweises; sie zeigt aber, wie sehr nicht nur Geistliche, sondern auch Staatslenker in Illusionen und mittelalterlichen Traditionen befangen waren.

Für („menschlich") vollberechtigt und als Konsequenz des („eigentlich" auch „ungöttlichen") Eigentums galten dem Reformator nur die „erbzins, bodenzins oder lehen . . . . ., dann wir die für eigentum erkennend" [4]).

Ueber die Belastung des bäuerlichen Landes durch diese Lehnszinse lassen sich für das 16. und 15. Jh. eine Reihe von natürlich unvollkommenen Angaben machen. In unserer Zinstabelle [5]) sind im ganzen über 72 Güter, von denen die ersten 30 [6]) 1554 Juch.$_{40}$ umfassen, Angaben betreffend diese Lehnszinse enthalten. Diese 30 Güter erscheinen mit 12,9 % des Wertes durch diese Zinse belastet. Dass grössere und kleinere Güter ziemlich gleichmässig belastet sind, erscheint klar, denn die über 40 Juch. sind mit 12,5, die unter 30 (Rubr. B) mit 14,7 % belastet. Dagegen erscheinen die 9 Höfe (Rubr. D)

---

[1]) *Zw. I 438.*
[2]) *Zw. II$_2$ 355.*
[3]) *E. Nr. 1612 II.*
[4]) *Zw. II$_2$ 354.*
[5]) *Tab. V.*
[6]) *l. c. Rubr. A. B.*

ohne Massangabe nur mit etwa 11 und die 62 kleinen Güter (Rubr. E) ebenfalls mit etwa 11 % belastet. Ist bei dieser nach ungefährer Schätzung aufgestellten Berechnung der Wert der grösseren Güter etwa ebenso wie der der kleineren belastet, so unterliegt es dagegen keinem Zweifel, dass unter den grösseren es einzelne Güter gab, welche jedenfalls sehr gering belastet gewesen zu sein scheinen. Namentlich sind hier zu nennen die Meierhöfe; ein solcher in Glattfelden [1]) (Rheinfelden) nur mit 83 Juch. $_{40}$ Areal war mit 3760 Fr. belastet, was wohl eine Belastung von nur 9 % bedeutet. Der Meierhof in Wetzikon [2]) trug i. J. 1600 920 Fr. an Belastungskapital, was nicht mehr als 3 % vom Werte beträgt.

Mit den Lehnszinsen sind aber die Lasten der Bauerngüter im 16. Jh. keineswegs erschöpft. Im Laufe der Zeit war der Bauer genötigt gewesen, mehr und mehr Gelddarlehen auf seine Güter zu nehmen, sei es in der älteren und häufigeren Form der Renten oder der modernen und seltneren der Gülten. Die Gülten wurden, wie gesagt, auf bestimmte, gewöhnlich sehr kleine Grundstücke gelegt. Dasselbe muss man von den Renten annehmen, die thatsächlich von den Gülten gar nicht zu trennen sind, so dass wir diese beiden Arten der Bodenlasten ebenso wie Zwingli unter einem Begriff der erkauften Grundzinse zusammenfassen wollen. Ueberall, wo man kleine Grundstücke mit Zinse belastet findet, wird man mit ziemlicher Sicherheit vermuten dürfen, dass es sich hier nicht um Lehen, sondern um Darlehen handelt. Diese Grundstücke sind natürlich ihrer Grosszahl nach Teile grösserer Bauerngüter, welche ausserdem noch durch die Lehenszinse belastet waren, über deren Höhe wir einige Angaben gemacht haben. Die erkauften Zinse kommen also noch zu den Erbzinsen hinzu. Die kleineren Grundstücke (von 1—7 Juch.) [3]) erscheinen unvergleichlich stärker im Ver-

[1]) *Tab. V, Z. 8.*
[2]) *l. c. Z. 10.*
[3]) *S. Tab. V, Rubr. C.*

hältnis zu ihrem Werte belastet als die ganzen Güter durch die Lehnszinse. In Rubrik C unserer Zinstabelle ist die Zinslast einer Reihe solcher kleinen Grundstücke unter 7 Juch dargestellt. Bei 10 von 31 Grundstücken in den 3 Gemeinden Hottingen etc.[1]) ist für den Zins ausdrücklich die Bezeichnung Gült, darunter in einem Falle „ewige Gült" gebraucht. Von diesen 31 Grundstücken sind 50 Juch.$_{40}$ mit 58 % des Wertes belastet[2]). In Elgg und Umgegend erscheinen durch Kirchenzinse 55 kleine Grundstücke mit 23 % belastet[3]). Der gesamte Durchschnitt der 86 Grundstücke in Rubrik C mit im ganzen 201.$_{40}$ Umfang weist eine Belastung von 30 % auf. Bei der geringen Zahl der in Betracht kommenden Fälle wäre es nicht ausgeschlossen, dass die für die Gemeinden Hottingen etc. für die einzelnen Kulturarten angenommenen Durchschnittswerte namentlich da $^1/_4$ der gesamten belasteten Fläche Reben sind (welche Kulturart die grössten Wertdifferenzen aufweist), weit unter dem thatsächlichen Werte dieses Landes liegen. In Elgg ist die Hauptmasse des Landes Acker und Wiesen, Kulturarten, welche geringeren Wertdifferenzen unterliegen als Reben. Der Durchschnitt aus der ganzen belasteten Kulturfläche dürfte daher ein annähernd richtiges Verhältnis der Zinslast zum Bodenwert ergeben. Ausser den in der Tabelle enthaltenen Fällen können noch einige andere zur Unterstützung unserer Annahme beigebracht werden. In 3 Gemeinden: Rüti, Embrach und Eglisau sind in den Jahren 1450—96 und 97—6 Ackerstücke von zusammen 11,25 Juch.$_{40}$, also ein Bodenwert von vielleicht 5000 Fr. kr. sogar mit 7360 Fr. (40) belastet[4]). Zwei Verkaufsfälle aus den Jahren 1408 und 1432 ergeben die Belastung von $1^3/_4$ Juch.$_{40}$ Reben im Werte von genau 2116 Fr. kr. mit genau 630 Fr. kr. also zu fast 30 % belastet (41), und zwei Fälle aus dem Jahr 1572 ergeben in ebenso genauen Zahlen von

[1]) *Tab. V, Rubr. C, Z. 35 f.*
[2]) *l. c. Z. 35.*
[3]) *l. c. Z. 37 f.*
[4]) *Str. Gr. 71.*

0,7 Juch.$_{40}$ Reben im Werte von 2023 Fr. kr. mit 315 Fr. kr., also nur zu etwas über 15 % belastet. Wie sehr übrigens diese 4 Fälle im einzelnen von einander differieren, ersieht man daraus, dass die betreffenden Belastungsziffern im einzelnen 67—7 (41) — 4—27 % (42) betragen, um im gesamten Durchschnitt 23 % zu ergeben. Es möchte scheinen, dass diese Ziffern für die durchschnittliche Gült- und Rentbelastung massgebender wäre, als die aus unserer Zinstabelle eruierten, da sie (wenn man von der Umrechnung in heutiges Geld absieht) ganz genauen Wertangaben entnommen sind. Trotzdem dürfte die Kleinheit dieser Zahlen einen sicheren Schluss wohl noch weniger zulassen, als die Zahlen der Zinstabelle. Von Eglisau ist noch bekannt, dass im 16. Jh. $^1/_2$—$1^1/_2$ Juch.$_{28}$ Reben einen Saum Wein Zins i. D. zahlten[1]). Das ergäbe, den Saum zu 57 Fr. gerechnet, eine Belastung von sogar 54 %. Will man zu einem Schluss darüber gelangen, ein wie grosser Teil der Lehnsgüter durch erkaufte Zinse belastet war, so bedenke man Folgendes: In Hottingen, Riesbach und Hirslanden[2]) kennen wir die Belastung von 31 Grundstücken. Von 13 dieser Grundstücke kennen wir auch die Namen ihrer Besitzer. Danach gehören diese 13 Grundstücke alle verschiedenen Besitzern. Dadurch wird die Vermutung nahe gelegt, dass die übrigen 18 Grundstücke auch alle verschiedenen Besitzern gehören. Daraus ergiebt sich nun weiter der wahrscheinliche Schluss, dass alle diese 31 Grundbesitzer unter ihrem gesamten Grundbesitz keine weiteren rent- oder gültbelasteten Parzellen aufzuweisen gehabt haben. Von diesen 31 Grundbesitzern ist nun für 19 Besitzer auch die Grösse des gesamten rent- und gültbelasteten Grundbesitzes mit 50 Juch.$_{40}$ bekannt. Nimmt man nun den gesamten Grundbesitz dieser 19 Besitzer auf 323 Juch.$_{40}$ an (43), so ergiebt sich, dass $^1/_7$—$^1/_6$ des Bodens durch erkaufte Zinse belastet war.

Neben zinsbelasteten kleinen Grundstücken sind auch viele

[1]) *Wild. Egl. I 130.*

[2]) *Tab. V, Z. 35 f.*

unbelastete und überhaupt von allen Abgaben freie Grundstücke erwähnt, so $1^3/_4$ Juch.$_{40}$ Reben für die Jahre 1423—51—68[1]); 1,6 Juch.$_{40}$ Wiesen für die Jahre 1485 u. 1598[2]) und 5,4 Juch.$_{40}$ Acker für die Jahre 1409—1526—29—85—88[2]); diese waren in 10 verschiedenen Gemeinden gelegen. Um eine bestimmte Annahme über die Gült- und Rent-Belastung im ganzen zu machen, möchten wir annehmen, dass $^1/_7$ des gesamten Landes durch diese mit 30 % belastet gewesen sei.

Diese Gülten erwiesen sich für den mittelalterlichen — grossenteils noch naturalwirtschaftlichen — Bauer unter Umständen noch dadurch als drückender denn die Lehnszinse, dass sie zu einem viel beträchtlicheren Teile in Geld erhoben wurden. Wurden von den Lehnszinsen nur 4,7 %[3]), so wurden von den Gülten 33 %[4]), in den Gemeinden Hottingen etc. sogar 62,5 %[5]) in Geld gezahlt. Die 6 Ackerstücke in Rüti etc.[6]) ergeben sogar an Geldzinsen 91,4 % des gesamten Zinsbetrages.

In dem Masse freilich, als der Verkauf ländlicher Produkte regelmässiger wurde, wurde das Drückende der Abgaben in Geld weniger empfunden. Z. hat an der Berechnung der Zinse in Geld nichts auszusetzen. Missverständlicher Weise unterschiebt ihm Schmoller eine Bevorzugung der Natural- vor der Geldabgabe, indem er den Ausspruch „. . . der fruchtteil minder wider gott weder zins“ dahin interpretiert[7]). Weit entfernt davon, die Frage nach dem Vorteil der Naturalberechnung für die Bauern überhaupt zu erörtern, erwägt Z. vielmehr — jedenfalls unter der für ihn selbstverständlichen Voraussetzung, dass es bei den gegebenen Verhältnissen zwischen Natural- und Geldwirtschaft bliebe — wie der Bauer, von dem Naturalzinse bei

[1]) *Str. Gr. 78; A. Z. II 479.*
[2]) *Str. Gr. 78, 88.*
[3]) *Tab. V, Rubr. A, B, D, E Sa.*
[4]) *l. c. C. Sa.*
[5]) *l. c. Z. 35 f.*
[6]) *Vgl. S. 96.*
[7]) *Schm. 582.*

niedrigem Fruchtpreise gekauft sind, bei hohen Preisen seine Rechnung finde. Z. sieht allerdings darin eine besondere Gefahr, dass die „fruchtzins", d. h. die als Zinse gezahlten Früchte, „der meerteils zyt vil meer geltend weder das hauptguot 20 um 1 bringen möchte", und daraus folgert er, dass „sy mit grossem nachteil und beschwerd des armen manns erkouft sind"[1]). Es mag in der That häufig genug der Bauer von dem Zinskäufer über das Ohr gehauen worden sein, indem dieser sich bemühte, bei möglichst niedrigen Getreidepreisen Naturalzinse zu kaufen, um dann bei Durchschnitts- oder hohen Preisen, nicht nur 5 %, wie der Bauer im Jahre seines Verkaufs geglaubt, sondern vielleicht 10 oder 15 % zu erpressen. Man könnte nun meinen, dass dieser Nachteil für den gestiegenen Preis seiner Produkte für den Bauern ausgeglichen worden sei. Es würde zu weit führen, nachzuweisen, warum bei dem eigenartigen Charakter der Preisbewegung im Mittelalter ein hoher Getreidepreis für den Landmann mit mindestens viel weniger Vorteil, oft sogar mit grossem Nachteil verbunden gewesen ist. Es sei nur auf die ausserordentlichen Missernten als Ursachen und notwendige Begleiterscheinungen hoher Preise hingewiesen. Darum so wünscht Z. „soll ein ieder, der solche „zinse" (in natura) „gibt oder bar gelt bringt, so vil das hauptguot ertragen mag, bezalt und gewärt haben"[2]). Wenn also der Bauer bei einem Kernenpreise: 1 Mütt. 20 Fr., ein Darlehn von 400 Fr. bekommen hat, wofür er 1 Mütt. Zins zahlt, so soll er bei einem Preise von 30 Fr. nicht wieder 1 Mütt. zahlen, sondern nur $^2/_3$ M., denn nur so wird der Zinsfuss von 20:1 (5 %), zu dem er das Darlehn auf sein Gut nahm, eingehalten werden. Andrerseits will aber Z. auch dem Gläubiger die Höhe des Zinsfusses garantieren, indem er eine entsprechende Erhöhung des Naturalzinses vorschlägt, so dass beispielsweise, wenn der Mt. nur 10 Fr. stände, der Bauer 2 Mt. würde zu zahlen haben um das Darlehen zu 5 %

[1]) *Zw. II$_2$ 354.*
[2]) *l. c.*

zu verzinsen. „Ob aber die frücht minder gutt sind, weder das houptguot ertragen möchte, soll der zinser ouch nachziehen und erfüllen nach der houptsumm“ [1]). Eine solche Bestimmung in Z's. Sinne ist nie zu gesetzlicher Ausführung gelangt. Dagegen erlaubt das Zinsgesetz vom 2. März 1530 den Zinsern, sich ein für allemal für Geld- oder Naturalzahlung zu entscheiden, wobei für „ein stuck [2]) ein guldin“ gerechnet werden sollte [3]).

In demselben Gesetz ward auch das Verhältnis der Zinse zu dem beständig verschlechterten Münzfuss reguliert. Wo vor 150 Jahren 1 Pfd., da solle jetzt 2 Pfd. bezahlt werden. Im J. 1388 war aber der Münzfuss thatsächlich 6,01 (44), 1518 bis 36 . . . 2,361 mal so hoch als 1760 [4]). Danach enthielt 1 Pfd. 1388 . . . $2^1/_2$ mal soviel Metallwert als 1518—36. Es hätte also i. J. 1530 streng genommen nicht nur 2 sondern $2^1/_2$ Pfd. von den Zinsern gezahlt werden müssen, um dem Gläubiger den ev. damals ausbedungenen Wert wirklich zu leisten. Da auch die Kaufkraft des Geldes seit Ende des 14. Jh's. eher gesunken als gestiegen war, so würden durch die i. J. 1530 aufgestellte Wertberechnung des Rats, — die höchstwahrscheinlich nur auf die übliche Ungenauigkeit des Mittelalters in rechnerischen Angelegenheiten zurückzuführen ist, — die Gläubiger um 20 % in ihren Interessen gekürzt worden seien. Es scheint allerdings nicht ausgeschlossen, dass dieses Gesetz nur ein provisorisches gewesen und eine weitere Ausgestaltung desselben vorbehalten geblieben sei.

Zu Wasers Zeit galt das Gesetz, dass alle vor 1601 aufgerichteten Zinse zur Währung dieses Jahres, oder was dasselbe ist, der von 1596—1620 geltenden zu bezahlen seien [5]), wodurch das Verhältnis zwischen Münzfuss und Zins endgültig reguliert

---

[1]) *l. c.*
[2]) *S. Was. Umr., Anh.*
[3]) *E. Nr. 1652*$_3$.
[4]) *Was. Geld 81—84.*
[5]) *Was. Geld 83.*

zu sein scheint. Eine besondere Regelung erforderte dieses Gesetz insoweit, als der rheinische Goldgulden, dessen Bedeutung als Zahlungsmittel im Mittelalter sehr gross war[1]), als solches in den Zinsverträgen figurierte. Da der rheinische Münzfuss beständig herabgesetzt, der rheinische Goldgulden metallisch immer weniger wert wurde, wären die Gläubiger von in diesem Geld ausbedungenen Zinsen fortgesetzt benachteiligt worden[2]). Daher bestimmt das Zinsgesetz vom 9. Oktober 1529, dass 1 fl. rh. künftig = 16 ½ Schwyzerbatzen zu rechnen sei[3]); oder nach Weiss gleich 2 Pfd. 1 s. 3 Pfg. Z. W.[4]) „dass ouch keiner den anderen witer nit nöten, umbzüchen noch anlangen sölle“[5]). Vor allem aber wurde verboten, „dass fürhin niemants der unseren kein rh. g. mer ufnemen noch ander lüten, frömbden oder heimschen, geistlichen oder weltlichen personen umb zins stellen sölle“[6]). Zuletzt wurde durch dies Gesetz das Zinswesen definitiv durch die Institutionen eines Grundbuches und der Zinsschreiber, die Unterpfand und Höhe der Zinsen darin zu verzeichnen hatten, geordnet[7]). In diesen organisatorischen Gesetzbestimmungen konnten natürlich auch Veränderungen materieller Natur, sei es zu Gunsten der Gläubiger oder der Schuldner, sozusagen hineingeschmuggelt werden. Doch ist dies wohl kaum geschehen.

Viel wichtiger ist also die materielle Zinsgesetzgebung, als deren erster Gegenstand uns die Beschränkung des Zinsfusses entgegentritt. Z. verlangt als Maximum den Zins 1 von 20 oder 5 %. „Man findt gytwürm, die von fünf zechen als vil erfordrind als von zwenzigen und findt darneben obren die bestätend sölichen zinskouf . . . . .“ Trat Z. für das absolute bürgerliche Recht

[1]) *Vgl. Anh.*
[2]) *Vgl. Str. Gr. 85.*
[3]) *E. Nr. 1612 II₁.*
[4]) *Weiss. Füssli 418 f.*
[5]) *E. l. c.*
[6]) *E. l. c. II₂.*
[7]) *E. l. c. III.*

auf den Zins ein, selbst gegen die Obrigkeit [1]), so hielt er auch auf der andern Seite die Grenze dieses Rechts im Interesse der Schuldner selbst gegen die Obrigkeit fest; denn diejenigen Obrigkeiten, die den Zinsfuss zu höher als 5 % zulassen, die beschuldigt er also: „Hie thund die obren wider jr eigen gerechtigkeit und missbrauchind jren Gewalt, darum sind sy den beschwerten, ob er sich glych verschriben hat, schuldig harfür ze helfen, dass jm nit mee abgenommen werd . . . Also mag ein ieder, der nit unredlichen einkouf beladen ist, sin beschwerd erklagen [2])." Die Grenze des Zinsfusses glaubt er auch gegen auswärtige Eidgenossen aufrecht erhalten zu dürfen [3]).

Thatsächlich scheint der Grundzinsfuss von 5 % schon Ende des 14. Jh.'s der übliche gewesen zu sein. Lamprecht meint, dass vom 14. bis 16. Jh. derselbe erst allmählich von 10 auf 5 % gesunken sei [4]). In zwei Fällen von Gültenauflegung mit ausbedungenem Geldzins in den Jahren 1387, 96; 1426 (2 Fälle), 1438, 90; 1509, 21 ergeben sich Zinsfüsse von 5,3 — 5,7 — 4,1 — 5 — 4 — 5 — 5 — 3,1 % [5]). Für die Ablösung geistlicher Zinsen wird i. J. 1480 durch Gesetz ebenfalls ein Zinsfuss von 5 % festgesetzt. Drei Fälle von Gültablösungen in den Jahren 1526—43 ergeben Zinsfüsse von 5 — 3,8 und 5 %. Durch Gesetz vom 9. Okt. 1529 wird denn auch dieser staatlich fixiert [6]). Ausdrücklich wird hier der Umgehung dieses Gesetzes vorzubeugen gesucht. Das Gesetz macht „den heitren unterscheid. dass kein ander gfar mit unterpfanden, losung oder sunst . . . fürgenommen . . . werde" [7]). Wuchergesetze wurden später noch 1545 — 50 — 65 — 68 erlassen. Aber nach Z.'s Tode war die Regierung noch eifriger als für ein Zinsmaximum für ein

[1]) *Vgl. oben.*
[2]) *Zw. I 455.*
[3]) *Zw. II₂ 355.*
[4]) *Lampr. D. G. V 188.*
[5]) *Str. Gr. 77.*
[6]) *E. Nr. 1612 I.*
[7]) *l. c.*

Zinsminimum begeistert. Durch die Gesetze von 1675 und 87 wurde erst die obrigkeitliche Besiegelung von Zinsverträgen auf 4 % verboten, sodann gar die, welche Schuldbriefe unter 5 % aufrichteten, unter Strafe gestellt. Im J. 1710 wurde die Strafe für Uebertretung, sowohl für Gläubiger wie für Schuldner, auf $^1/_4$ des in Frage kommenden Kapitals festgesetzt [1]). Diesen „offenbar schändlichen Missbrauch des Gesetzgebungsrechts", den Strickler in diesen Handlungen der Züricher Regierung findet, hat Z. wohl kaum vorausgesehen.

Er war soweit davon entfernt, ein Zinsminimum zu wünschen, dass er vielmehr die Obrigkeiten, i. b. allerdings die fürstlichen, verantwortlich für die fortschreitende Grundverschuldung macht. „Die zins, die von zwänzigen eins nemend (45), die solltind jr uf das erdrych nie haben lassen legen, wenn jr trüwe väter wärind gewesen . . . . nun habend je die zins alle böden also besetzt, dass wo man nit weg findt, dieselben wieder ze entschütten, dass üwere lüt nit üwer sonder der wuchreren werdend syn [2])." Diesen Appell an das Macht- und Finanzinteresse der Obrigkeit verstärkt Z. noch mit den Worten: „Wes wird denn das volk? Dess zwar, der es am meisten nutzet. Also wird das volk das jr üwerschätzet, andrer syn [3])."

Die grösste Gefahr aber sieht Z. in der Enteignung des „armen gemeinen mannes dero vertrybt man einen hüt, den andern morn" [4]). In gewissen Notfällen kam den Bauern ein staatlicher, gesetzlich aber keineswegs geregelter Kredit zu Hilfe. In Teuerungszeiten erhielten die Bauern zu Handen ihrer Gemeinden oft — wie es scheint. zinsfreie — Darlehen in Früchten, gewöhnlich, um die Aussaat zu ermöglichen; so im Nov. 1530 die Gemeinden Männedorf, Meilen und andere [5]). Im März 1531

---

[1]) *Str. Gr. 86.*
[2]) *Zw. II, 409.*
[3]) *l. c. 416.*
[4]) *l. c. 409.*
[5]) *E. Nr. 1720.*

erhält die Gemeinde Seebach vom Amt Fraumünster zur Aussaat 3 Ml. Haber[1]). Wie allgemein dieser Notkredit war, wie aber andrerseits der Staat auf pünktliche Rückzahlung hielt, erhellt aus einer Verordnung aus dem Jahre 1530, nach der denjenigen Gemeinden, die keine Rückzahlung der Darlehen geleistet haben, keine mehr zu geben sind[2]). Die Jahre 1530 und 31 waren Zeiten schwerer Teurung[3]). Doch selbst in Zeiten der Billigkeit[4]), so i. J. 1525, wurden solche Darlehen gegeben, so im Februar des Jahres 20 Ml. Hafer der Gemeinde Seebach[5]). Welche Bedeutung diese Art von staatlichem Betriebskredit — über die Beseitigung ausserordentlicher Notstände hinaus — gehabt habe, lässt sich kaum bestimmen. Jedenfalls konnten die Bauern dadurch vor der allzugrossen Ausbeutung ihrer vorübergehenden Notlagen durch Wucherer bewahrt werden. Der Staat hatte als Zehnten-Einnehmer natürlich ein grosses Interesse daran, die Frucht des kommenden Jahres zu sichern. Trotzdem finden wir nur die auch sonst bevorzugten, weil in allen Bauernunruhen der Reformationszeit treuen, Gemeinden mit diesem Darlehn bedacht.

Z. weiss nur zwei Hauptmittel der Politik gegen die Verschuldungsgefahr anzugeben. Das erste ist, das Kaufen neuer Zinse zu verbieten, also weitere Belastung des Bodens überhaupt zu verhindern und sodann die erkauften Zinse, auch soweit sie auf die Ewigkeit angelegt sind, ablösbar zu machen[6]). Das Verbot neuer Zinskäufe wäre, wie man heute wird zugeben müssen und wie auch Lippert ausführt, bedenklich, da „dadurch, dass das eigentliche bösartige Wuchergeschäft der Darlehen ohne Unterpfand mit Verrechnung des Risikos für den Geldgeber zur

---

[1]) *E. Nr. 1751.*
[2]) *E. Nr. 1720.*
[3]) *Was. Cer. Tur.*
[4]) *Weiss. Füss. IV 62.*
[5]) *E. Nr. 642.*
[6]) *Z. II₁ 415 f.; Rosch. 75 f.*

unheilvollen Blüte gebracht würde“ [1]). Sein Zinsenverbotsprojekt setzt Z. näher dahin auseinander, dass die bereits auf einem Grundstück lastenden Zinse wohl in andere Hand übergehen dürften. Zwar schwebte ihm als Ideal das Verbot des Verkaufs auch dieser Zinse vor (obwohl dadurch die Bodenlast in keiner Weise vermehrt werden würde), jedoch machte er diese Konzession, „wo das ie mit syn möcht, us der ursach, dass einer us anligender not sine zins gezwungen wurde zu verkaufen“ [2]). In dieser Modifikation rechtfertigt er seinen Plan, sowohl im Interesse des Vermögen anlegenden wie des leihenden Bauern: Der Reiche findet alte Zinse genug und der Arme solle „lieber sinen hof und hus verkoufen, fryes koufs weder sin adren im lychnam. Dann welcher zins uf sine güter legt, was thut er anders, weder dass er sin arbeit einem andren verkouft“ [3]). Aber auch ohne Zuhilfenahme der Gesetzgebung, glaubt Z., sei es möglich, die Zinslast nicht zu sehr anschwellen zu lassen, wenn die Bauern, deren wirtschaftlichen Kräfte zum Betriebe ihres Gutes nicht ausreichten, dasselbe mit einem kleineren vertauschten. Er tadelt die Anhänglichkeit der Bauern an ihr ererbtes Gut, sowohl vom Standpunkt der bäuerlichen Interessen als der Religion. Er verlangt, dass sie „nit sorgtind von hus und hof ze gon und unser leben und wonung an andere ort anzeschicken . . . damit uns diese welt nit ze lieb werde . . . Es wurde ouch allweg ringer boden finden ze konfen“ [4]).

Aber auch die Benutzung dieses, scheinbar der privaten Initiative ohne weiteres zugänglichen Hilfsmittels war durch das geltende Recht mindestens erschwert. Die Handänderung der Bauerngüter war nämlich durch die staatlichen Verhältnisse erschwert. Im Falle des Verkaufs musste $^1/_3$ der Kaufsumme an den Vogt als den Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit als Ent-

---

[1]) *H. W. Zw.*
[2]) *Zw. II*$_2$ *354.*
[3]) *Zw. II*$_1$ *405 f.; Schm. 572.*
[4]) *Zw. II*$_1$ *416.*

schädigung für den Verlust eines Gerichtsgehörigen (der „dritte Pfennig“) gezahlt werden[1]). Dass ein lebhaftes Bedürfnis nach Besitzänderung bereits Anfang des 15. Jh.'s existierte, geht aus dem Bestreben der Bauern hervor, das Gesetz durch scheinbare Verpfändung zu umgehen[2]), wodurch veranlasst der Rat i. J. 1424 für die Aemter Grüningen und Greifensee bestimmte, dass diese Abgabe auch bei Verpfändungen zu zahlen sei[3]).

Gegen diese Erschwerung der Grundstücksbewegung machte sich in den Bauernunruhen des Jahres 1525 eine lebhafte Opposition geltend. Der Rat aber entschied auf die Forderungen der Provinzen Kyburg etc. (32) und Grüningen, dass es dabei zu bleiben habe. Die Meinungen seiner Kommission waren in dieser Frage geteilt. Die einen wollten, „man söll (die Last) und die vogtbaren güeter fryg nachlassen“. Die zweite Meinung war für die Ablösbarkeit, „man söll inen ze koufen geben“, und die dritte Meinung war die, welcher der Rat beitrat[4]). So war der Weg der Selbsthilfe, den Z. gegen Verschuldung zeigte durch das Gesetz, wenn auch nicht verlegt, so doch mindestens schwer gangbar gemacht. In der sichern Voraussicht, dass in praxi von einem staatlichen Verbot neuer Zinse nicht die Rede sein könnte, giebt Z. seinem Vorschlag noch eine weitere Modifikation. „Muss es aber ie gewunnen syn mit andrer menschen arbeit . . . . so kouf eigens, verlych dasselb[5]).“ Diese Modifikation wurde aber, wie leicht ersichtlich, die gänzliche Umgehung des in Z.'s Sinne zur Annahme gelangten Gesetzes ermöglichen. So passte sich Z. selbst bei den weittragendsten Gesetzesprojekten durch gewisse Klauseln, die er denselben beifügte, immer den gegebenen Verhältnissen an.

---

[1]) *Bl. St. I 280.*
[2]) *l. c.*
[3]) *Dä. Bau. 57.*
[4]) *E. Nr. 725 f., 728.*
[5]) *Zw. II, 416.*

Entschiedener als dieser Plan sind seine auf Ablösbarmachung der Zinse zielenden Vorschläge. Auch die Ablösbarkeit wird ebenso nur für die erkauften Zinse verlangt[1]). „Wo solche erkoufte zins unablösig wärind", d. h. wo in den Kaufbriefen Ablösung nicht ausbedungen ist, „dass ein oberkeit die erloubte abzulösen, und ob darum nit brief, urbar oder ander eehafte gewarsam wärind, dass man diese nach der zal 20 und 1 ablösen möge"[2]). Von diesen „zwey kleinen dingen" Ablösung und Verbot neuer Zinse erwartet der Reformator sehr viel für die „Entledigung" des Bodens. „Nun lassent die zwey stuck nebend einandren harlonfen, so werdend jr sehen, dass die zins in zehen jahren so vil abgangs gewünnen werdend, dass jr üch darob verwundrend"[3]).

Thatsächlich, so meint Roscher anerkennend, hätten die Ablösungen schon im 14. Jh. in der Schweiz begonnen[4]). Doch führt Strickler vor der Reformation nur sieben und erst vom Jahre 1497 an datierende Fälle von Ablösung an[5]). Die Gesetzgebung zur Zeit der Reformation ist in der Ablösungsfrage durchaus von Zwinglischem Geiste diktiert. Unter den Forderungen der Bauern vom J. 1525 war auch die auf Ablösung der Zinse. Auf Rat der Leutpriester, worunter Z., kam die Regierung den Forderungen der Bauern entgegen[6]). Das Zinsgesetz vom 9. Okt. 1529 behandelt dann die Materie ausführlich und bestimmt zwar, wie auch Z.'s Meinung war, dass „auf erbgüetern und handlechen . . . ouch einich losung oder wiederkouf haben sölle", dass dagegen auf erkaufte Zinse „ein jeder gebürliche losung ouch nach dem houptgut darzu haben söll"[7]) Die Bestimmung, welche erkauften Zinsen unbedingte Ablösbarkeit zu-

[1]) *l. c.*
[2]) *Zw. II₂ 354.*
[3]) *Zw. II₁ 415 f.*
[4]) *Rosch. 76.*
[5]) *Str. Gr. 77.*
[6]) *E. Nr. 726/28.*
[7]) *E. Nr. 1612. I. 2. 4.*

gesteht, wurde am 2. März 1530 infolge einer Anfrage seitens des Stifts Grossmünster betr. die Ausführung des Gesetzes von 1529 [1]) in einem neuen Gesetz wiederholt [2]). In diesem Gesetz wird natürlich die Ablösung der Lehnszinse, wo sie im Lehnsbrief nicht ausdrücklich ausbedungen, für ausgeschlossen erklärt. Und schon in einem Entwurf zu diesem Gesetze werden ausdrücklich auch diejenigen Lehnszinse von der Ablösung ausgenommen, von denen „etliche stuck versetzt oder verkouft wärend“ [3]). Nur diejenigen erkauften Zinse sind also ablösbar, welche niemals (auch in ältester Zeit nicht) für Lehen gezahlt worden sind. „Von etlichen“ nun „weist niemands war si sygent“ ob von Lehen oder von Kauf. Von diesen zweifelhaften Zinsen betrachtet das Gesetz diejenigen als Lehnszinse, unter welchen Hühner und Eier vorkommen oder „die länger dann mentschen gedächtnis von einer hand in die andere“ gezinset worden.

Ausser den Lehnszinsen giebt es noch eine Reihe nicht erkaufter ebenfalls unablösbarer Zinse, auch staatliche Abgaben wie „vogtstür“, von denen unten noch zu reden sein wird, gelten vor dem Gesetz als Zinse. Hier seien nur noch 2 Arten von Abgaben, die noch nach unserer Terminologie als Zinse zu betrachten sind, erwähnt, nämlich die Zehnten „die zu zins gemacht“, d. h. aus Fruchteil in fixe Abgaben verwandelt worden sind. Ablösung dieser ist durch das Gesetz ebenso wenig gestattet wie die der Zehnten. Sodann aber sollen alle sonstigen nicht erkauften und „nicht als Lehen . . . glouhhaft schinenden Zinse“ worunter das Gesetz besonders die Häuserzinse hervorhebt, ablösbar sein und zwar ein „stuck“ zu 20 Gulden, also im Verhältnis von etwa 20 : 1; aber die Ablösung wird dadurch erschwert, dass die gleichzeitige Ablösung aller Stücke auf einmal verlangt, die einzelner Bruchteile dagegen nicht gestattet ist.

Im Laufe der 3 ½ folgenden Jahre muss, wie aus einem

[1]) *E. Nr. 1650.*
[2]) *E. Nr. 1652.*
[3]) *E. Nr. 1651.*

Vorschlag einer Rats-Kommission vom 25. August 1553 hervorgeht[1]), ein Gesetz erlassen worden sein, welches das von 1529 in seiner Bedeutung beträchtlich herabzumindern geeignet war. Dieses Gesetz hat offenbar erstens die erkauften Zinse, die ein „stuck" und darüber betrugen, von der Ablösbarkeit ausgeschlossen, zweitens die erschwerende Bedingung für die Ablösung verlangt, dass das „houptgut" (im Kaufbriefe) „bestimpt" sein müsse. Diesen beiden Verschlechterungen des Gesetzes vom März 1530 standen nur geringfügige Kompensationen gegenüber. Die Loskaufsumme wurde nämlich auf nur 30 Pfd. pro Stück[2]), also um $^1/_2$ herabgesetzt. Ferner sollten nicht nur die erkauften, sondern auch die „eigentumbszinse" (worunter offenbar die Lehnszinse zu verstehen sind), natürlich nur soweit sie unter ein „stuck" betrugen, unter die ablösbaren einbegriffen zu sein. Die Ratskommission gab nun zu diesem bestehenden Gesetz kein einheitliches Urteil ab. Der eine Teil wollte es bei diesem Gesetze belassen, der andere die Ablösbarkeit ganz und gar auf die erkauften Zinse beschränkt wissen. Selbst die mässige Vergünstigung, auch die Lehnszinse unter einem Stück (deren es natürlich verschwindend wenige gab) ablösen zu dürfen, sollte den Bauern wieder entzogen werden.

Bereits einige Zeit früher waren massgebende Erwägungen im Schosse des Rats angestellt worden, deren Resultat war „weliche zins mit brief ald lüten kuntlich gemacht werden möchten, dass sie von eignen güetern, schuopissen, hand- oder erblechen giengind und darzuo gehörtind nnd eigentums, boden ald grundzins, wie klein sie joch warrind, dass sie wider der eigenen hand" (d. h. des Lehnsherrn), „willen kein lösung haben söllind" [3]). Nach dieser Erwägung scheint denn auch in der Verwaltungspraxis später verfahren worden zu sein. Die Ablösung der Gülten nnd Renten scheint allerdings durch dies

[1]) *E. Nr. 1971.*
[2]) *Ueber Stück vgl. Anh. Was Umr.*
[3]) *E. Nr. 1927.*

Gesetz noch immerhin in beträchtlichem Grade erleichtert gewesen zu sein. Wenn man aber bedenkt, dass unter 20 in den Jahren 1348—1521 auferlegten Gülten im Betrage von 923 Fr. kr. nur 3 im Gesamtbetrage von 42 Fr. kr. unter ein Stück sich beliefen, — die Mehrzahl betrug gerade ein Stück — [1]), so erscheint der Wert der Ablösbarkeit auch dieser Gülten als wenig bedeutend. In Rubrik C unserer Zinstabelle [2]) haben wir 86 Zinse [3]), deren Grosszahl Gülten sind, die i. D. auf 33 [4]) Fr. kr. sich belaufen. Der Durchschnitt der obigen 20 Gülten beträgt nicht viel mehr, nämlich 46 Fr. kr., und das Stück ist auf nicht mehr als 20 Fr. kr. zu rechnen [5]).

Dazu kommt noch, dass diese anscheinend noch immerhin bauernfreundliche Massregel lediglich durch Rücksichtnahme auf die Interessen der Zinsnehmer eingegeben bez. aufrecht erhalten wurde. Bereits früher wurde nämlich in den schon zitierten Ratsverhandlungen offiziell eingestanden, dass „erstlich uf selbs anrüefen der stiften und klöstern, als si sich beklagt, dass si die kleinen zinsli mit grosser unkummlichkeit inbringen mienten, mine Herren inen ze willen worden und ein lösung uf sölich . . . . gesetzt [6]).

So wurde schon kurze Zeit nach Z.'s Tode die Ablösungsgesetzgebung rückwärts revidiert. Mit Recht darf Strickler zu dem Schlusse gelangen, dass die Politik seit der Reformation die Ablösung im allgemeinen nicht gefördert, sondern nur als besondere Gunstbeweisung bisweilen zugelassen habe [7]). Die von ihm aus den Jahren 1525—73 angeführten 10 Ablösungsfälle weisen denn auch nicht weniger als 6 in der Stadt Zürich vorkommende (darunter 3 dem Stift gehörige), also wohl von

[1]) *Tab. VI.*
[2]) *Tab. V.*
[3]) *Tab. IV; Rubr. D; Sa. Sp. 5.*
[4]) *Tab. V; Rubr. D; Sa. Sp. 8.*
[5]) *Vgl. Anh.*
[6]) *E. Nr. 1927.*
[7]) *Str. Gr. 81.*

Häusern gezahlte Zinsen auf[1]). Das Gesetz von 1674 vollendet das Werk des Gesetzes von 1533. Dieses gestattet die Ablösung für den Fall, dass der Besitzer der Gült derselbe bleibt, überhaupt nur noch, wenn der Fall im Gültbrief vorbehalten wurde. Die Gewährung dieses selbstverständlichen, aus dem Vertrage fliessenden Rechts knüpft das Gesetz für den Schuldner immer für den Fall, dass der Besitzer der Gült derselbe bleibt, noch an folgende Bedingungen: 1. nämlich sollen stets die jüngeren Gültposten abgelöst sein, ehe ältere an die Reihe kommen dürfen, und dann soll die Ablösung immer aus eigenem Gelde des Schuldners geschehen. Diese letztere Bestimmung wird auch für den Fall verlangt, dass der Besitzer der Gült wechselt; ausserdem in diesem Falle eine Kündigung genau ein Jahr vorher. Wenn der Gültschuldner gegen das Gesetz dadurch verstösst, dass er fremdes Geld leiht, um damit die Gült abzulösen (was für ihn dadurch von Vorteil war, dass er das Geld Ende 17. Jh.'s schon zu billigerem Zinsfuss bekommen konnte als der Gültfuss betrug), so trifft ihn, wie seinen Kreditgeber, eine Busse von 20 % des aufgenommenen Kapitals[2]). Wie den Zinsfuss in der Höhe der früheren Jahrhunderte, so schützte die Züricher Regierung auch das Gültkapital in seiner ursprünglichen Fundierung. Von einer Ablösung „unablösiger zinse", auf die Z. natürlich vor allem sein Augeumerk richtete, ist nur noch für den seltenen Fall die Rede, dass der ursprüngliche Gültbesitzer seine Gült an einen andern Kapitalinhaber verkaufte. Wenn sonach legislativ eine Verminderung der Bodenbelastung nicht herbeigeführt wurde, so ist, wenigstens nach Strickler, eine Vermehrung der Gülten seit Ende des 16. Jh.'s auch nicht eingetreten[3]).

Die Belastung des bäuerlichen Privateigentums durch Erbzinse, Gülten und Renten möchte sich nach unserer Schätzung auf 19,5 % vom Werte des Landes exkl. Wald und Gärten be-

[1]) *Str. Gr. 83.*
[2]) *Str. Gr. 86.*
[3]) *Str. Gr. 85.*

laufen (46). Die meisten Gülten — müssen wir annehmen — wurden früher oder später zu ewigen, so dass als Ende des 18. Jh.'s die Landwirtschaft ihre ersten Verbesserungen erfuhr, der Grossteil der Bodenbelastung in solchen ewigen, rechtlich unablösbaren Abgaben bestanden haben wird. Die moderne Form der Schuldbriefe (Hypotheken)[1]) existierte wohl schon damals, kam aber wenig in Anwendung.

Zur Würdigung des Standpunktes sowohl Z's. wie der Gesetzgebung ist nur noch zu bemerken, dass eine Ablösbarmachung aller, auch der Erbzinse, in jener Zeit mit den Grundlagen der Gesellschaftsordnung nicht vereinbar war, denn auf diese Zinse war das Einkommen der städtischen herrschenden Klassen basiert, der Klassen, die dem Staate grösstenteils unentgeltliche Dienste leisteten. Selbst wo die Lehnszinse nicht als unmittelbar staatlichen (gerichtlichen) Zwecken gewidmet erscheinen, müssen sie doch als eine Basis des Staatsorganismus betrachtet werden. Der Konservativismus Z.'s gegenüber den althergebrachten Lehnszinsen wird durch die Zeit, ihre Bedürfnisse und Anschauungen durchaus verständlich. Mit der Wandlung der Anschauungen über die politische Ehre, mit dem Aufkommen der Beamtenbesoldung schwand auch ein wesentlicher Grund für die Erhaltung dieser privaten Steuern dahin. Wirtschaftlich und sozial reif wären wohl auch die Erbzinse zur Ablösung schon früher gewesen, als sie thatsächlich vom Staate dafür erachtet wurden. Dann erst i. J. 1803 setzte und nun mit einem Schlage die bis dahin stockende, ja retardierte Ablösungs-Gesetzgebung von neuem ein. 1803—40 wurden 6642 M. K. Wr. (47) der ewigen Grundzinse abgelöst. Im J. 1840 bestanden noch 17413 M. K. In Sa. bestanden also vor 1803 — 24555 M. K. Wr. oder den M. K. zu 18 Fr. gerechnet 432590 Fr. Grundzinse. Das giebt ein Belastungskapital von 8652000 Fr. Im Verhältnis zu dem Wert des gesamten Bodens, ausgenommen Wald und Weide von

[1]) *Vgl. Str. Gr. 86.*

133000 Fr. des 16. Jh.'s (51), bedeutet das eine prozentuale Belastung von nur 6,5 %. Wenn man noch bedenkt, dass in unserer Zinstabelle noch der Wert des privaten Waldeigentums in Anrechnung gebracht worden ist, so erscheint der Rückgang der Belastungsziffer vom 16. Jh. bis Anfang des 19. um $10^1/_2$ % um so grösser und unerklärlicher. Eine Erklärung dieser Differenz in den Belastungsziffern könnte in folgenden Verhältnissen gefunden werden. Es wäre nicht ausgeschlossen, dass namentlich im letzten Viertel des 18. Jh.'s, in dem die Technik der Landwirtschaft eine ausserordentliche Verbesserung erfuhr — waren doch die Bodenwerte im ersten Jahrzehnt des 19. Jh.'s um fast das Doppelte höher als um die Mitte des 18. Jh.'s[1]) — trotz der der Ablösung ungünstigen Gesetzgebung die Bauern, im Besitze so grosser Barmittel, in der Lage waren, Ablösungen nicht nur von erkauften, sondern auch von Lehnszinsen zu bewirken, was ja, wenn beide Teile (Pflichtige und Berechtigte), einwilligten, durch die Gesetzgebung keineswegs verboten war. Auf der andern Seite mögen dieselben Umstände zu einer Anlage neuer Kapitalien in der modernen Form der Schuldbriefe gedient haben. Die Untersuchung dieser Frage fällt aus dem Rahmen unserer Darstellung. Jedenfalls muss das schliessliche Resultat der Entwicklung der Belastungsverhältnisse, ebenso wie der Ausgang der Ahlösungsgesetzgebung am Anfange dieses Jh.'s als ein für die Bauern überaus günstiges bezeichnet werden. Waren die Ablösungsbedingungen in den Jahren 1803 und 1832 für die Grundzinse auch nicht so günstig wie für die Zehnten[2]), so wurden doch auch sie unter Anrechnung von 11,4 bez. 10 Fr. für den M.K. bedeutend unter ihrem Werte abgelösst. Wie aus obigem hervorgeht, wurde bereits in den ersten 37 Jahren, während deren der Loskauf der Grundzinse freigegeben war, über $^1/_4$ derselben abgelöst. Dass trotz alles scheinbar erfolgreichen Sträubens der Regierungen nach der Reformation im Züricher Staatswesen

[1]) *S. Tab. II.*

[2]) *Vgl. oben.*

schliesslich doch die Ideen Z.'s, welche die Sicherheit und Freiheit des bäuerlichen Eigentums zum Ziele hatten, den Sieg errangen, kann nur zum allergeringsten Teil der französischen Invasion zugeschrieben werden. Vielmehr sind neben den Ideen der Reformation die oben skizzierten wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen Stadt und Land[1]) genügend zur Erklärung dieser eigenartigen Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in der Schweiz. Dieselbe Bauernschaft, welche die Stürme des 16. Jh.'s überdauerte, bildete auch das sichere Fundament für die im 19. Jh. durchgeführte Politik der Ablösungen, die durch Z. inauguriert und im Stillen von der in den kommunalen Angelegenheiten sich völlig selbst verwaltenden Bauernschaft durch die $2\frac{1}{2}$ Jahrhunderte festgehalten wurde. „Wie ganz anders hätte sich Dentschland entwickelt, wenn ähnliche Grundsätze einer thatkräftigen aber gerechten Reform der Agrarverhältnisse auch in unseren leitenden Kreisen geherrscht hätten[2])."

[1]) *Vgl. Kap. III, Abschn. II.*
[2]) *Rosch. 76.*

Kapitel XI.

Staatliche Abgaben der Bauern und ihre ökonomisch-soziale Lage im ganzen, sowie die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede innerhalb der Bauernklasse.

I. Staatliche Abgaben.

Zur Ergänzung unserer Kenntnis der wirklichen Lebenslage und Lebenshaltung der Bauern muss noch die Höhe der rein staatlichen Lasten den ursprünglich privatrechtlichen Lasten hinzugefügt werden. Die Vogtsteuern sind die regelmässigen, für den Unterhalt der hohen Gerichtsbarkeit, die in der Reformationszeit bereits der Staat in dem ihm heerespflichtigen Gebiet fast überall inne hatte, gezahlten Abgaben. Sie waren althergebrachte und nach Provinzen (Grafschaften, Vogteien) ja oft nach Gemeinden verschieden. Im einzelnen wurden sie stets nach der Grösse des Grundbesitzes bemessen.

In Greifensee gab es nach dem Herrschaftsrecht von 1450 und 1483 zwei Arten von Vogtsteuern: in natura und in Geld und zwei Hauptklassen von Zensiten, die „Freien“ und die „Hörigen“. Die freien Leute waren bezüglich ihrer Naturalsteuern in 4 Güterklassen geteilt: Besitzer von grossen Gütern, Huben, mittleren und kleinen Gütern; und diese Klassen zahlten bez. 54 bis 36, 30 bis 15, 7 bis 5, 2 bis 1 Fr. kr. Die Geldsteuern wurden von den ganzen Gemeinden erhoben. Maur und Fällanden zahlten je 100, Bertschikon 60, Auslikon 20 Fr. kr. [1])

[1]) *Str. Gr. 74.*

Die Geldsteuern mögen darnach jedenfalls kaum mehr als 1 Fr. kr. pro Haushaltung betragen haben (48). Die Hörigen zahlten je nach ihren Grundherrschaften verschiedene Abgaben, so 99 zum „Hof" Nossikon gehörige, in 10 Orten liegende Güter 1320 Fr. kr. In Grüningen wurde an einem Ort Ferrach die Vogtsteuer i. J. 1429 um 6—8000 Fr. kr. [1]) verkauft, ertrug also 300—400 Fr. kr. 25 grössere Schupposen in Erlenbach, auf denen Hörige sassen, zahlten [1]) i. D. 32½ Fr. Im Neuamt zahlt laut Offnung von 1528 der ganze Zug 2, der halbe 1 Garbe, d. h. 3 bezw. 1½ Fr. kr. [2]). 1520 ward für die Gemeinde Neu-Regensberg vom Rat entschieden, dass jeder „Pflug oder Zug" ebenso viel an den Obervogt zu zahlen habe. Der Untervogt sollte durch Gebühren besoldet werden. Von den bis zum Jahr 1525 gezahlten Vogtsteuern in Kyburg sind nur die Steuern in Geld bekannt. Sie betrugen für kleine Güter ¾ bis 5½, für grössere 20 bis 28 Fr. kr. [3]). In der Herrschaft Eglisau waren laut Urbar von 1496, das auch noch 1530 galt, die Vogtsteuern in der Stadt normal, nämlich in den betreffenden Jahren bez. 13 und 7 Fr. kr. pro Hofstatt (49).In der Landgemeinde Rafz dagegen waren die Steuern enorm hohe; z. B. zahlte ein Acker von 4 Juch. $_{36}$ 18 Fr. kr., ein Riet von 2 Juch. $_{32}$ 17—19 Fr. kr. [4]).

Das Staatsbudget von 1533 weist an Vogtsteuern insgesamt 2107 Mk. (17412 Fr. kr.) oder i. D. auf die Haushaltung kaum 1½ Fr. kr. auf [5]). Moderner als die Vogtsteuer ist die Leib- (Kopf-) Steuer. Diese wurde gewöhnlich alle Jahre erhoben aber nur von Fall zu Fall je nach Bedürfnis verschieden bemessen. Im J. 1467 zahlte ein jeder Kopf über 15 Jahre 5 s. (5,20 Fr. kr. [6]). Im Amte Knonau scheint in den Jahren 1528 bis 33 [7]) und wohl auch schon vorher diese Steuer auf sämtliche

[1]) *Str. Gr. 74.*
[2]) *Die O. 35.*
[3]) *Str. Gr. 75.*
[4]) *Str. Gr. 75.*
[5]) *E. Nr. 1973.*
[6]) *Müll. Was. 92.*
[7]) *Tab. VIII—XIII Erl. 9.*

Köpfe im Betrage von 1 s. reduziert gewesen zu sein, was im Effekte ungefähr auf dasselbe hinauslaufen würde, wie das Bemessungssystem von 1467, wenn die Kaufkraft des Geldes nicht seitdem erheblich gesunken wäre. Dass die Leibsteuer von der Regierung selbst als der ihre Staatshoheit zum Ausdruck bringende Tribut, dem deshalb auch Regelmässigkeit zukommen musste, angesehen wurde, geht aus dem Ratsbeschluss vom 28. Mai 1525 hervor, der gegenüber der Opposition der Bauern gegen diese Steuer betont „so man solich stür nit gäbe, so hette ein oberkeit nützit von oberkeit wegen [1])".

Seltener als die Leib- wurde die Vermögens- (Güter-, roub-) Steuer erhoben. Der Steuersatz betrug 1467 — 0,25 % vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen („von liegendem und fahrendem" was auf das reine Renteneinkommen einen Prozentsatz von 5 % ergeben würde. In Elgg war i. J. 1531 der Steuersatz derselbe [2]). Dieser Satz scheint der übliche im 15. und 16. Jh. gewesen zu sein. Später im 17. Jh., so i. J. 1639 war er erheblich niedriger: 0,05 % [3]). Diese Steuer wurde offenbar nicht in der Weise erhoben, dass die Aktiva und Passiva jedes Gutes oder Grundstücks festgestellt worden wären. Bäuerliches Eigentum scheint nur dann als Vermögen der Bauern gegolten zu haben, wenn es von allen Lasten frei war. Als Vermögen galt nur dasjenige Gut oder Grundstück, von dem keine privatrechtlichen Abgaben entrichtet wurden (50), denn das belastete Gut war ja nur abgeleitetes, seinem Ursprung nach blos geliehenes „zu Lehen gegebenes" Gut. Die belasteten Güter wurden besteuert, nicht bei den Belasteten, sondern bei denen, zu deren Gunsten die Lasten auferlegt waren. Denn mit den Lasten bezogen ja diese die Lehnsherrn und Zinskäufer den grössten Teil desjenigen Ertragsteiles, der über das Existenzminimum der besitzenden Bauern hinausging. Dies erwerbslose

[1]) *E. Nr. 726.*
[2]) *Haus Elgg Anh.*
[3]) *Was. St. A.*

Einkommen wurde nach seinem Vermögenswert bei den Zinsherrn besteuert. Die aus den Kaufpreisen unbelasteter Grundstücke abgeleiteten Bodenwerte, die wir auch unserer Zinstabelle zu Grunde gelegt haben, sind erfahrungsgemäss zu allen Zeiten bei Bauerngütern grösser, als den aus den Gütern fliessenden Reinerträgen entspricht, wobei unter Reinertrag der über das Existenzminimum des arbeitenden Besitzers hinausgehende Einkommensteil verstanden wird. Damals wurde aber der Preis, den der Bauer im Verkauf für sein Gut erhielt, nicht nur nicht als Massstab des Vermögenswertes des Gutes angesehen, (dies war schon durch den Mangel einer Katastierung ausgeschlossen), sondern trotz der allgemein bekannten Thatsache, dass auch die von Erbzinsen und Gülten stark belasteten Güter Preise erzielten, scheint der Gedanke, dass der Bauer in seinem Gute ein Vermögen habe, gar nicht aufgetaucht zu sein. Sein gesamtes Einkommen galt als Arbeitseinkommen, das Gut, das er besass, mit dessen Hilfe er dies Arbeitseinkommen erzielte, galt nicht als „geltend gut" d. h. als Vermögen.

Die subtile Unterscheidung zwischen verschiedenartigen Teilen desselben Einkommens musste jenem Zeitalter natürlich fremd sein. Aus allen diesen Gründen kann die Auffassung, dass lediglich unbelastete bäuerliche Grundstücke Vermögensobjekte in den Händen ihrer Besitzer seien, nicht Wunder nehmen.

Aus diesen Betrachtungen geht aber hervor, dass durch die Vermögenssteuer die Bauern in der Hauptsache nur in Hinsicht ihres beweglichen Besitzes (Gerätschaften, Vieh etc.) getroffen wurden. Und gerade dieser Besitz trat damals relativ sehr zurück, denn die Technik war wenig entwickelt, und die Viehzucht stand an Ausdehnung sehr zurück [1]). Vogt-, Leib- und Vermögenssteuer waren die hauptsächlichsten Staatssteuern im Zürichgebiet. Gegenüber der Gesamtsumme der privatrechtlichen Lasten fallen diese Lasten kaum ins Gewicht. Hervorzuheben ist, dass von einer Steuerfreiheit des Adels schon damals nicht die Rede war.

[1]) *Vgl. Kap. V.*

Wurden die Bauern durch Leib- und Vogtsteuern, so wurde dieser vornehmlich durch die Vermögenssteuer zu den Staatslasten herangezogen.

II. Vermögensbesitz und -Verteilung.

Wie wir schon aus unseren Betrachtungen über die Verteilung des Grundeigentums gesehen haben, waren die Bauern während der Reformationszeit keine ganz gleichförmige Masse. Dieses zeigt sich auch vor allem bei dem Streit um den Anteil an den Allmenden. In Höngg erhalten die 8 Huber und der Meier i. J. 1646 am Gemeinholz zwei Teile, die übrigen Gemeinsgenossen nur einen Teil. Die Grösse des Gutes wurde im allgemeinen zum Massstabe für die Beteiligung desselben am Allmendgenuss gemacht. Doch gab es auch Ausnahmen von dieser Regel; oft genossen die kleinen Besitzer, ja selbst die, welche auf Lohnarbeit gingen, weit grössere Rechte als ihrem Besitztum entsprach. Diese Verhältnisse und ihre Entwickelung sind bereits von Hotz so gründlich behandelt worden, dass es hier nur erübrigt auf seine trefflichen und klaren Darstellungen hinzuweisen [1]).

Den Grad der Verschiedenheit in der sozialen Lage der Bauern ersieht man weiter aus der Verteilung des besteuerten Vermögens. In 4 Gemeinden des Amtes Knonau gab es in den Jahren 1528 bis 33 — 136 selbständige Grundbesitzer [2]), von denen nur 30 Vermögen hatten. Davon hatten 15 — 900 Fr. und darunter, 28 unter 7000, 2 dagegen über 30000 Fr. kr. [3]). In Elgg war die Verteilung i. J. 1531 nicht so sprunghaft verschieden. Nur 63 haben 900 Fr., darunter und gar kein, 68 dagegen haben Vermögen über 900 Fr. [4]). Im ganzen scheint die Stadt Elgg schon reicher, denn die Landgemeinden in Knonau. Hier ist der Durchschnitt auf die Haushaltungen nur 973, dort 2542 Fr. kr. Wie man

[1]) *Vgl. Hotz. Ho.*
[2]) *Tab. X; Sp. 3 Sa.*
[3]) *Tab. VIII—X.*
[4]) *Tab. VII.*

sieht, lässt sich aus dieser Vermögensverteilung nur eine kleine Differenz in den sozialen Verhältnissen der Einzelnen konstatieren. Diese Differenz erscheint aber noch geringer, wenn man sich unserer obigen Betrachtungen über die Vermögenssteuer [1]) erinnert. Denn durch die Vermögenssteuer wurde mehr das bewegliche als das unbewegliche Gut der Bauern getroffen. Die im Sinne der Besteuerungsprinzipien Vermögenden hatten mehr bewegliches Gut als die Unvermögenden; sie trieben wahrscheinlich mehr Viehzucht als diese. Aus der Ungleichheit des steuerbaren Vermögens geht also mehr eine Verschiedenheit der Produktionsrichtungen, denn eine Verschiedenheit der wirklichen Vermögensgrösse hervor. In wie weit die Verteilung des steuerbaren Vermögens für die soziale und auch für die wirtschaftliche Lage der Bauern in Betracht kommt, das ersehen wir aus dem Verhältnis zwischen Vermögens- und Betriebsgrösse. Die Grösse des Betriebes entnehmen wir aus der Zahl der beschäftigten Arbeiter. In den erwähnten Gemeinden von Knonau wurden auch von vielen nicht vermögenden Besitzern Arbeiter beschäftigt. Unter 30 Vermögenden beschäftigen 12—19, unter 106 Nichtvermögenden 17—23 Arbeiter [2]). (Vermögen wird hier immer im Sinne des versteuerten Vermögens verstanden.)

Wenn auch von den Vermögenden ein relativ weit grösserer Teil als von den Unvermögenden Arbeiter beschäftigte, so waren doch, wie man sieht, 60 % der Vermögensbesitzenden Inhaber von Alleinbetrieben, und von den Nichtvermögenden arbeiteten immerhin 16 % mit Hilfe von Knechten oder Mägden. Die Bedeutung des Besitzes steuerbaren Vermögens tritt also für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verschiedenheit sehr zurück. Aus den Zahlen der von den Grundbesitzern beschäftigten Arbeitskräften wird man am besten eine Anschauung über den Grad sozialer wie wirtschaftlicher Ungleichheit erhalten, der damals existierte. In denselben Gemeinden von Knonau beschäftigte

[1]) *Vgl. Abschn. I d. Kap.*
[2]) *Folgt aus Tab. VIII und X.*

nur etwa der vierte Teil aller Grundbesitzer Hilfskräfte. Diese an Zahl 47 Besitzer hatten aber nur 73 Knechte und Mägde. Das Maximum, das in einem einzigen Falle vorkommt, ist drei Knechte und eine Magd [1]). Die typische Form des landwirtschaftlichen Betriebes war also der Alleinbetrieb.

Diese Betriebsform war auch schon dadurch geboten, dass es gänzlich proletarisierte Bauern damals offenbar wohl noch weniger gab als heute, wie das Zahlen-Verhältnis zwischen Lohnarbeitern und Grundeigentümern in den erwähnten Gemeinden von Knonau beweist [2]). Ums Jahr 1530 betrug in diesen Gemeinden, die Zahl der Eigentümer gleich 1 gesetzt, die Zahl der Lohnarbeiter nur 0,35; i. J. 1870 schon 0,96; i. D. des ganzen Kantons zur selben Zeit 1,11 [3]). Auch in Horgen, das zu den wohlhabendsten, den Seegemeinden gehört, wurden nicht mehr Lohnarbeiter gebraucht. Denn noch i. J. 1634 gab es hier auf 120 Haushaltungen nur 29 Knechte und Mägde [4]). Hier verhalten sich also Eigentümer zu Lohnarbeiter wie 1 : 0,24. Eine Berechnung für die Jahre 1527 bez. 32 ergiebt das Verhältnis in denselben Gemeinden von Knonau gleich 1 : 0,41. Vergleicht man weiter die Zahl der Selbständigen und Unselbständigen mit Hinzurechnung der — vermutlichen — Zahlen ihrer beiderseitigen Angehörigen [5]), so bekommt man ein für die Selbständigen noch günstigeres Verhältnis. Darnach verhält sich die durch unselbstständige Arbeit ernährte Bevölkerung zu der durch selbständige ernährten wie 0,12 : 1. Im J. 1870 ist dies Verhältnis für den ganzen Kanton 0,44 : 1 [6]).

Aus der Thatsache der viel geringeren Zahl von Angehörigen, welche die Unselbständigen hatten als die Selbständigen — die letzteren haben in den erwähnten Gemeinden von Knonau i. D.

[1]) *Tab. XII.*
[2]) *Tab. XII.*
[3]) *Kräm. 299 Anm.*
[4]) *Str. Ho. 180.*
[5]) *Tab. XIII.*
[6]) *Stat. Ber. 25.*

4,26, die ersteren dagegen nur 0,55 Angehörige — geht hervor, dass selbst diese nicht grosse Kategorie von Landleuten zum grössten Teile nicht als Proletarier, sondern als unverheiratete Söhne und Töchter selbständiger Bauern zu betrachten sind; dies gilt, wie man aus obigen Zahlen ersieht, für heute ebenso wie für damals. Im J. 1870 kamen auf die unselbständigen Landleute sogar nur 0,05 Angehörige [1]). Die Verschiedenheit in der sozialen Lage der Bauern ist — soweit die Quellen uns sehen lassen — in der Reformationszeit gering gewesen und ist seitdem sehr wenig grösser geworden.

III. Steigerung der Gesamtverhältnisse des Landwirtes bis heute.

Es bleibt noch die Frage zu erledigen, ob und in wie weit eine Hebung der Gesamtlage der Bauernschaft im Laufe dieser Jahrhunderte stattgefunden hat. Fassen wir zur Beantwortung dieser Frage zunächst alle uns über die bäuerliche Belastung ermöglichten Schätzungen zusammen. Die Belastung durch Zinse ward gleich 19—20 % [2]), die durch Zehnten gleich 12 % [3]) des Bodenwertes befunden. Die gesamte Bodenlast der Reformationszeit belief sich demgemäss auf 31—32 % des Bodenwertes; die ungefähre Berechnung wird durch den einzigen Fall, in dem wir ein Gut nach Wert und Gesamtbelastung genau kennen, bestätigt. Ein Gut in Fällanden hatte Wiese und Acker im Werte von 8880 fl. Die Gesamtschulden betrugen 3275 fl. [4]). Nehmen wir also — hoch gerechnet — die Belastung des Bodens zur Reformationszeit gleich $^1/_3$ des Gesamtwertes alles Kulturbodens excl. Wald und Gärten, nehmen wir ferner den an Bodenwert auf die bäuerliche Haushaltung i. D. fallenden Anteil auf 10000 Fr. an (51), so ergiebt sich ein durchschnittlicher Grundvermögens-

---

[1]) *Stat. Ber. 25.*
[2]) *Vgl. oben.*
[3]) *Vgl. oben.*
[4]) *M. v. K. K. Z. II 441; vgl. Tab. V, Z. 9.*

wert von 6700 Fr. für die bäuerliche Haushaltung. Im J. 1888 war das Haushaltungsbetreffnis an Landwert ca. 20 000 Fr. (52). Die hypothekarischen Lasten beliefen sich in derselben Zeit auf 60 % (53). Daraus ergiebt sich ein Grundvermögenswert von 12 000 Fr. Die Betrachtung aber gerade der gegenwärtigen, doch ev. nur vorübergehenden kritischen, Lage der Bauern genügt nicht, will man sich ein klares Bild von dem sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt im Allgemeinen machen. Im J. 1870 war das Haushaltungsbetreffnis au Land ca. 28 000 Fr. (54) und die Schulden betrugen, die Zahl des Jahres 1880 in Rechnung gezogen, etwas über die Hälfte (55). Die Steigerung der Schulden ist aber zum grossen Teil erst in den 70er Jahren erfolgt[1]), so dass sich das Grundvermögen im J. 1870 auf noch weit mehr als 14 000 Fr. i. D. belaufen haben dürfte. Wie man sieht, scheint nach diesen Schätzungen 1870 gegen die Reformationszeit der Wert des bäuerlichen Besitzes fast ums Dreifache gestiegen zu sein, und 1888 noch das Doppelte jener Zeit betragen zu haben. Diese Steigerung des Wertes ward aber auch durch Aufnahme fremder Kapitalien in den landwirtschaftlichen Betrieb bedingt, so dass ein grosser Teil der gestiegenen landwirtschaftlichen Rein-Erträge den Kapitalisten zufiel. Trotzdem blieb dem Bauern doch ausser seinem vermehrten Vermögen an liegenden Gütern, noch eine beträchtliche Steigerung der beweglichen Güter, namentlich des Viehes. Freilich lässt es sich gar nicht ermitteln, wie weit dem Bauern durch Betriebskredit dieses Vermögen verkürzt worden ist. Sein immobiles Vermögen ist sicher erheblich gestiegen. Im J. 1888 war es nach Obigem ca. 80 % und i. J. 1870 sogar ca. 110 % höher als im 16. Jh., selbst wenn wir für 1870 die hypothekarische Belastung ebenso hoch ansetzen wie für 1888.

Dass im übrigen der bäuerliche Betrieb in seiner typischen Form des Alleinbetriebs im wesentlichen bestehen geblieben ist,

---

[1]) *Vgl. Kräm. 305 f.*

das haben unsere obigen Darstellungen gezeigt. Die auf der Arbeit unabhängiger Eigentümer ruhende Landwirtschaft hat im Kanton Zürich bis heute gedauert; von einer Tendenz der Entwickelung zum kapitalistischen Grossbetriebe war hier nie etwas zu spüren. Dass aber dem so war und noch ist, das lag wohl weit weniger an den dem Züricher Gebiet eigentümlichen natürlichen und ökonomischen Verhältnissen — findet man ähnliche Bodenbeschaffenheit doch auch in vielen Gegenden des deutschen Reiches, wo Grossbetrieb vorkommt — sondern vornehmlich an dem Verhalten der in der alten deutschen Reichsstadt massgebenden politischen Faktoren zu der bäuerlichen Bevölkerung. Während in vielen reichsdeutschen Territorien im 16. und 17. Jh. der Staat zuliess, dass die Bauern durch die Grundherren enteignet wurden, erscheint in Zürich dem Staate die Existenzberechtigung des bäuerlichen Eigentums als über jeden Zweifel erhaben.

Anmerkungen.

1) Die vorstehenden Betrachtungen, sowie die in Kap. 2 Abschn. II, welche Grundzüge der Klassen- und Partoiverhältnisse in Zürich zur Reformationszeit skizzieren, enthalten den Kern einer Untersuchung über die Gesamtheit der gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere aber der höheren Klassen, welche der Verfasser als Fortsetzung vorliegender Schrift zu veröffentlichen beabsichtigte. Diese Absicht wurde durch äussere Verhältnisse vereitelt.

2) Für den Wert dieser Waserschen Schätzung ist allerdings zu bedenken, dass damals die Grenzen zwischen Industrie und Landbau noch weniger fest waren als heute. Viele einzelne, die Waser zum Gewerbe gerechnet hat, mögen damals thatsächlich noch vorwiegend Landwirtschaft getrieben haben.

3) Die Bevölkerung berechnete Waser für die Jahre 1467, 1529, 1580 und 1610 nach den Zählungen der waffenfähigen Leute, der sog. „Mannschaftsrodeln", die gemeinden- und bezirksweise in diesem Jahr vom Rate angestellt worden sind. Für uns kommt hier nur die Zählung von 1529 in Betracht. Die auf Grund dieser Zählung von Waser aufgestellte Tabelle giebt unsere Tabelle I wieder. Das Verfahren, das er bei der Ableitung der Zahl der Gesamtbevölkerung aus der Zahl der Militärpflichtigen in Anwendung brachte, bezeichnet er selbst in seinen Manuskripten, die ja noch nicht druckreif waren, als „zu umständlich, um es näher auseinander zu setzen". Dass er i. D. für das Verhältnis Waffenfähige: Eo = 1 : 6½ anwandte, darüber s. Tab. I, Erl. 3. Die „Mannschaftsrodel" dieser Jahre selbst sind heute merkwürdigerweise nur in Bruchstücken vorhanden. Waser selbst konnte sie noch benutzen. Seine Bevölkerungstabelle ist sonach die einzige Quelle für unsere Kenntnis. Abgedruckt und begutachtet ist sie von Herrn Kantonstatistiker Müller[1]).

4) Die Ackererträge berechnete Waser aus den Verzeichnissen der Zehnten, die ihm für eine Anzahl von Gemeinden für alle Jahre von 1540 bis 1775 vorlagen. Für die Jahre 1771/2 aber lag ihm noch eine vom Rat veranstaltete Statistik aller „im Zürichgebiet gefallener Zehnten" vor. Waser machte nun die Annahme, dass die Zehntenmenge derjenigen Gemeinden, über welche er für den ganzen Zeitraum Daten hatte, sich zu der Zehntenmenge aller Gemeinden des Zürichlandes während des ganzen Zeitraumes ebenso verhalten habe wie in den Jahren 1771/2. Danach stellte

[1]) *Vgl. Was. Müll.*

er seine „Fruchtbarkeitstabelle", abgedruckt und begutachtet vom Staatsarchivar Labhart[1]), auf und übertrug nun nur noch das Ergiebigkeitsverhältnis des Ackers von der grossen Masse der zehntbelasteten Aecker auf die Summe aller Aecker (inkl. der Minderheit der nicht belasteten). Dabei reduzierte er alle Ackerfrüchte auf die Werteinheit von 1 Mütt Kernen nach einem im Anhange gegebenen Verhältnis[2]).

5) 1884 Areal mit Getreide bebaut 15493,$_5$ ha; 1891 — 13607,$_3$ ha[3]), arithmetrisches Mittel daraus 14550,$_4$ ha. 1883—92 Kornertrag i. D. pro Hektar 13 Dz.[4]). Aus den letzten beiden Zahlen ergiebt sich durch Multiplikation für das Jahrzehnt 83/92 eine Produktion an Körnern von 189000 Dz.

6) 1540—60 Körnerertrag i. D. 400000[5]) M K Wr. 1 M. K. = 57,$_5$ kg[6]). Also 1540—60 Körnerertrag i. D. 230000 Dz. Die Hauptmasse der Ackerfrüchte war damals Getreide; die Hülsenfrüchte kommen rechnerisch wenig in Betracht[7]), so dass wir ohne allzu grosse Fehler den Ertrag der gesamten Ackerfrüchte in 1540—60 dem Getreideertrag gleichsetzen können. Streng genommen freilich sind die Zahlen 230000 und 189000 Dz. auch abgesehen davon noch nicht vergleichbar, weil erstere den Wert von 230000 Dz. Spelz, letztere die Menge von 189000 Dz. Körnern ohne Berücksichtigung der Wertunterschiede der einzelnen Getreidearten. Wegen des quantitativen Ueberwiegens von Kernen (Spelz und Weizen) über die Getreidearten würde die Zahl von 189000 sich bei Berücksichtigung des Wertunterschiedes nicht sehr verändern. Da die andern Halmfrüchte (Hafer und Gerste) geringer wertig sind, würde sich die Zahl von 189000 Dz. etwas vermindern, wenn sie den 230000 Dz. von 1540—60 vergleichbar sein sollte. Dasselbe gilt auch für die durchschnittliche Ergiebigkeit des Ackers, die heute etwas weniger als den Wert von 13 Dz. Kernen betragen würde. Darum ist auch im Text noch der Vergleich für die Geldwerte sämtlicher Ackererträge durchgeführt werden.

7) Der Verbrauch an den vier Hauptgetreidearten berechnet sich für 1886—90 i. D. pro Kopf auf 353 kg[8]).

8) Im 16. Jh. Ackerland ca. 77000 ha (16), 1540—60 Körnerertrag 230000 Dz. (6), also Ertrag pro ha 2,99 Dz.

9) 1889 landwirtschaftliche Produktion i. g. 53977000 Fr., davon 25,5 % Produktion des Ackers[9]). 1888 Ernte an Körnern 186000 Dz., Preis à 30 Fr. =

---

[1]) *Vgl. Was. Labh.*
[2]) *S. Anh.*
[3]) *St. M. J. 91, H. 2, S. 22.*
[4]) *St. M. J. 92, H. 1, S. 117.*
[5]) *Was. Labh. 129.*
[6]) *Müll. Was.*
[7]) *Vgl. S. 46.*
[8]) *Nach H. W. III, 894.*
[9]) *St. M. J. 89, H. 1, S. 95.*

5580000 Fr. 1888 Ernte an Stroh 388000 Dz., Preis à 10 Fr. = 3880000 Fr.[1]). Daraus ergiht sich ein ungefähres Verhältnis von Stroh- zu Körnerwert = $^4/_{10}$. Die Getreidefrüchte machen von allem Produktenwert 12 % aus, das Stroh demnach 4,8 %. Auf den gesamten Körnerertrag des Ackers kommt demnach 20,7 % der gesamten Produktion, d. i. 11 Mill. Fr. Da Ackerareal 1891 = 28901,1 ha[2]), so hetrug der Produktenwert pro ha 380 Fr.

10) 1540—60 Körnerertrag 230000 Dz. (6) à 31 Fr. = 7130000 Fr. (der Preis von 31 Fr. ist der für die Jahre von 1800—77)[3]), Ackerland 77000 ha (16), also Ertrag pro ha 92,6 Fr.

11) 1889 landwirtschaftliche Produktion i. g. 53977000 Fr. (9), davon 57 % Ertrag der Wiesen. 1874—88 i. D. Ertrag an Heu 417, an Milch 274 Fr. pro ha Wiesland[4]); Milchertrag also $^2/_3$ des gesamten Wiesenertrages. Also Ertrag der Wiesen ohne Berücksichtigung ihrer indirekten Wirkung auf den Milchertrag 34 %. Dazu kommt der Ertrag der Riete[5]) mit 3,4 %[6]), des Ackers an Körnern mit 20,7 % (9), Summa = 58,1 % oder Absolut-Ertrag an Heu und Körnern und von den Rieten 31307000 Fr. Areal der Aecker und Wiesen 107000 ha. Also Ertrag pro ha. 292 Fr.

12) Ende des 17. Jh.'s Heuertrag pro ha 33 Dz.[7]). Im 16. Jh. Wiesenareal 21000 ha (16), Summa des Heuertrages also = 693000 Dz. 1874—89, Preis des 1 Dz. Heu i. D. 7,30 Fr.[8]).

Im 16. Jh. also Heuertragswert 5059000 Fr., zur selben Zeit Ertragswert der Körner 7130000 Fr. Summa Heu und Körner 12189000 Fr. Acker und Wiesenareal 98000 ha (16). Also Ertrag pro ha 124,4 Fr.

13) Nach Waser ertrug der Juch $8^1/_4$ Saum[9]). Rechnet man diesen als „trübes Mass" à 48 Kopf = 210 l. und den Juch = $^1/_4$ ha, so ergebe das 70 hl.

14) 26 Juch gute Rehen, dem Kloster Selnau gehörig, werden i. J. 1525 auf 130 Eimer Durchschnittsertrag geschätzt[10]). Analog A. 13 umgerechnet, ergäbe das für den ha 28 hl.

15) Die Wasersche Taxierung des Bodenareals ist allerdings mit Vorsicht aufzunehmen, denn Waser gieht das (kultur- und nicht kulturfähige) Gesamtareal des heutigen Zürichgehiets excl. Stadt Winterthur auf 675335

---

[1]) *St. M. J. 90, H. 1, S. 21.*
[2]) *St. M. J. 91, H. 2, S. 22.*
[3]) *Was. Müll.*
[4]) *St. M. J. 88, H. 1, S. 53.*
[5]) *Vgl. A. 12.*
[6]) *St. M. J. 89, H. 1, S. 25.*
[7]) *S. S. 38.*
[8]) *St. M. J. 89, H. 1, S. 51.*
[9]) *Was. Wohn. 71.*
[10]) *E. Nr. 839.*

Juch.$_{36}$ an = 219079 ha[1]). Nach heutiger Berechnung umfasst dasselbe Gebiet nur 170869 ha. Waser gab also den Flächeninhalt um 28% zu hoch an. Dieser Ueberschuss fällt aber wohl ausschliesslich auf das landwirtschaftlich nicht nutzbare Areal, das Waser sicher nicht so genau zu bestimmen vermochte wie das landwirtschaftlich benutzte. Daher dürfte anzunehmen sein, dass er für das Kulturareal die dem heutigen Mass entsprechende Grösse gefunden hat.

16) Tabelle der Anbauverhältnisse.

Umfang der Kulturarten in 1000 ha.

Nr.	Kulturart	16. Jh.	1775	1775	1891
1	2	3	4	5	6
1	Acker	77	70,53		28,90
2	Wiesen	21	27,25		78,27
3	Riete				—x
4	Feldweide	4,80	15,34	4,80	x
5	Waldweide	10,54		10,54	48,01
6	Wald	37,47	37,47		
7	Reben	3,65	3,65		5,28
	Summa	154,24	154,24		160,46

Erklärungen.

Sp. 2, Z. 6: Wald, der nicht als Weide benutzt wird.

Sp. 3: Nach Tab. IV war das Verhältnis der Wiese: Wiese + Acker im 16. Jh. 21 : 100. Ueber Umwandlung von Weiden in Wiese ist vom 16. bis Ende des 18. Jh.'s nichts bekannt, wohl aber über Umwandlung von Acker in Wiese. Viele Hinweise finden sich in Urkunden späterer Zeit auf die einstige Ackereigenschaft von Wiesenparzellen. Diese Erwägungen führen uns zu der Annahme, dass das Areal Acker + Wiese den ganzen Zeitraum hindurch ungefähr konstant, dass seine Grösse im 16. Jh. dieselbe gewesen sei wie 1775.

Z. 4—7: Dasselbe wie für die Summe des Acker- und Wieslandes können wir bei der Stabilität der Landwirtschaft in jener Zeit auch für die übrigen Kulturarten annehmen.

Sp. 4 nach Waser[2]); Juch. umgerechnet in ha.

Sp. 5 Z. 4 u. 5 nach Schätzung: Wir nehmen an, dass das Areal Wald + Waldweide = Gesamtwaldung 1775 ebenso gross gewesen sei, wie 1891. Bei dieser Annahme erhalten wir, indem wir Wasers Angaben in Rechnung stellen, obige Zahlen.

---

[1]) *Was. Grösse 9 f.*

[2]) *Was. Labh. 136.*

Sp. 6 Z. 4: x = Grösse der Feldweide ist unbekannt. Es giebt aber heute notorisch weder Feld- noch Waldweide in grösserem Masse mehr, so dass wir dieses x ignoricren können.

Die Zahlen in den übrigen Zeilen sind nach den amtlichen Quellen wiedergegeben [1]).

17) Um Missverständnissen vorzubeugen, sei bemerkt, dass dieses Drittel nicht mit dem nach dem System der Dreifelderwirtschaft brachliegenden Drittel zu verwechseln ist. Waser giebt für das gesamte Ackerland, d. h. für den anbaufähigen Acker 217 000 Juch. an. Davon gehen ab für „Brache" 68 500 Juch. Von dem Rest von 148 500 Juch. wird ausserdem ein Drittel, die „Brachzelg" nicht angebaut. Waser unterscheidet also Brache und Brachzelg. Unter beiden Kategorien ist ein anbaufähiges Land zu verstehen, aber dass erstcres „brach" liegt, hat an sich noch nichts mit der Dreifelderwirtschaft zu thun. In jedem Jahre wurde eben zu Wasers Zeit nur etwa $^2/_3$ des Ackerlandes für den Anbau bestimmt und in die drei Zelgen geteilt. Natürlich wird nicht immer dasselbe Land zur „Brache" gehört haben. Jedenfalls bedingte der Düngermangel in jedem Jahre die völlige Vernachlässigung eines Drittels der ganzen Flur, während der Brachzelg doch der Dünger der Stoppelweide zugute kam.

18) und 19) Dass die Riete unter die Wiesen gerechnet wurden, geht sowohl aus der Waserschen Verteilung der Kulturarten bervor als auch aus allen Urkunden, die Angaben über dicse Verteilung enthalten [2]).

20) 1884 Waldareal 48 177,0 ha [3]) = 133 000 Juch.$_{40}$. Da i. J. 1775 der nicht als Weide benutzte Waldboden 104 000 Juch.$_{40}$ und Wald + (Wald- und Feld-)Weide zusammen 146 000 Juch.$_{40}$ [4]) ausmachten, so nehmen wir die nicht bekannte Zahl für den gesamten Wald (incl. Waldweide), die jedenfalls zwischen 104 und 146 000 liegt gleich der Zahl von 1884 an.

21) Zu 1501,22 Juch. Acker, Wiese, Reben gehörte 232,5 Juch. Wald als Privatbesitz [5]). Setzen wir den zu diesem Lande gehörigen Gesamtwald, d. h. den von den Besitzern dieses Landes zu Privateigentum besessenen und als Allmend genutzten gleich y, so erhalten wir 1501,22 Juch. + y = x, wo x das gesamte zu den betreffenden Gütern gehörige Land (privates und gemeines) bedeutet. $y = {}^{30}/_{100}\,x$ angenommen [6]), erhalten wir y = 643,38 Juch. Den Privatbesitz der betreffenden Güter an Wald von 232,5 Juch. dazu ins Verhältnis gesetzt, ergiebt für letzteren 36 % vom Gesamtwald.

---

[1]) *St. M. J. 91, H. 2, S. 22.*
[2]) *Vgl. z. B. S. 57.*
[3]) *St. M. J. 91, H. 2, S. 92.*
[4]) *Was. Labh. 136.*
[5]) *Tab. IV, A–C, Sa.*
[6]) *St. M. J. 90, H. 1, S. 21.*

22) Dass man daraus nicht folgern darf, dass die Waldweide weniger in genossenschaftlichem Eigentum sich befunden habe, geht aus dem Folgenden hervor.

23) Angenommen, dass 36% des Waldes sich in privaten Händen befand und 64%[1]) im Gemeinde- und Staatsbesitz, so ergiebt sich im Verhältnis zum gesamten Kulturareal bei Annahme, dass der Wald 30% davon ausmacht 19,2% Gemeinde- nnd Staatswald. Die Weiden mit 4,2% hinzugerechnet (denn Wald, Waldweide und Feldweide zusammen ergaben pro 1775 34,2% des Kulturbodens[1]) würde auf das Gemeineigentum an Wald und Weide 23,4% vom gesamten Kulturboden entfallen.

Eine genauere Schätzung des Gemeinbesitzes, insbesondere der Allmenden ist bisher nicht versucht worden. Die diesbezüglichen umfassendsten Werke, die beiden von Miaskowsky unterlassen solch einen Versuch so gut wie vollständig.

24) In den Länderkantonen (Schwyz etc.), wo die Alpen- und damit die Weidewirtschaft einen natürlichen Vorsprung hat, blieb natürlich Gemeineigentum in viel höherem Grade erhalten. Städte- und Länderkantone sind wirtschaftlich wie politisch überhaupt grundverschiedene Gemeinwesen, trotz gewisser Uebereinstimmung in der Verfassung; in landwirtschaftlicher Hinsicht ist es völlig unmöglich mehr gemeinsame Züge zwischen beiden zu entdecken als den einen, dass in beiden jeglicher Grossgrundbesitz so gut wie ausgeschlossen ist. Ihr Zusammenwachsen zur Eidgenossenschaft war zunächst sogar lediglich in gemeinsamem Selbsterhaltungs- und zum Teil auch im Erweiterungsinteresse geschlossen. Jedenfalls ist es völlig unberechtigt, von „der Schweiz" als einem durch bestimmte wirtschaftliche Organisationsprinzipien charakterisierten Lande zu reden, wie das noch öfter geschieht. Am verkehrtesten aber ist dieses bez. der Allmenden.

25) Dass diese Durchschnittszahlen nicht ganz genau sind, darüber vgl. Tab. I Erl. 10.

26) Die Güter von Oberglatt weisen folgende Grössen und Besitzverhältnisse auf

---

[1]) *Was. Labh. 136.*

Jahr	Name	Acker in Juch$_{40}$	Zahl der Besitzer
1500	Meyerhof	69,2	1
1555	Bühlhof	54	4
1538	Widemhof	75	2
1498	Brugghof	?	2
?	Erster Huherhof	?	?
1570	Oetenhach	79	4
1531	Morengütli	27,5	1
1513	Bläsigerhof	?	3
		304,7	17
1611	Widemhof		4 [1])

Die Zahl von 19 Besitzern entstehen, wenn heim Wiedenhof für das Jahr 1580 nicht die Zahl von 1538, sondern von 1611 rechnet.

27) Von geistlichen Grundherrschaften hliehen nur die Johanniterherrschaften Wädensweil und Buhikon hestehen.

28) Den durchschnittlichen Wert der 15 Grundherrschaften in 24 Gemeinden gleich dem in allen angenommen, ergieht sich diese Zahl aus der Rechnung $^{69}/_{24} \cdot 2^1/_2$ Mill. Fr.

29) Die zum Zwecke des Verkaufs der Herrschaft 1590 gemachte Wertaufstellung ergab u. a. „Güter vom Schlosse hehaut“ Acker 120, Wiese 60 Juch; ausserdem als „eigen dem Schloss“ Acker 300, Wiese und Hanf 50 Juch [2]). Die Taxierung von 1637 führt an: Acker 43, Reben 7 Juch. zum Schloss gehörig und mit diesem zusammen 10000 fl. wert; ausserdem vom Schloss entfernt liegend, Rehen 6 Juch.; wert 400 fl.; ausserdem Holz 11 „Stücke“, wert 100 fl. Dazu kommt als vermutlich dem Schloss ehenfalls gehörig der Burghof, wert 1800 fl. [3]). Der Wert der Grundherrschaft im ganzen ohne Zehnten hetrug 35 850, mit Zehnten etwa 52000 fl. [3]). Die Wertaufstellung von 1659 ergab an Acker 54, Wiesen $24 + 12 = 36$, Reben $6^1/_2$, Weiden 30 Juch. An Wert ist für dieses gesamte Land angegehen im ganzen 10 400 fl. [4]).

30) Am 11. Oktober 1525 wurde das Vermögen des Klosters Selnau vom Staate hehufs Konfiskation geschätzt [5]). Dahei ergieht sich an Wiesen 15 Juch., Acker 1500 fl., Hölzer 3000 fl., Rehen 26 Juch. gute. Diese Grundstücke wären zusammen alle nach Massgahe der damaligen Bodenwerte auf 150 000 Fr. zu schätzen. Dazu kamen noch an Gehäuden: 3 Häuser,

[1]) *Die. O. 254—265.*
[2]) *Haus. 199.*
[3]) *Haus. 208 f.*
[4]) *Haus. 213.*
[5]) *E. Nr. 839.*

3 Scheunen, an Inventar eine Weintrotte, 3 Pferde, 8 Kühe. Dass das Vermögen an Zinsen 200000 Fr. betrug, ersiebt man aus der Umrechnung derselben nach den in Tab. V angewandten Grundsätzen. Dio Zinse betrugen nämlich in natura MKWr. 415,25 und an Geld 125 fl.

31) In den Steuerlisten von 1505 und 1527 werden aufgeführt ein „sennknecht und sin handknab, 2 karrer, ein Ackermeister, 2 ackerknaben".

32) Wo hier und im folgenden von den Bauern der Grafschaft Kyburg etc. die Rede ist, da sind gleicbzeitig die gemeinsam mit diesen ihre Forderungen in den Bauernunruhen formulierenden Vogteien Eglisau, Bülach, Andelfingen, Neuamt, Rümlang gemeint [1]).

33) Trotz dieser klaren Sachlage und obwohl bereits Strickler [2]) 1874 davon nichts weiss, reden doch selbst Schweizer Historiker, so Oechsli noch 1886 [3]) in unkritiscber Weise von einer im Jahre 1525 erfolgten „Aufhebung der Leibeigenschaft" als einem überaus wicbtigen Ereignis, als handele es sicb dabei um etwas sebr Bedeutendes. Aus Obigem dürfte hervorgeben, dass erstens die „Leibeigenschaft" die geringfügigste unter allen bäuerlichen Lasten vorstellt und zweitens diese geringfügige Last nur zum Teil aufgehoben wurde.

34) Diese tagwen sind einzeln aufgeführt: Mistfahrten im Wert von 25 fl., Risten (Plug- oder Spanndienste) 10 fl., Leibtagwen und Rosszug 800 fl. [4]).

35) Die Loskaufsumme für den Spanndienst betrug 3 Pf. Geld und 1 Mütt Haber, für den Handdienst 10 s. Im J. 1791 war der Wert der ersteren auf 107 fl. 30 s., der letzteren auf 72 fl. geschätzt [5]).

36) Unter Schmalsaat wird in diesem Zusammenhange Gerste, Erbsen, Linse, Hirse, Fenchel etc. verstanden, als Ackerfrüchte, die nicht Getreide waren. Waser dagegen fasst den Begriff enger, indem er in seiner Umrechnungstabelle neben Gerste, Erbsen und Bohnen diese Bezeichnung anführt, worunter er also wobl ausser diesen alle übrigen Ackerfrüchte verstanden haben mag.

37) Den Mütt Kernen zu 18 Fr. gerechnet. Dieser Preis ergiebt sich, wenn man den in den Jahren 1800—77 geltenden Durchscbnittspreis des Doppelzentners von 31,10 Fr. ansetzt. Würde man den des 18. Jh.'s (1700—99) von 23,66 Fr. [6]) pro 1 Dz. und pro 1 M. in Anschlag bringen, so erhielte man natürlich entsprechend niedrigere Zablen. Da wir aber auch für die Belastungsgrösse den Durchscbnittspreis des 19. Jh.'s in Anschlag gebracht

---

[1]) *Vgl. E. Nr. 703.*
[2]) *Str. Gr.*
[3]) *Quellenbuch S. 319.*
[4]) *Haus. 213.*
[5]) *Str. Gr. 87.*
[6]) *Wass. Müll. 123 ff.*

haben, so würde die Relation Belastung: Wert sich bei dieser Rechnung nicht ändern.

38) Von 1803—1832 wurden Zehnten abgelöst für 2 211 000 Fr. der Mt. Kernen zu 200 Fr. gerechnet[1]). Das ergiebt abgelöste Frucht im Werte von 11060 M. Im ganzen wurde also Frucht im Werte von 22115 Mt. abgelöst.

39) Den ha Ackerland zu 1100 Fr. Wert und den Ertrag zu 300 kg (8) angenommen, ergiebt sich ein Zehnter von 30 kg à 31,1 ct. oder 9,33 Fr., was einem Kapitalwert von 187 Fr. entspricht. Der Belastung des Wertes gleich erscheint aber die des daraus fliessenden Reinertrages.

40) Die Zinse betragen $1^1/_2$ MK., 0,19 Mt. H und 336,80 Fr. kr.

41) I. J. 1408 wurden 0,7 Juch.$_{40}$, auf denen $^1/_2$ MK und 1 Eimer Wein Zins lastete zu $7^1/_2$ fl. rh., d. h. 262 Fr. kr. und i. J. 1432: 1,05 Juch.$_{40}$ Reben, auf denen $^1/_4$ MK Zins lasten, zu 49 fl. rh. oder 1224 Fr. kr. verkauft. Den MK. und Eimer Wein zu 18 Fr. Kr. gerechnet, ergiebt sich für den ersten Fall eine zinsliche Belastung von 540, im zweiten von 90 Fr. Kr. für die betreffenden Grundstücke.

42) In Flaach wurden i. J. 1572: 2 Grundstücke von je 0,35 Juch.$_{40}$, belastet mit bez. 0,125 u. 0,75 MK, für 130 bez. 95 fl. also 987 bez. 721 Fr. kr. verkauft. Die Zinsen betrugen kapitalisiert in Fr. kr. 45 bez. 270, ihre Addition zum Kaufpreis ergiebt den Bodenwert von 1032 bez. 991 Fr. kr.[2]).

43) Sowohl in Vierwachten wie Küssnacht war die durchschnittliche Besitzgrösse ca. 17 Juch.[3]). Die 19 Besitzer multipliziert mit diesen 17 Juch. ergiebt 323 Juch.

44) Von 1370—88 war der Münzfuss nur um weniges höher[4]).

45) Darunter versteht Zwingli nicht die Zinse mit dem bestimmten Satze von 5 %, sondern alle fixen Grundzinse, die als Darlehnsvergütung dienen. Er meint deshalb diese privatrechtlichen (kapitalistischen) Zinse mit dem Ausdruck „die von zwanzigen eins nehmen“ weil in der That hier 5 % der übliche Grundzinsfuss war. Denn bei den Lehns-Erbzinsen existiert kein festes Verhältnis zwischen Gutswert und Abgaben.

46) Aus unserer Zinstabelle, Rubriken A B D E, Sa., ergiebt sich ein Grundwert an Acker, Wiese und Reben von 11 970 000 Fr., belastet mit 163 000 Fr. oder 14,5 %. — Renten und Gülten nehmen nach unserer Schätzung[5]) $^1/_6$ des Bodens mit 30 % oder den ganzen Boden mit 5 %.

47) 1803—32 wurden losgekauft: Grundzinse für 679 687 Fr., der Mt K zu 224 Fr. gerechnet. 1832 für 721 681 Fr., der Mt K zu 200 Fr. gerechnet[6]).

---

[1]) *M. v. K. K. Z. I 246 f.*
[2]) *Str. Gr. 88.*
[3]) *Tab. I, Sp. 9, Z. 3 und 6.*
[4]) *M. v. K. K. Z. II 290.*
[5]) *M. v. K. K. Z. I 247 f.*
[6]) *Vgl. S. 97 f.*

Daraus ergiebt sich, dass 1803—32 Grundzinse im Werte von 3034 und 1832—40 solche im Werte von 3608 Mt K abgelöst wurden.

48) I. J. 1634 hatte die Kirch- und heutige politische Gemeinde Maur 592, Fällanden 268, die ganze Herrschaft Greifensee 2204[1]) und i. J. 1529 dieselbe 2515 Einwohner[2]).

49) Sie wurden lediglich in Geld gezahlt. Sie betrugen bei nominal gleich bleibenden Beträgen 1496 und 1530 für die ganze Gemeinde bez. 570 und 281, für die einzelnen Hofstätten, für die ganze 1 s., für die halbe $^1/_2$ s.; i. J. 1530 in Sa. 34$^1/_2$ s.[3]) (oder 14 Fr. kr.). Daraus berechnen sich die Zahlen aller Hofstätten auf ca. 45.

50) Dies muss man annehmen, wenn man folgende Thatsachen erklären will: In Elgg betrug das gesamte Vermögen 1531: 332 000 Fr.[4]). I. J. 1870 war das Areal 4357 Juch.$_{40}$[5]), wovon auf den privaten Grundbesitz des 16. Jh.'s mindestens 3000 Juch. im Werte von etwa 1$^1/_2$ Mill. Fr. entfielen. Da nun die Hauptmasse des Vermögens in Grundbesitz bestehen musste, so würde sich daraus nur $^1/_5$ unbelastetes Grundeigentum ergeben. Die Vermögensteuer in einigen Gemeinden des Amtes Knonau lässt auf ein Vermögen von 178 000 Fr. schliessen[6]). In diesen Gemeinden gab es etwa 6000 Juch.$_{40}$ privates Grundeigentum[7]) im Werte von etwa 3 Mill. Fr., was ein unbelastetes Grundeigentum von kaum $^1/_{15}$ des gesamten Wertes voraussetzen würde, wenn wirklich der gesamte unbelastete Wert als Vermögen besteuert worden wäre. Dies Ergebnis würde aber den Resultaten unserer unserer Zinsabelle allzu sehr ins Gesicht schlagen.

51)

Acker	77 000 ha	à 1100 Fr.	= 84,7	Mill.	Fr.
Wiese	21 000 „	à 1650 „	= 34,7	„	„
Reben	3 650 „	à 3840 „	= 14	„	„
Weiden	4 800 „	à 500 „	= 2,4	„	„
Sa.			132	Mill.	Fr.

Haushaltungen 13 000[8]).

52) 1892 war der gesamte Grundwert 353 187 000 Fr. (excl. Wald und Gärten)[9]). Die landwirtschaftliche Bevölkerung betrug in 1888: 91 597[10]) oder die landwirtschaftlichen Haushaltungen 18 319 (= $^1/_5$ Eo. gerechnet).

---

[1]) *Was. Müll. Tab. Bev.*
[2]) *Tab. I, Z. 27.*
[3]) *Str. Gr. 75.*
[4]) *Tab. VII.*
[5]) *Stat. Ber.*
[6]) *Tab. VII und IX Sa.*
[7]) *Vgl. Tab. XII, Sp. 19, Z. 1, 2, 4, 5 und Erl. 7.*
[8]) *Vgl. Tab. I, Frl. 9.*
[9]) *St. M. J. 92, H. 1, S. 2.*
[10]) *Stat. Jahrb. 1893.*

53) Die gesamten Grundschulden auf Boden und Gebäuden betrugen im Kanton 1881: 626 401 000 Fr.[1]) Krämer sucht nun das Verhältnis dieser Gesamtschulden zu dem Gesamtwert von Boden und Gebäuden i. D. des Jahrzehnts 1861—70, unter Boden auch den nicht staatlichen Wald mitbegriffen und überträgt die gefundene Belastungsziffer von 48 % auf den landwirtschaftlichen Boden. Suchen wir analog dieser Berechnung das Verhältnis der Gesamtschulden zu dem gesamten Wert der Gebäude und des Bodens excl. Wald und Gärten. Der Wert dieses Bodens betrug 353 Mill. Fr., der Wert der Gebäude 661 Mill. Fr.[2]), zusammen 1014 Mill. Fr. Die Schulden im Betrage von 626 Mill. Fr. dazu ins Verhältnis gesetzt ergeben unsere Belastungsziffer.

54) Der Gesamtwert von Acker, Wiese und Reben betrug i. D. des Jahrzehnts 1861—70 ca. 532 Mill. Fr. Diese Zahl erhält man, wenn man analog A. 51 die Arealgrössen der einzelnen Kulturarten von 1884[3]) mit den Durchschnittspreisen[4]) multipliziert. Die Zahl der Haushaltungen war in diesem Jahre 19 126.

55) Die der obigen analoge Berechnung ausgeführt ergiebt ungefähr unsere Belastungsziffer.

56) Wir nehmen an, dass die Zahl der Haushaltungen gleich der Zahl der Vermögensbesteuerten gewesen sei.

---

[1]) *Kräm. 304 f.*
[2]) *Kräm. l. c.*
[3]) *St. M. J. 91, H. 2, S. 22.*
[4]) *Tab. II, Z. 10.*

Anhang.

Münzen, Geldwerte und Masse im 15. und 16. Jahrhundert.

Die hauptsächlich im Mittelalter wie auch noch zur Reformationszeit in Zürich angewandten Münzen sind der Gulden (fl.) und das Pfund. Diese beiden sind nur Idealmünzen, d. h. nur zur Vereinfachung der Rechnungen mit grösseren Summen dienend. Im J. 1500 wurde 1 fl. = 2 Pfd. = 40 Schilling (s.) à 12 Heller (Pfg.) vom Staate definitiv festgesetzt[1]). Gewöhnlich wird nach diesem Züricher Idealgulden und der Hälfte davon, dem Pfund, gerechnet. Der rheinische Realgulden hat aber immerhin seine Bedeutung daneben, die mit Ausgang des Mittelalters allerdings mehr und mehr schwindet. Sein Wert differiert von dem des fl. Z. W. wenig. Im J. 1529 (im Zinsgesetz vom 3. März) wurde der fl. rh. = 2 Pfd. 1 s. 3 Pfg. festgesetzt[2]). Die Schwankungen des Münzfusses gehen ungefähr in demselben Verhältnis vor sich beim fl. rh. und fl. Z. W. — wenigstens bis in die Mitte des 16. Jh's. hinein[3]). Ausser fl. und Pfd. gab es noch einige andere Münzen, die für uns hier erwähnenswert sind: Batzen (Schwyzer-), deren 16 ein fl. ausmachten, wie am 9. Nov. 1526 staatlich festgesetzt wurde[4]). Daneben ist zu erwähnen die französische Krone (Gold-), deren im J. 1524 — 12 = 16 fl. rh.[5]) waren, sodann die Mark Silber, im 16. Jh. nur noch als Idealmünze in Geltung, die $2^1/_2$ fl. gerechnet wurde[6]). Der fl. = 40 Batzen schwankt wie gesagt in seinem Münzfuss und zwar in der Hauptsache in der Richtung auf beständige Abnahme seines Feinsilbergehalts. Die Schwankungen des Münzfusses sind des Genaueren von Waser für Mittelalter und Neuzeit angegeben und das Verhältnis zu der Währung von 1760 festgestellt[7]). In diesem Jahre betrug aber der Feinsilbergehalt so viel wie 2,33 Fr. der Währung von 1851, die noch heute gilt[8]). Danach hat bereits

[1]) *Schinz Hand. 121.*
[2]) *Weiss Füss. IV 96 u. 118 f.*
[3]) *Vgl. Schm. 623.*
[4]) *Weiss Füss. IV 73.*
[5]) *l. c. 57.*
[6]) *l. c. 92 f.; M. v. K. K. Z. II 191.*
[7]) *Was. Geld. 81—84; M. v. K. K. Z. II 190.*
[8]) *Was. Müll. Münz.*

Müller das Verhältnis der jeweiligen Guldenwährung, wie sie bei Waser sich findet, zur heutigen (Fr.) Währung zum grossen Teil bestimmt[1]). Wir hatten für die Zwecke unserer Darstellung nur nötig, ihn zu ergänzen.

Um nun die Kaufkraft der Metalleinheit in der damaligen Zeit im Verhältnis zu der heutigen zu berechnen, mussten wir die Preise der verschiedenen Gebrauchsgegenstände in damaliger und in heutiger Zeit mit einander vergleichen, vornehmlich die der Nahrungsmittel; in erster Linie die der damaligen Hauptbrotfrucht, des Kernen.

Die Preise dieser Getreideart, die in verschiedenen Zeitperioden i. D. gegolten haben, lassen sich einmal aus einer Reihe direkter Angaben über diese Preise eruieren, sodann aber über eine Reihe von Angaben über Zins- (Gült-) Käufe und Ablösungen. Nimmt man bei diesen das Kapital im Verhältnis zum auferlegten Zins = 20 : 1 oder den Wert des auferlegten Kernenzinses gleich $^1/_{20}$ des stets in Geld ausgedrückten Kapitals an, so erhält man daraus mit um so grösserer Wahrscheinlichkeit den Durchschnittspreis, als sowohl Gläubiger wie Schuldner ein Interesse daran nehmen mussten, nicht den gerade zur Zeit geltenden, sondern den auf längere Zeit hinaus anzunehmenden Preis der Berechnung der Naturalzinshöhe zu Grunde zu legen.

Die im Jahresdurchschnitt geltenden Getreidepreise werden von Waser für eine ganze Reihe von Jahren von 1709—1775 aufgeführt[2]). Er giebt die Preise bereits in die Guldenwährung von 1760 umgerechnet an. Von uns in die Frankenwährung umgerechnet und den Durchschnitt aus mehreren Jahren gezogen, erhalten wir, indem wir als heutigen Preis eines M. K. den i. D. der Jahre von 1800—77 geltenden von 17,88 Fr.[3]) annehmen, für 1400—1411 die Grösse M. kr. g. δ 8 = 1,92; für 1413—17 δ 5 = 3,00; für 1420—24 δ 5 = 5,12; für 1426—30 δ 4 = 3,21; 1432—34 δ 3 = 1,29; 1437 und 38 δ 2 = 0,67; 1400—38 i. g. D. δ 27 = 2,01. Aus 5 Zinskäufen der Jahre 1419, 20, 24, 37, 38[4]) ergiebt sich diese Grösse als schwankend zwischen 1,74 und 1,96. Weiter ergiebt sich diese Grösse nach den Getreidepreisen für 1439—41 δ 3 = 1,62; 1446—68 δ 8 = 2,36; 1483 und 84 δ 2 = 3,17; 1491 und 92 δ 2 = 1,45; 1500—17 δ 18 = 2,56; 1439—1517 i. g. D. δ 33 = 2,33. Von diesen Zahlen, die aus Wasers Berechnung gewonnen sind, weicht bedeutend ab die Annahme Stricklers, dass 1487 bis 1507 — 1 M. K. i. D. 30 s. gegolten habe, woraus M. kr. g. = 3,87 folgen würde. Auch aus den Gültauflegungen und Ablösungen dieser Zeit ergeben sich bedeutend höhere Zahlen, die die Stricklersche Preisangabe sogar übersteigen. Aus 4 Gültkäufen von 1439, 74—90, 1501[5]) folgt M. kr. g. bez. =

---

[1]) *l. c.*
[2]) *Was Cer. Tur.*
[3]) *Was. Müll. Tab.*
[4]) *Str. Gr. 77; A. Z. II 472, 479, 511.*
[5]) *Str. Gr. 77.*

3,58—4,30—3,90—4,65. Ein Ablösungsgesetz von 1480, das sich auf eine bestimmte Gattung von Kirchenzinsen bezieht, nimmt einen Kernenpreis an, aus dem sich M. kr. g. = 3,44[1]) ergeben würde. Aus 4 Gültablösungen der Jahre 1497, 1515 und 1516[2]) folgt die Grösse gleich bez. 4,65—3,87—4,00—4,47. (Die beiden letzten Zahlen für das Jahr 1516.) Im Urbar des Stifts Embrach von 1497 werden Zinse in Geld und auch in natura verlangt. Dabei wird ein Viertel K. = 6 s. 3 Pfg., also 1 Mütt = 25 s. gerechnet. Daraus folgt M. kr. g. = 4,64.

Diese letztere Angabe, sowie das Ablösungsgesetz von 1480 scheinen am meisten zu Schlüssen auf den Durchschnittspreis der Epoche zu berechtigen. Bestimmt doch gleichzeitig das Gesetz von 1480, dass ein fl. Geld mit 20 fl. abzulösen sei, woraus hervorgeht, dass dieses Gesetz einen Zinsfuss von 20:1 als massgebend für die Ablösungssumme annimmt. Dies wird bei der Mehrheit der privat vereinbarten Ablösungen, sowie der Gültkäufe auch annähernd der Fall gewesen sein, jedoch nicht immer, und die Ausnahmen sind unmöglich auf bestimmte Fälle zu verlegen. Doch weichen die beiden relativ sichersten Taxierungen, die aus den erwähnten beiden Fällen folgen, erheblich von einander ab, wie die Zahlen 3,44 und 4,64 beweisen.

Für die Zeit von 1518—1524 haben wir über Getreidepreise gar keine Angaben. Dagegen sind 4 Fälle von Ablösungen[3]) bekannt, die sehr verschiedene Resultate für M. kr. g. ergeben, nämlich 3,87—5,18—6,39. Dagegen haben wir nur für 1525—1530 wieder eine Reihe von Preisangaben. Für die Jahre 1525 und 29 von Weiss[4]), 1526 und 27 von Waser[5]), 1528 durch ein Aktenstück[6]), 1531 durch Bullinger[7]). In dieser Periode scheint das Steigen der Getreidepreise im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwertung des Silbers, die im Laufe des 16. Jh's. stattfand[8]), eingetreten zu sein, denn 1525 galt der Preis, der M. kr. g. = 4,73 ergiebt, für „wolfeil". 1526 und 27 freilich war der Preis ein ähnlicher. M. kr. g. betrug 4,82 i. D. der beiden Jahre, 1528 aber nur 2,93 und 1529 nur 1,99. Für dieses Jahr wird ausdrücklich betont, dass „kein Mangel" gewesen sei. Im J. 1531 nehmen bei Bezahlung der Kappeler Kriegsschuld die Regierungen von Zürich und Schwyz einen Preis des M. K. von sogar 4 Pfd. an, woraus M. kr. g. = 1,63 folgen würde. Die Ablösungen scheinen noch immer unter dem Gesichtspunkt der früheren niedrigeren Preise kontrahiert worden zu sein.

---

[1]) *Füss. Wald. 55, E. Nr. 896.*
[2]) *Str. l. c.*
[3]) *Str. Gr. 77; E. Nr. 14.*
[4]) *Weiss Füss. IV 62, 109.*
[5]) *Was. Cer. Tur.*
[6]) *Str. I Nr. 1977.*
[7]) *Bull. III 256.*
[8]) *Vgl. Schm. 596—625.*

denn 4 Ablösungen von 1525—27[1]) ergeben M. kr. g. = bez. 3,59 3,24—5,12—5,18 und auch der Staat setzt in seinem Zinsgesetz von 1530 eine Ablösungssumme von 20 fl. für ein „Stuck“[2]) (M. K.)[3]) fest. Es ist nach allem nicht anzunehmen, dass der Staat, um die Schuldner (die Bauern) so stark zu begünstigen, einen so weit unter der Wirklichkeit stehenden Preis und damit auch eine entsprechend niedrigere Ablösungssumme festgesetzt habe. Das Festhalten an der Annahme der früheren Preise scheint lediglich auf Irrtum zu beruhen.

Für 1531—42 haben wir für jedes Jahr Preisangaben wieder durch Waser, allerdings nur für den Baseler Markt. Diese ergeben i. D. der 12 Jahre M. kr. g. = 2,10. Dass aber die Baseler nnd Züricher Preise nicht viel von einander abwichen, das erhellt aus dem Vergleich der Notierungen Wasers für 1540—49 für Zürich[4]) und für Basel[5]). Es ergiebt sich für beide Orte bez. M. kr. g. = 1,39 und 1,50. Obwohl also M. kr. g. um diese Zeit um die Zahl 2 zu schwanken scheint, ergiebt doch eine Ablösung aus dem Jahre 1536 noch M. kr. g. = 3,3.

Weiter gesunken scheinen die Getreidepreise nach 1542 zu sein, denn 1543—51 ergeben die BaselerGetreidepreise[6]) δ 9 M. kr. g. = 1,28 und 1550—59 allerdings die Züricher[7]) 1,75. Doch auch 2 Ablösungen von 1570 und 73 ergeben[8]) für M. kr. g. noch 3,53 und 2,35. Im Laufe des 16. Jh's. sinkt dann der Getreidepreis auf den Stand des 19. Jh's.[9]).

Alle diese Getreidepreise sind lediglich die der Hauptfrucht Kernen. Für unsere Zwecke war es aber wichtig, das Wertverhältnis der übrigen Getreidearten zu kennen. Wir hielten uns dabei an die Wasersche Umrechnungstabelle[10]). Diese reduziert alle Getreidearten auf die Masseinheit „Stuck“. Danach wird gerechnet: Kernen 1 M. = 0,988 Stuck, Erbsen 0,765; Bohnen 0,718: Roggen 0,705; Gerste 0,617; Fäsen 1 Ml. = 1,561; Haber 1 Ml. = 1,380 Stuck. Wir rundeten für unsere Zwecke diese Zahlen auf 2 Dezimalstellen ab. Eine offenbar ungenaue Schätzung der Wertverhältnisse der Getreidearten haben wir in einer Taxierung des Grossmünsterstiftes aus dem Jahre 1533 vor uns. Dieselbe ergiebt Kernen 1 Mt. = Haber 1 Ml. = Fäsen ½ Ml. = Roggen 1½ Mt.[11]). Wasers und des Stifts Schätzung

---

[1]) *Str. Gr. 83.*
[2]) *E. Nr. 1652.*
[3]) *Vgl. unten.*
[4]) *Was. Müll. Tab.*
[5]) *Was. Cer. Tur.*
[6]) *Was. Cer. Tur.*
[7]) *Was. Müll. Tab.*
[8]) *Str. Gr. 83.*
[9]) *Was. Müll. Tab.*
[10]) *Was. Umr.*
[11]) *E. Nr. 2003.*

in Vergleich und den M. K. = 100 gesetzt, ergäbe, dass in beiden Schätzungen gerechnet wurde bez.: Roggen 71—67, Fäsen 156—200, Haber 138—100.

Das Verhältnis des Weins zu den Getreidearten wurde dergestalt angenommen, dass meist ein Eimer, so in dem Ablösungsgesetz von 1480 [1]) auch in einer Ratsentscheidung vom 2. Okt. 1531 [2]), bisweilen aber auch ein Saum, so in einem Bericht des Amtmanns im Kloster Töss an die Regierung vom Okt. 1532 [3]) = 1 Stück = 1 M. K. gerechnet wurde.

Neben den Getreidepreisen kommen natürlich für die Berechnung der Kaufkraft auch die Preise der übrigen Lebensmittel, so namentlich des Fleisches, in Betracht. Diese erscheinen unvergleichlich niedriger als die Getreidepreise im Verhältnis zu heute. Nach den Angaben Stricklers für 1487—1507 [4]) müssen die Fleischpreise 10—20 mal so niedrig gestanden haben als heute. Für die sonstigen animalischen Lebensmittel, unter denen namentlich Käse als sehr verbreitete Nahrung für uns wichtig wäre, haben wir fast gar keine Angaben. Im Berner Gebiet wurde laut Bericht eines Landvogts an die Regierung vom 8. Okt. 1531: 1 Pfd. Butter um 1 s. oder etwa 10—12 mal so billig als heute verkauft [5]).

Häuser und Wohnungen scheinen etwa ebensoviel billiger gewesen zu sein, wie die Tabelle von Waser für die Häuserpreise von 1200—1775 beweist [6]). An Mietzins zahlte zu Anfang des Jahres 1526 der junge Thomas Platter in Zürich pro Woche 1 s. Er hatte das Zimmer mit einem andern zusammen [7]). Auch das ergiebt höchstens $^1/_{10}$ des heutigen Mietspreises. Zu Ende 1530 zahlte derselbe in Basel 10 Pfd. „husszins“ pro Jahr [8]). Im Vergleich zu den heutigen Wohnungsmieten wäre auch das höchstens $^1/_{10}$.

Aus den Daten über die Preise ist bereits mehrfach versucht worden, die Kaufkraft des Geldes damaliger Zeiten zu der heutigen in Vergleich zu setzen. Um 1400 meint Meyer, dass man „mit 40 fl. damaliger Währung so weit als jetzt mit 300 fl. (der Währung von 1400) hätte auskommen [9]) können. Diese Annahme ergiebt M. kr. g. = 7,5. Dem gegenüber ergeben unsere obigen Schätzungen für diese Zeit M. krg. = höchstens 2 [10]). Näher kommen unserer Annahme Stricklers Taxierungen für das 15. Jh., nach denen um die Mitte desselben 1 Pfd. die Kaufkraft von 13—14 Fr. [11]) gehabt

---

[1]) *E. Nr. 896.*
[2]) *E. Nr. 1792.*
[3]) *E. Nr. 1893. II.*
[4]) *Str. Gr. 72.*
[5]) *Str. II Nr. 1507*$_2$.
[6]) *Was. Wohn. Tab. 2f.*
[7]) *Plater 44.*
[8]) *l. c. 68.*
[9]) *M. v. K. K. Z. II 132.*
[10]) *Vgl. oben.*
[11]) *cit. Dä. Wald. Jug. 7.*

habe, woraus M. kr. g. = 3,2—3,4 folgen würde. Derselbe nimmt für das Ende dieses Jh's. eine Kaufkraft der Metalleinheit von 5—8 mal so viel als die heutige an[1]). Hauser nimmt für das Jahr 1542 eine Kaufkraft von 3300 fl. = 40000 Fr.[2]) und für das Jahr 1676 eine Kaufkraft von 15500 fl. = 57000 Fr.[3]). Danach wäre M. krg. in den beiden Jahren bez. 2,4 und 1,15 gewesen. Allen diesen Thatsachen und Erwägungen gegenüber zu einem sicheren Schluss zu gelangen, ist unmöglich. Wir haben in unserer Darstellung folgende Zahlen für M. kr. g. in Anwendung gebracht: für die Jahre 1400—38 : **3**; 1439—1517 : **5**; 1518—24 : **4**; 1525—42 : **3**; 1543—59 : **2**; 1560—1600 : **1½** und für die folgende Zeit **1**.

Was die Masse betrifft, so haben wir die Hohlmasse nach den Angaben von Schinz[4]) gerechnet. Die Umrechnung in die heute üblichen Gewichte nach Müller, der 1 M. K. = 57,5 kg[5]) setzt, besorgt. Ein anderes bisweilen noch vorkommendes Mass ist die Garbe, die wir mit Strickler $^6/_{10}$ Mütt gerechnet haben[6]). Von den Flächenmassen kam für uns ausschliesslich die Juchart (tagwen, Mannwerk) in Betracht. Hierin war für uns nicht Schinz, sondern Waser massgebend, welcher die Juchart Reben = 28000, Wiesen nebst Rietland 32000, Acker 36000, Holz und Weiden 40000 Schweizer Quadratfuss[7]) rechnet. In das metrische Mass übersetzt ist das bez. 25,23—28,84—32,44—36,05 Ar. Schinz weicht von Waser insofern ab, als er auch für Reben 32000 Quadratfuss als das gewöhnliche Mass annimmt. Wo einfach Juchart ohne Hinzufügung der Kulturart oder mit Hinzufügung einer anderen als den vier hauptsächlichen vorkam, wurde dieselbe = 36000 Quadratfuss angenommen[8]).

---

[1]) *Str. Gr.*
[2]) *Haus. 361.*
[3]) *Haus. 366.*
[4]) *Schinz Mass.*
[5]) *Was. Müll.*
[6]) *Str. Gr. 76.*
[7]) *Was. Labh.*
[8]) *Vgl. Was. Labh.*

Verzeichnis der benutzten und zitierten Litteratur.

A. Z. II. Das alte Zürich, Bd. II, Abt. 1: Geschichte der Stadt; Abt. 2: der Nachbargemeinden.

Bl. Mem. Bluntschli, H. H., Memorabilia Tigurina, 3. A., 1742.

Bl. St. Bluntschli, Joh. Casp., Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2 Bde., 2. A., 1856.

Bl. Rep. idem u. Hottinger, Geschichte der Republik Zürich. 3 Bde., 1847—1857.

Bull. Bullinger, Heinr., Reformationsgeschichte. 3 Bde., 1838—40.

Bürkli Bürkli-Meyer, Geschichte der Züricher Seidenindustrie, 1884.

Dä. Bau. Dändliker, Carl, Bausteine zur politischen Geschichte H. Waldmanns und seiner Zeit. S.-A. aus Jahrb. für Schweiz. Gesch., Bd. IV, 1880.

Dä. Gesch. idem, Geschichte der Schweiz, Bd. 2, 2 A., 1892.

Dänd. Wald. Jug. idem, H. Waldmanns Jugendzeit und Privatleben. Mitteilungen der antiqu. Gesellschaft, Bd. XX, Heft 1, 1878.

De. Flu. Denzler, J. R., Fluntern, die Gemeinde am Zürichberg, 1858.

Die. O. Diener, Geschichte der Gemeinde Oberglatt, 1863.

E. Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Züricher Reformation, 1879.

E. Aff. idem, Die Reformation im Bez. Affoltern. Zür. Taschenb., N. F. 10.

Füss. Wald. Füssli, H. H., Joh. Waldmann . . . ., 1780.

Hw. Zw. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel: Zwingli von Lippert.

Haus. Hauser, Karl, Geschichte der Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg, 1895.

Hotz. Ho. Hotz, J. H., Die Rechtsverhältnisse an der Gemeinde Horgen-Elgg, 1866.

Im Th. Schaff. Im Thurm, Der Kanton Schaffhausen, 1839.

Jastr. Jastrow, J., Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. 1886.

Kä. Wä. Kägi, Geschichte der Herrschaft u. Gemeinde Wädensweil, 1867.

Kräm. Krämer, Die bäuerlichen Zustände im Kanton Zürich in Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 22, Anhang, S. 295—320, 1883.

Lamprecht D. G. Lamprecht, Karl, Deutsche Geschichte, Bd. V, 2. A., 1895.

Lamprecht Hw. idem, „Grundbesitz", Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Meist. Zür. Meister, Leonhard, Geschichte von Zürich bis Ende des 16. Jh.'s 1876.

Mei. We. Meier, Felix, Geschichte der Gemeinde Wetzikon, 1881.

M. v. K. K. Z. Meyer von Knonau, Gerold, Der Kanton Zürich, 2 A., 1844 bis 1846.

M. v. K. Schw. idem, Der Kanton Schwyz, 1835.

Miask. Allm. Miaskowsky, Aug., Die Schweizer Allmenden in ihrer geschichtliche Entwickelung in „Staats- u. socialwissenschaftliche Forschungen", ed. Schmoller, Bd. II, Teil 4, 1879.

Miask. Verf. idem, Verfassung der Land-, Alpen- u. Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, 1878.

Müll. Güt. Müller, C. H., Beiträge zur Geschichte der Güterpreise. Ztschr. für Schweiz. Statistik, Jahrg. 1874, Heft 2; auch S.-A. 1874.

Näf Gl. Näf, Arnold, Geschichte der Kirchgemeinde Glattfelden, 1863.

Näf Hi. idem, Geschichte der Kirchgemeinde Hinweil, 1870.

Neuj. Wint. Neujahrsblätter der Stadtbibliothek von Winterthur, Jahrg. 1810—34.

Plater Das Lebeu Thomas Platers . . . ., ed. Fechter, 1840.

Rosch. Roscher, Geschichte der deutschen Nationalökonomik, 1874, S. 73–76.

Schinz Hand. Schinz, Jos. Heinr., Versuch einer Geschichte der Handelsschaft der Stadt und Landschaft Zürich, 1763.

Schinz Mass. idem, Beschreibung der Gewichten und Massen der Stadt . . . ., 1765.

Schm. Schmoller, Die in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden uationalökonomischen Ansichten. Jahrb. für Gesetzgebung und Verwaltung, Bd. XII, 1860, S. 461–716.

Sprüngl. Tha. Sprüngli, J. Jakob, Die alte Kirche zu Thalweil, 1845.

Stäh. Stähelin, Rudolf, H. Zwingli, Erster Halbband, 1894.

St. A. Züricher Staatsarchiv.

Stat. Ber. Statistik der Berufsarten des Kantons Zürich, 1875.

Stat. Jahrb. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1893.

St. M. J. H . . S . . Statistische Mitteilungen für den Kanton Zürich, Jahrgang . . ., Heft . . ., Seite . . .

Steu. Steuerbuch für das Amt Maschwanden etc., Ms. St. A., Bd. III, 297.

Str. Strickler, Joh., Aktensammlung zur Schweizer Reformation, 5 Bde., 1878—84.

Str. Gr. idem, Grundzinse, Frohndienste und Zehnten in Zeitschr. für Schweiz. Statistik, Jahrg. 1874, Heft 2, Einleitung zu Müll. Güt. (s. oben).

Str. Gr. S. A. Separatabdruck des vorgen. Artikels.

Str. Lex. idem, Artikel Zürich. Volkswirtschaftl. Lexikon der Schweiz. Suppl. S. 412—421.

Str. Ho. idem, Geschichte der Gemeinde Horgen nebst Hirzel und Oberrieden, 1883.

Stu. Bä. Studer, Jul., Geschicbte der Kirchgemeinde Bäretsweil, 1870.
Troll. Troll, Geschichte der Stadt Winterthur. 8 Teile in 2 Bänden, 1840—50.
Vog. Cbr. Vogel, F., Die alten Cbroniken . . ., 1845.
Volks. Z. Volkszählung im Kanton Züricb, 1871.
Was. Cer. Tur. Waser, Joh. Heinr., Ceres Turicensia oder Chronologisches Verzeichnis der Getreyd-Preise . . . Ms. St. A., Bd. IX, 27.
Was. Geld. idem, Abhandlung vom Gelde, 1778.
Was. Grösse. idem, Abbandlung über die Grösse der ganzen Eidgenossenschaft . . ., 1775.
Was. Labh. Labhart-Labhart, Mitteilungen aus Pfarrer Wasers handschriftlichem Nachlass. Ztschr. f. Schweiz. Statistik, Jahrg. 16, 1880, S. 121—139.
Was. Müll. Müller, C. K., Job. Heinr. Waser, ein Züricber Volkswirtschafter des 18. Jh.'s. Zürcher Jabrb. für Gemeinnützigkeit, Jabrg. 1877, S. 86—166.
Was. Müll. Münz. idem, Zur Geschicbte der Münzwerte. Zeitschr. für Schweiz. Statistik, Jahrg. 14, 1878, S. 213—218.
Was. Umr. Wasers Umrecbnung der Getreidearten in Mütt Kernen in seiner Schrift: Versucb, einige Formeln zur politiscben Schätzung des Zürichgebiets zu bestimmen. Ms. St. A., Bd. IX, 27.
Was. Wohn. Waser, Joh. Heinr., Betrachtungen über die Züricher Wohnhäuser, 1778.
Web. Weber, Heinr., Geschichtl.-geogr.-stat. Handlexikon des Kantons Züricb, 1873.
Web. Hö. idem, Die Kirchgemeinde Höngg . . ., 1869.
Weiss-Füss. IV. Weiss, Bernh., Kurze Beschreibung der Glaubensänderung, enthält Aufzeicbnungen über die Zeit von 1519—1530. Abdruck in Neudeutscb bei Füssli, Beiträge zur Reformationsgescbichte, Bd. IV, S. 32—123.
Wild Egl. Wild, Alb., Am Züricher Rheine. Taschenbuch für Eglisau u. Umgegend, 2 Bde., 1883 u. 84.
Wisk. Wiskemann, Darstellung der in Deutscbland zur Zeit der Reformation berrschenden national-ökonomischen Anschauungen, 1861, S. 69 ff.
Witz. Witz, Ulrich Zwingli . . ., 1884.
Wyss Landg. Wyss, Franz v., Die Scbweizer Landgemeinden in ibrer historischen Entwickelung, in Abhandlungen zur Gescbichte des öffentlichen Rechts, 1892, S. 1—160.
Zw. Zwingli's Opera, ed. Schuler u. Schulthess, 8 Bde., 1828—42. Suppl. 1861. — Zwinglis Schriften mit zum Teil wirtschafts- und sozialpolitischem Inhalt, cbronologiscb geordnet, sind:
16. Mai 1522. „Ein göttlicb vermanung an die eersamen wysen . . . eidgenossen zu Scbwyz, dass sy sich vor frömden herren bütind und entladind . . .“

24. Juni 1523. „Von göttlicher und menschlichor gerechtigkeit, wie die zemin sehind und standind. Ein predge ....“ Gedruckt herausgegeben am 30. Juli 1523.

14. Juli 1523. „Uslegen und gründ der schlussreden oder artikeln durch „Huldrych Zwingli ...“

2. Mai 1524. „Ein trüw und ernstlich vermanung an die frommen eidgenossen ...“ betr. die fremden Kriegsdienste.

28. Dez. 1524. „Welche ursach gebind zu ufrüren, welches die waren ufrurer sind sygind ...“

vor 28. Mai 1525. Erstes Gutachten über den Zehnten ..., Zw. II_2, 369—77.

Anf. Aug. 1525. Zweites Gutachten über den Zehnten ..., Zw. II_2, 364—69.

? „Ueber die ussschliessung von dem abendmal ...“

? Notizen über den Kornmarkt, die Pfründen, die Geistlichen und die Hausarmon.

Tabellen.

Tabellen-Verzeichnis.

I. Bevölkerung im Jahre 1529; Gerichtsherrschaften Ende des 15. Jahrhunderts und Durchschnittsgrösse des landwirtschaftlichen Besitzes 1529 und 1870.

II. Bodenpreise 1400—1892.

III. Werte von 15 Grundherrschaften.

IV. Anbauverhältnisse und Betriebsgrössen.

V. Belastung des Bodens durch Zinse.

VI. Grösse von Gülten.

VII. Vermögensverteilung in Elgg im Jahre 1531 nach der Liste der Besteuerten abgedruckt bei Haus. (s. Litt.-Verz.) 725 ff.

VIII—X. Vermögensverteilung im Amt Knonau.

XI—XIII. Grundeigentümer und Lohnarbeiter im Amt Knonau.

Erläuterungen zu den Tabellen.

Allgemeines.

1. Sp. = Spalte. Z. = Zeile (Nr.).

2. Die auf die einzelnen Erläuterungen hinweisenden Ziffern sind, wenn sie sich auf die ganze Spalte oder mehrere darin vorkommende Daten beziehen, neben die numerierende Spaltenzahl gesetzt.

Tabelle I.

[1]) Sp. 2 u. 6 ergeben sich im allgemeinen aus Wasers Bevölkerungstabelle.

[2]) Die Stadt Stein, die von 1484—1798 zu Zürich gehörte [1]), fehlt in Wasers Tabelle. Dieselbe soll im 15. Jh. bei 3000 Eo. gezählt haben [2]), 1839 zählte sie nur 1200 Eo. [3]). Wirtschaftlich stand sie schon zur Reformationszeit mehr mit dem Schaffhausener als mit dem Zürichgebiet in Verbindung. Sie hatte auch eigen Mass und Gewicht [4]). Ihre Fortlassung aus der Bevölkerungstabelle mag daher von nicht allzu grosser Bedeutung sein.

[3]) Z. 2 Sp. 2 u. 6 Winterthur findet sich ebenfalls nicht bei Waser. Die Stadt brachte i. D. 1529 — 379 Waffenfähige auf; 1531 zählte sie 500 steuerpflichtige Bürger [5]). Aus der ersteren Zahl berechnet sich die Zahl der Eo. auf folgende Weise, nach derselben Methode, die Waser in seiner Tabelle anwandte. Dieser berechnete nämlich die Zahl der Eo. aus der Zahl der Waffenfähigen [6]), die 1529 festgestellt wurde. In der Grafschaft Kyburg nun war die Zahl der Waffenfähigen 1529: 3679 [7]) und Waser giebt die Zahl der Eo. auf 23900 an. Daraus ergiebt sich die Proportion Waffenfähige: Eo. = 1 : $6\frac{1}{2}$. Dies Verhältnis als massgebend auch für Winterthur angenommen, ergiebt 2463 Eo.

[4]) Sp. 2 die Zeichen St, O, Rv, L, H bedeuten bez. Stadt-, Ober-,

---

[1]) *M. v. K. K. Z. I 52.*
[2]) *Im Th. Schaff. 44.*
[3]) *l. c.*
[4]) *Schinz. Mass.*
[5]) *Troll. I 55.*
[6]) *Was. Müll.*
[7]) *Troll. l. c.*

Reichs-, Landvogtei, Herrschaft. Der Name Reichsvogtei hat keinerlei andere Bedeutung als Obervogtei.

[5]) Sp. 3, 7, 8. Die politischen Gemeinden des Umfangs von 1870, welche die einzelnen Vogteien zu Wasers Zeit umfassten, wurden nach Meyers Angaben [1]), sodann aber nach einer Statistik Wasers über das Rebland der einzelnen Provinzen und Gemeinden ungefähr ermittelt [2]). Selbstverständlich sind Ungenauigkeiten bei der Zuteilung ganzer heutiger politischer Gemeinden zu damaligen Provinzen nicht zu vermeiden, da die Grenzen der Gemeinden sich seitdem verschoben haben. Immerhin jedoch sind diese Verschiebungen nicht so beträchtlich, und da sie zum grössten Teil doch innerhalb der Provinzen stattfanden, so würde das Gesamtresultat für Bevölkerung und Fläche der Provinzen dadurch wenig modifiziert werden. Wo an einer oder mehreren Gemeinden verschiedene Provinzen teil hatten, da wurden die Zahlen in Sp. 7 u. 8 nur summarisch für die betr. Provinzen gegeben, so Z. 12 u. 13, 14—16, 17 u. 18, 21 u. 22, 23—25, 27—29, 30—32. Die summarischen Zahlen für Horgen und Wädensweil Z. 12 u. 13, sowie für Knonau Z. 20 sind aber insofern noch nicht ganz genau, als die Gemeinde Langnau zwischen Wädensweil und Knonau geteilt war, so dass der grössere Teil zu Knonau gehörte. In Sp. 3 ist Langnau deswegen zu Knonau gezählt. In Sp. 7 u. 8 wurden die betr. Zahlen durch Schätzung eruiert.

Die politischen Gemeinden, welche zu den einzelnen Vogteien etc. von uns gerechnet wurden, seien nach dem amtlichen Verzeichnis [3]) derselben für 1870 per Nummer angeführt: Z. 3 Nr. 4, 6, 7, 9, 28; Z. 4 Nr. 22, 23, 79, 153, 167; Z. 5 Nr. 2, 10, 12; Z. 6 Nr. 5, 8, 30, 31, 59, 61, 67; Z. 7.—9. bez. Nr. 58, 63, 62; Z. 10 Nr. 64, 65; Z. 11 Enge und Wollishofen; Z. 12 u. 13 Nr. 46—57 u. 66, darunter 51 zum kleineren Teil. Z. 14—16 Nr. 11, 13, 14, 24—26; Z. 17 u. 18 die Kirchgemeinden Weiningen und Höngg. Z. 19 Nr. 34, 44, 45; Z. 20 Nr. 32—43 exkl. 34 und 51 zum grösseren Teil. Z. 21 u. 22 Nr. 173, 177, 178, 190, 191; Z. 23—25 Nr. 150, 152, 159, 160, 174—76, 179—89, 192—97; Z. 26 Nr. 154, 158, 161, 166, 170, 172; Z. 27—29 Nr. 60, 68—78, 80—86; Z. 30—32 Nr. 89—149 exkl. 125 (heutige Bezirke Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon und Rheinau und Stadt Winterthur), ausserdem Nr. 87, 88, 151. 155—157, 162—165, 168, 169, 171, 182. Das Gebiet des Kantons wurde für 1529 sonach fast gleich dem heutigen gerechnet. Zur völligen Deckung mit dem heutigen fehlen nach unserer Rechnung dem damaligen Gebiet nur die politischen Gemeinden Rheinau, Dietikon, Schlieren.

[6]) Sp. 4 u. 5 die politischen Gemeinden, in denen private Gerichtsherrschaften bestanden, sowie Zahl und Namen dieser wurden mit Hilfe von

---

[1]) *M. v. K. K. Z. II 406—546.*
[2]) *Was. St. A.*
[3]) *Volksz.*

Meyers Angahen über die 1798 und früher aufgehohenen hz. vom Staat angekauften Herrschaften[1]) ermittelt.

Für die grosse Provinz Kyhurg Z. 32 mag es noch von Interesse sein, die Verwaltungsunterahteilungen derselhen (Aemter) mit Rücksicht auf das Vorhandensein dieser Herrschaften zu kennen. Für die Sp. 3—5 ergehen sich folgende Zahlen:

	3	4	5
32a Enner Amt	25	11	10
h Ausser „	7	6	6
c Ober „ . . ca.	8	2	2
d Unter „	7	1	1
e Emhracher Amt . .	5	3	2
f Illnauer „ . .	5	1	1
g Zu koinem „ ca.	4	3	2
Summa ca.	61	27	24

[7]) Sp. 6. Eo. i. g. = Einwohner im ganzen = Gesamthevölkerung.

[8]) Sp. 7. Eo. lwr. = Einwohner landwirtschaftlich = Bevölkerung, ernährt durch landwirtschaftliche Thätigkeit (Erwerhsthätige und Angehörige). Die Zahlen in Sp. 7 wurden folgondermassen erhalten: In der amtlichen Statistik[2]) für 1870 wurden für die einzelnen politischen Gemeinden nur die Erwerbsthätigen (Ew.) gezählt. Für den ganzen Kanton sind aher Eo. wie Ew. hekannt nämlich:

Ew. lwr. = 53 852
Eo. lwr. = 95 628

Das Verhältnis $\frac{\text{Ew.}}{\text{Eo.}}$ beträgt fast genau $^7/_4$. Dies auf die Zahlen der Ew. für die einzelnen Gemeinden bez. der Provinzen ühertragen, erhalten wir die in Sp. 7 angegebenen Zahlen für Eo. lwr.

[9]) Sp. 9 u. 10. Die Zahl der Haushaltungen wurde = $^1/_5$ Eo gerechnet für 1529 wie für 1870, was der Wirklichkeit zwar nicht ganz entspricht, für unsere Zwecke aber genügt.

[10]) Sp. 9. Z. 3—32: Eo. lwr. ist für 1529 = Eo. i. g. gerechnet, ohwohl für die Summe der Landgomeinden Eo. lwr. nur 95 % von Eo. i. g. sein dürfte. Genau ist aher Eo. lwr. für 1529 erst recht nicht für einzelne Provinzen hekannt. Darum wurde auf die Subtraktion der 5 % von den in Sp. 6 enthaltenen Zahlen verzichtet. Rechnet man für die Landgemeinden Eo. lwr. = $^{95}/_{100}$. 65 239 = 62 500, so ergicht sich das Haushaltungshetreffuis an Land statt 34,1 gleich 35,6 Juch. $_{40}$.

---

[1]) *M. v. K. K. Z. I 51 f.*

[2]) *Stat. Ber.*

Tabelle II.

[1]) Sp. 3, 5, 7. Die Preise verstehen sich bei Waser in fl. Z. W. 1760 und für Juch.$_{36}$.

[2]) Sp. 4, 6, 8. Die Umrechnung dieser Preise für die Zeilen 1—4 in Fr. kr. wurde in der Weise vorgenommen, dass für M. kr. die Sätze von bez. 3, 5, 4, 1½ angenommen wurden [1]).

Tabelle III.

[1]) Sp. 7 Z. 1. 68000 fl. à 14 Batzen.

[2]) Sp. 7 Z. 15. 238 fl. rh.

Allgemeines zu Tabelle IV und V.

[1]) Diese Tabellen behandeln die Anbauverhältnisse von 31 Gütern (IV), die Belastung derselben Güter mit einer Ausnahme durch Zinse (V Nr. 1—31), ausserdem noch die Anbauverhältnisse von 3 Gütern (IV Nr. 32—34) und Anbau- und Zinsverhältnisse von 86 Grundstücken (IV u. V Nr. 35—38). Die gleichen Nummern in Tabelle IV u. V Rubr. A—C zeigen an, dass es sich um die gleichen Güter bez. um die gleichen Grundstücke handelt, ebenso die Nummern in Tabelle V Rubr. D—G u. Tabelle V*a*.

[2]) Die Daten dieser Tabellen erstrecken sich in der Hauptsache über die Zeit von etwas mehr als einem Jh. (1488—1600). Aus besonderen Gründen wurden noch einige Daten aus anderen Zeiten mit einbezogen, die aber das Resultat nicht wesentlich beeinflussen.

Allgemeines zu Tabelle IV.

† bedeutet, dass ein Teil der betr. als Juch.$_{40}$ gerechneten Zahlen eigentlich nach der Quelle als „Stücke" (= Parzellen) ohne nähere Massangabe zu betrachten wären. Diese Stücke betragen in den 3 Fällen, in denen sie so mit verrechnet sind, an Zahl nur 3.

* bedeutet, dass die ganze Zahl eigentlich nur als „Stück" (Parzelle von unbestimmter aber jedenfalls geringer Grösse) zu benennen wäre. Solcher Stücke giebt es in Rubr. A—C 39. Das Gesamtresultat wird also durch diese Ungenauigkeit wenig beeinflusst.

Spezielles zu Tabelle IV.

[1]) Sp. 4 Z. 34 Stammheim Kirchgemeinde.

[2]) Sp. 4 Z. 35 Hottingen, Riesbach, Hirslanden.

[3]) Sp. 5 Hf. Hof, G. Gut, Gi. Gütchen.

[4]) Sp. 5 Z. 5 u. 12. Der Hof Underbach-Oberhüseren zerfiel in 2 getrennte, besonders bezinste Teile.

[5]) Z. 1 Sp. 6, 8, 11. In der Quelle sind angegeben 5½ Juch. ($_{36}$) Acker, Reben, Pünten. Diese rechneten wir auf diese 3 Kulturarten gleichmässig verteilt.

[6]) Z. 30 Sp. 6 u. 8. Das Analoge wie nach Erl. 5 geschah hier mit 10 Juch. ($_{36}$) Acker und Reben.

---

[1]) *Vgl. Anh.*

[7]) Sp. 9 Z. 7. Darunter 3 Juch. $_{40}$ Weide.

[8]) Sp. 11 J. Juchart, B. Baum-, H. Hanf-, K. Krautgarten, Gt. Garten, P. Pünt, $^1/_2$ m halbmütig.

[9]) Sp. 12 Hs. Haus, Hfs. Hofstatt, Sch. Scheune, Sp. Speicher.

[10]) Haus KV. Vorzeichnis der der Kirche Elgg zinspflichtigen Güter, abgedruckt bei Hauser [1]).

Tabelle V.

[1]) Rubr. A—C. Quellen siehe Tabelle IV.

[2]) Sp. 4: K. = MK., F. = Ml. Fäsen, Ha. = Ml. Haber, R. = Mt. Roggen, G. = Mt. Gerste, B. = Mt. Bohnen, S. = Saum Wein, Hu. = Hühner, Ei = Eier, s. = Schilling.

Die Geldzinse gaben wir nicht genau nach der Quelle, sondern jedesmal in s. an, wobei 1 fl. = 2 Pfd. = 40 s. gerechnet wurden, gleichviel ob der fl. rheinischer oder Züricher Währung war.

[3]) Sp. 5 u. 6. Um die Zinse in Fr. kr. auszudrücken, rechneten wir nach Waser [2]), die übrigen Getreidearten in M. K. Wr. um, setzten den Saum Wein = $1^1/_2$ M. K. Wr. und nahmen den M. K. zu 18 Fr. kr. an. 1 Huhn wurde = $1^1/_2$ Fr., 1 Ei = 6 ct. gerechnet.

[4]) Sp. 7. Das Geld wurde nach dem im Anhang angegebenen Verfahren in Fr. kr. umgerechnet.

[5]) Sp. 9. Das Belastungskapital = 20 mal den Zinsen.

[6]) Sp. 10 Rubr. A—C. Der Wert ward dergestalt taxiert, dass für die einzelnen Kulturarten die bez. Durchschnittspreise [3]) von 400, 600, 1300 Fr. für Acker, Wiesen, Reben angenommen wurden. Für den Wald, für den ein Durchschnittspreis nicht bekannt ist, nahmen wir diesen gleich dem des Ackers an.

[7]) Z. 9. Die Quelle giebt nur die Gesamtbelastung (durch Lehns- etc. Zinse) an.

[8]) Rubr. D & E. Quellen, Name des Guts etc. s. Tabelle V*a*.

[9]) Sp. 4. Schuppose = $^1/_4$—$^1/_2$ Hube [4]).

[10]) Sp. 10 Rubr. D. Der Gesamtwert der 9 Höfe ergiebt sich aus folgenden Erwägungen: Rubr. A ergiebt, dass 20 Besitzer einen Grundwert von 497 000 Fr. inne haben oder i. D. 25 000. Jeder Besitzer von Rubr. D ward nun als Inhaber einer gleichen Quantität angenommen mit Ausnahme der 10 Besitzer des Birchrütihofes. Denn ein Bauernhof von 250 000 Fr. wird nach allem kaum existiert haben. Dieser Hof ward vielmehr zum Höchstwerte von Rubr. A d. h. 100 000 Fr. angerechnet.

[11]) Sp. 10 Rubr. E. Aehnlich wie nach Erläuterung 10 ward der Wert der kleineren Güter taxiert, indem aus Rubr. B auf einen Durchschnittswert

---

[1]) *Haus. 135 ff.*

[2]) *Was. Umr.*

[3]) *Vgl. oben.*

[4]) *Vgl. Str. Gr.*

pro Gut und Besitzer (die Zahl der kleineren Güter und Besitzer im allgemeinen als gleich angenommen) von 8000 Fr. geschlossen wurde.

[12]) Z. 54. Der Besitzer dieses Gutes ist ein Schmied, der ausserdem für eine geliebene Werkstatt 60 s. (36 Fr. kr.) zahlte.

[13]) Es wurde angenommen, dass vom Gesamtwert der 4 Hauptkulturarten auf die drei orsten bei den Gütern in Rubr. D & E obonsoviel (nämlich 87,9 %) kam, wie bei den Gütern in Rubr. A & B.

Tabelle VII.

[1]) Sp. 3. 100 Pfd. zahlen 5 s. Steuer, daher folgt aus je 1 s. Steuer Vermögen von je 10 fl.

[2]) Sp. 3—5 u. 10 Z. 2. 5 s. war die Steuer, die wahrscheinlich von dem Vermögen von 100 Pfd. (900 Fr. kr.) und darunter gezahlt wurde, nicht bloss von 100 Pfd. genau.

[3]) Sp. 4. 1 fl. wurde hier = 1 M. K. Wr. = 18 Fr. kr. gerechnet.

[4]) Sp. 5. Hierunter wird das Einkommen aus Vermögen = $^1/_{20}$ des letzteren verstanden.

[5]) Sp. 6–8. Agr. = Bauern, Gew. = Handwerker, Gastwirte.

Die Handwerker und sonstigen gewerblichen Zensiten wurden aus Hausers Buch[1]) herausgezählt und von der Gesamtzahl der Zensiten in Abzug gebracht. Die übrigen Erwerbenden (in Sp. 8 sonst.) waren quasi Zugehörige der liberalen Berufsarten, nämlich 1 Pfarrer, 1 Kaplan, 1 Schreiber, 1 Weibel, 1 Scheror.

Tabelle VIII—XIII.

Quelle ist das Steuerbuch für das Amt Maschwanden[2]). In diesem Buch giebt es mehrere Listen für „gut“ (roub) und mehrere davon separierte für „libstür“. Die einzelnen Zensiten sind alle namentlich aufgeführt.

[1]) Sp. 2. M, O, U, R, E, L, R, HH bedeuten die Gemeinden: Maschwanden, Ottenbach, Uerzlikon, Riffertsweil, Ebertsweil, Langnan, Rengk (?), Hausen nebst Heinch (Henst).

[2]) Sp. 3 Tab. VIII & IX. Die Vermögenssteuer, heisst es in dor Quelle in der Vorbemerkung zu der Steuerliste für 1531/3, werde für die 3 Jahre „nachgezogen“. Jedoch müssen einstweilen nur für Ottenbach die dreifachen Beträge gezahlt oder wenigstens gebucht worden sein. Denn wenn für Ottenbach die Gutsteuer 1481: 816 s. und 1531/3: 2178 s. ertrug, so dagegen in Masebwanden in beiden Jahren genau 54 und in Uerzlikon 83 bez. 104$^2/_3$ s. Daher dividierton wir, um die richtige Unterlage für unsere Vermögensrechnung zu erhalten, nur die für O. gebuchten Steuererträge durch 3 und bezeichneten diese als einjährige Steuern in unserer Tabelle. Es könnte aber wohl auch sein, dass die Steuer zunächst nur für 2 Jahre erhoben wurde. Dieser Gedanke wird nahe gelegt durch die Erwäguug,

---

[1]) *Haus. a. v. O. e. Anh.*

[2]) *Steu.*

dass in 50 J. 1481—1531 in Uerzlikon der Steuerertrag um fast 20 % gestiegen, der von Ottenbach dagegen bei der Annahme, dass es sich um 2jährige Steuern handelt, um fast ebensoviel gesunken erscheint. Ist die Annahme einer 2jährigen Steuer gegründet, so würden die Steuerbeträge in Tab. VIII u. IX Sp. 3 und demgemäss auch die Vermögen in Sp. 4 um 50 % zu erhöhen sein.

[3]) Sp. 4. VIII & IX. Ueber den Steuersatz ist in der Quelle nichts angegeben. Wir nahmen an, dass ebenso wie in Elgg 2½ % gezahlt worden seien, oder 1 s. von 10 fl. Ein Unterschied von dem Besteuerungssystem hier und dem in Elgg zeigt sich aber mindestens darin, dass die Depression nach unten bei 100 Pfd. (900 Fr. kr.) nicht aufhört.

[4]) Sp. 5. vgl. Tab. VII Erl. 4.

[5]) XI Sp. 3—9.

Sp. 9 giebt die Summe der Leibsteuerpflichtigen an. Wir nehmen an, dass zur Leibsteuer nur die Erwerbsthätigen (Ew.) verpflichtet waren, Angehörige dagegen nicht.

Sp. 8 enthält die Summe der männlichen (m) (Sp. 6) u. der weiblichen (w) (Sp. 7) Lohnarbeiter. Als erstere wurden die Pflichtigen aufgefasst, die als „knecht" oder „knab" [1]) (diese Bezeichnung ist sehr selten) vorzeichnet sind, als letztere die „junkfrowen" und „dienst(en)". Die Gesamtzahl der Zensiten, vermindert um die Zahl dieser Knechte und Mägde, ergab darin die Zahl der selbständigen Erwerbsthätigen (Sp. 3—5) in der Hauptsache natürlich Grundbesitzer).

[6]) XI Sp. 10—14 giebt die Verteilung der Arbeiter auf die Selbständigen an.

[7]) XII Sp. 15.

Die betr. politischen Gemeinden von 1870 umfassen offenbar ein grösseres Terrain als die betr. für 1528 genannten Gemeinden. Sicher ist dieses für Hausen und Kappel, die als den Gemeinden in Z. 4, 5, 6 des Jahres 1528 entsprechend aufgeführt sind. Dennoch ist dieses Terrain wohl nicht um so viel grösser, um einen Vergloich der Daten für beide Zeiten auszuschliessen.

[8]) XII Sp. 16—18 Landwirtschaftlich Erwerbsthätige (Ew. lwr.) nach der Statistik [2]).

[9]) XIII Sp. 9—11.

Sp. 11 giebt die als Leibsteuer von Arbeitern (Sp. 10) und selbständigen Bauern (Sp. 9) gezahlten Schillinge an. Nun nehmen wir an, dass im Amte Knonau die Steuer pro Seele 1 s. betragen habe, so dass die Zahl der s. = der Gesamtbevölkerung wäre. Diese Vermutung wird einmal durch die Höhe der Steuer bestätigt. Denn sonst, so 1467 [3]), würden 5 s. verlangt für

---

[1]) *Vgl. A. 22.*

[2]) *Stat. Ber.*

[3]) *Müll. Was. 92.*

jede mehr als 15jährige Porson, und wenn hier die entspr. Zensiten herangezogen worden wären, so hätten die Knonauer weit weniger zu zahlen gehabt. Ferner aber ist nicht einzusehen, warum sonst so verschiedene Beträge (von 1—22 s.) von den einzelnen Zensiten sollten erbracht worden sein, insbesondere nicht, warum ein Knecht 1, ein anderer 2 s. zu zahlen gehabt hätte, wenn nicht nach der Zahl der von dem Berufe derselben Lebenden. Auch entspricht die so erhaltene Bevölkorungszahl von 1282 für einen immerhin beträchtlichen Teil des Amtes Knonau durchaus der aus sonstigen Daten erschliessbaren möglichen Einwohnerzahl. Die Vogtei hatte 1529 nach Waser 3030 Eo.[1]). Für das Jahr 1634 giebt Waser auch Zahlen für die einzelnen Kirchgemeinden[2]). In diesem Jahr, in dem die Bevölkerung des ganzen Amtes auf 3985, also um ca. $^1/_3$ gewachsen war, hatte Riffersweil 263 Eo. gegen 267 (nach unserer Annahme) im J. 1532, Maschwanden 323 gegen 192, beide Gemeinden zusammen 586 gegen 459, 1532 Ottenbach 304, 1634 Ottenbach und Obfelden (Kirchgemeinde Ottenbach) 599 Eo. Hausen, Heisch und Ebertsweil 1527 271, 1634 die Kirchgemeinde Hausen 451. Danach würde in der That das Zuwachsverhältnis für die einzelnen Gemeinden um $^1/_3$ horum schwanken, wenn unsere Vermutung gegründet wäre. Da das Zuwachsverhältnis von $^1/_3$ für das ganze Amt Thatsache ist, so dürfte es für einen so beträchtlichen Teil seines Gebietes auch wahrscheinlich, und der Rückschluss auf die Richtigkeit unserer Behauptung berechtigt sein, da ihre Konsequenzen mit den Thatsachen übereinstimmen.

[10]) XIII Sp. 6—8. Aus obigem folgt, dass die Zahl der Angehörigen gleich der Zahl der gesteuerten s. minus der Zahl der Pflichtigen ist (Sp. 8). Und wie die Gesamtheit der Angehörigen, so berechnen sich auch i. b. die Angehörigen der Arbeiter (Sp. 7) und der Selbständigen (Sp. 6).

---

[1]) *Tab. I, Z. 20.*

[2]) *Was. Müll.*

Tabelle I. Bevölkerung.

Lf. Nr.	Verwaltungsbezirk (Vogtei)	Polit. Gemeinden	Ende 15. Jahrh. Gerichtsherrschaften bestdn. in		1529	1870		Durchschnittlich. Landbetreffnis d. Haushaltg. in Juch. $_{40}$	
			polit. Gem.	Zahl	Eo.[7]) i. g.	Eo. lwr.[8])	Juch.$_{40}$	1529	1870
1	2[1]) [2]) [4])	3[3])	4[6])	5[6])	6[1])	7[8]) [3])	8[3])	[3]) 9[10])	10[3])
A 1	Zürich St	1	—	—	5687	110	449	—	—
2	Winterthur[3]) St	1	—	—	[3]) 2463	322	4405	—	—
A Sa Nr 1—2	Städte	2	—	—	8150	432	4854	—	—
B 3	Vierwachten O	5	—	—	1220	1260	4187	17.$_2$	16.$_6$
4	Schwammendingn. O	5	—	—	1270	2000	9223	36.$_3$	23.$_1$
5	Wiedikon O	3	—	—	505	1020	5118	50.$_7$	25.$_1$
B Sa Nr 3—5	Vogteien um die Stadt	13	—	—	2995	4280	18 528	39.$_3$	21.$_7$
C 6	Küssnacht O	7	—	—	3572	2863	12 232	17.$_1$	21.$_4$
7	Erlenbach O	1	1	1	508	356	759	7.$_7$	11.$_1$
8	Meilen O	1	—	—	1220	1129	3313	13.$_6$	14.$_7$
9	Männedorf O	1	—	—	610	600	1314	10.$_8$	10.$_9$
10	Stäfa O	2	1	1	1006	1353	4017	20.$_0$	14.$_3$
11	Wollishofen O	2	—	—	610	740	2565	21.$_0$	17.$_3$
12	Horgen [5]) O	ca 12	—	—	[5]) 2865	[5]) 6244	27 409	31.$_2$	21.$_9$
13	Wädensweil L		3	1	1526				
C Sa Nr 6—13	Vogteien am Zürichsee	ca 26	5	3	11 917	13 285	51 509	21.$_8$	19.$_4$
D 14	Altstetten Rv	ca 2	—	—	416	1818	9958	46.$_9$	27.$_5$
15	Birmensdorf O	ca 2	—	—	520				
16	Uitikon H	2	2	1	131				
17	Weiningen H	ca 5	5	1	294	1918	6310	31.$_3$	16.$_8$
18	Höngg O	ca 1	—	—	713				
19	Bonstetten O	3	3	1	830	675	6631	39.$_0$	49.$_1$
20	Knonau [5]) L	ca 12	—	—	3030	4825	26 667	44.$_0$	27.$_8$
D Sa Nr 14—20	Vogteien im Südwest [5])	ca 27	10	3	5934	9236	49 566	41.$_7$	26.$_8$
E 21	Regensdorf O	ca 4	—	—	923	2475	11 082	41.$_0$	22.$_4$
22	Rümlang O	ca 1	—	—	428				
23	Regensberg L	24	2	3	2890	9991	38 447	32.$_3$	19.$_2$
24	Neuamt O		2	3	1922				
25	Bülach O		—	—	1146				
26	Eglisau L	6	5	2	1422	4499	13 801	48.$_3$	15.$_4$
E Sa Nr 21—26	Vogteien im Nordwest	35	9	8	8731	16 965	63 330	36.$_4$	18.$_6$
F 27	Greifensee L	ca 6	2	2	2515				
28	Ebmatingen O				73				
29	Grüningen L	ca 13	7	11	5420				
F Sa Nr 27—29	Vogteien im Südost	19	9	13	8008	13 055	73 689	46.$_0$	28.$_2$
G 30	Andelfingen L	ca 9	2	2	5453				
31	Stammheim H	3	—	—	764				
32[2])	Kyburg [9]) [9]) L	ca 61 [9])	27[6])	24	23 900				
G Sa Nr 30—32	Vogteien im Nordost	73	29	26	30 117	35 795	188 306	31.$_3$	21.$_1$
B—G Sa Nr 3—32	Landgemeinden	193	62	53	65 239	92 616	444 928 [10])	34.$_1$	24.$_0$
A—G Sa Nr 1—32	Kanton	195	62	53	73 389	93 048	449 782	—	—

Die Zahlen [1]) [2]) etc. verweisen auf die Erläuterungen zu den Tabellen.

Tabelle II.
Bodenpreise.

Lf. Nr.	Jahre	Preise der Kulturarten in Fr. m. & kr.						Preise in % des Preises der			Quelle
		Acker		Wiese		Reben		Reben		Wiesen	
		m[1])	kr[2])	m[1])	kr[2])	m[1])	kr[2])	Wiese	Acker	Acker	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	1400—1450	448	1344	740	2220	1302	3906	57	34	60	
2	1450—1500	549	2745	906	4530	1182	5910	77	49	63	
3	1500—1550	58	232	190	760	847	3388	23	7		
4	1550—1600	67	100	803	1200	1623	2400	50	4		Was. pr. St. M.
5	1600—1650	1354	1354	1429	1429	1867	1867	77	73	95	J 92 H 2 S. 112
6	1650—1700	779	779	1187	1187	2514	2514	46	31	67	
7	1700—1750	1077	1077	1314	1314	2866	2866	46	38	82	
8	1750—1775	805	805	1480	1480	3218	3218	46	24	52	
9	1801—1810	2074	2074	2540	2540	6383	6383	40	32	80	Müll. Güt.
10	1861—1870	4769	4769	4670	4670	11360	11360	41	40	98	
11	1892	2677	2677	3000	3000	8412	8412	36	32	89	St. M. J 92 H 1 S 107

Tabelle III.
Werte der Grundherrschaften.

Lf. Nr.	Jahr	Nr in Tab I	Polit. Gemeinden, in denen die G. belegen		Name der G.	Wert		Quelle
			Namen	Zahl		fl	tausend Fr. kr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	1590	32a	Elgg	1	Elgg	[1]) 68 000	[1])440	Haus 199
2	1528	32g	Wülflingen, Buch	2	Wülflingen	23 119	381	Neuj Wint 1814
3	1496	26	Eglisau	1	Eglisau	10 500	324	Wild Egl 1 88
4	1549	13	Wädensweil, Richtensweil, Uetikon	3	Wädensweil	28 000	304	Kä Wä 69
5	1786	29	Bubikou	1	Bubikon	112 137	261	Näf Hi 30
6	1587	32a	Ober-Winterthur	1	Hegi	27 000	200	Neuj Wint 1815
7	1651	26	Hüntwangen, Wasterkingen, Wyl, Rafz	4	Sulz	47 284	161	Wild Egl I 96
8	1694	32a	Flaach, Volken	2	Flaach	30 000	90	Neuj Wint 1822
9	1544	32b	Laufen, Uhwiesen, Flurlingen, Feuerthalen	3	Laufen	7 200	78	" " 1826
10	1598	2	Winterthur	1	Mörspurg	12 000	68	Troll III 213
11	1696	32a	Altikon	1	Altikon	15 500	47	Mv K K Z I 82
12	1650	30	Ossingen	1	Wyden	11 050	38	Neuj Wint 1816
13	1705	23	Steinmaur	1	Sünikon	10 000	30	Bl Mem
14	1582	29	Wetzikon	1	Wetzikon	3 500	26	Vogl Chr 816
15	1451	32e	Lufingen	1	Lufingen	[2]) 238	10	Bl Mem
				24			2458	

Lf. Nr.	Zum Gut gehörige Gebäude	Quelle
1	12 [9])	13 [10])
A 1	J. Hs 2 Hfs 2	Haus K V [10])
2	?	Die O 314
3	Hs 2 Sp	262 ff
4	Hs 2 Sch Sp	„ 259
5	?	Näf Hi 43 f
6	?	Haus 286
7	?	Mei We 137—39
8	?	Näf Gl 150
9	Hs 2 Sch 2	Mv. K. K Z II 441
10	?	Mei We 144
11	Hs Hfs	Haus K V
12	?	Näf Hi 43 f
13	?	Haus K V
14	Hs Hfs Sch	Die O 263
A Sa Nr 1—1		
A Sa Nr 1—		
B 15	Hs Hfs Sch	Haus K V
16	?	„ „ „
17	?	„ „ „
18	?	„ „ „
19	Hs Hf	„ „ „
20	?	„ „ „
21	Hs Hfs	Die O 265
22	Hs Hfs	Haus K V
23	?	„ „ „
24	Hs	„ „ „
25	?	„ „ „
26	?	„ „ „
27	Hs Hfs	„ „ „
28	?	„ „ „
29	?	„ „ „
30	?	„ „ „
31	?	„ „ „
B Sa Nr 15		
C 3	Hs 2 Hfs 2	Die O 259
3	?	A Z II 514
3	?	Mv. K. K. Z. II 509
C S Nr 32—		
A— Sa		
D 3	—	) A Z II
3	—	) 476—512
3	—	Haus K V
3	—	„ „ „
D 3 Nr 35—		

Lf. Nr.
1
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11

Lf. Nr.
1
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15

				Prozent von diesem Gesamtwert					12.9	
(A + B)α Sa: Alle Kulturarten exkl. Garten, exkl. Wald: Gesamtwert									92120	627000
				Prozent von diesem Gesamtwert					14.7	
		Grund-stücke								
C 35	50	19		K 19.84 Hu 6 Fr. kr. 660.10	351.88	9	660.10	1020.78	20400	35000
36	14	12		K 3.93 Hu 1 Fr. kr. 54.88	70.74	1.5	54.88	127.23	2540	5000
37	67	55		K 76.12 Ha 0.78 S 3 s 541	1470.80	—	220.74	1691.34	33830	150000
38	70									
C. Sa. Grund-stücke unter 7 Juch	201	86			1893.02	10.8	935.73	2837.33	56770	190000
57		1	1	K 2 Ha 3/4 s 6	34.54	—	4.59	39.14		

Lf. Nr.										
58		1	1	K 8¼ s 19½	148.0	—	14.84	163.34		
59		1	1	K 4 Ha ¼	78.21	—	—	78.21		
60		1	1	K ½ s 60	9	—	62.4	71.4		
E. Sa.		31	31				128.68	1226.06	25520	[11])248000
E. Kleine Güter ohne Massangabe	Alle Kulturarten exkl. Gärten, inkl. Wald: Gesamtwert								25520	248000
	Prozent von diesem Gesamtwert								10.6	
(D + E) Sa:	Alle Kulturarten exkl. Gärten, inkl. Wald: Gesamtwert								71000	648000
	Prozent von diesem Gesamtwert								10.6	
(D + E)α Sa:	Alle Kulturarten exkl. Gärten, exkl. Wald: Gesamtwert								71000	[19])570000
	Prozent von diesem Gesamtwert								12.6	
(A+B)α + (D+E)α Sa. Alle Güter	Alle Kulturarten, exkl. Gärten, exkl. Wald: Gesamtwert								163000	1197000
	Prozent von diesem Gesamtwert								14.6	

Tabelle V*a*.

Zur Zinstabelle Tab. V Rub. D & E.

Lf. Nr.	Jahr	Nr. in Tab. I	Politische Gemeinde	Nähere Bezeichnung des Gutes	Quelle
1	2	3	4	5	6
D Höfe					
39	1527	3	Hottingen	Spränzenbühl	A Z II 509
40	1424	„	„	Stadelh. Kelnhof	„ „ 457
41	1468	24	Oberglatt	Hofstetten	Die O 267
42	1513	„	„	Blasigerhof	„ „ 264
43	1496	26	Eglisau	—	Str Gr 71
44	1494	32c	Russikon	Lütoltswil	„ „ —
45	1502	18	Höngg	Birchrütihf	Web Hö 135 f
46	1542	32a	Elgg	Hf. Steig	Haus 286
47	1493	29	Wetzikon	Hube	Str Gr 71
48	„	„	„	Gütchen	„ „ —
49	„	„	„	„	„ „ —
D Sa Nr 1—49					
E Kleine Güter					
50	1420	6	Riesbach	Friburger G	A Z II 480
51	1347	29	Wetzikon	Ettenhausen	Mei We 146
52	15. Jh.	7	Erlenbach	21 Schupposen	Str Gr 73
53	1447	21	Rüti	Ferrach	„ „ 71
54	1438	32b	Trüllikon	—	„ „ „
55	1497	„ e	Embrach	—	„ „ „
56	„	„	„	—	„ „ „
57	„	„	„	—	„ „ „
58	„	„	„	—	„ „ „
59	„	„	„	—	„ „ „
60	1445	29	Rüti	—	„ „ „
E Sa Nr 50—60					

Tabelle VI.

Grösse von Gülten

nach Str Gr 77.

Lf. Nr.	Jahr der Auflegung	Gült	
		nach Quelle	in Fr. kr.
1	2	3	4
1	1371	10 M K	180
2	1359	7 M K	126
3	1387	2 Goldgulden	84
4	1426	2½ fl	75
5	1419	4 M K	72
6	1396	2 fl	54
7	1426	2 fl rh	50
8	1439	2 M K	36
9	1490	2 Pfd.	31
10	1422	3 Pfd.	29
11	1490	6 Viertel K	27
12	1489	1 Saum Wein	27
Sa. Nr. 1—12. Gülten von über 1 Stück			791
13	1348	1 M K	18
14	1474	1 „ „	18
15	1501	1 „ „	18
16	1479	1 Eimer Wein	18
17	1498	1 „ „	18
Sa. Nr. 13—17. Gülten von 1 Stück			90
18	1596	1 Pfd.	15.4
19	1521	1 Pfd.	13.8
20	1438	1 Pfd.	12.8
Sa. Nr. 18—20. Gülten von unter 1 Stück			42
Sa. Alle Gülten			923

Tabelle VII. Vermögensverteilung in Elgg.

Steuerstufe	Steuer des Einzelnen s.	Der einzelnen Zensiten durchschnittliches Vermögen fl.	Vermögen Fr. kr.	Einkom. a. Verm. Fr. kr.	Zahl der Zensiten dem Beruf nach agr.	gew.	sonst.	Sa.	Sa. des Vermögens fl.
1	2	3 [1])	4 [3])	5 [4])	6 [5])	7 [5])	8 [5])	9	10
A 1	—	—	—	—	1	—	1	2	—
2	5	? [2])	?	?	54	6	1	61	?
A Sa Nr 1 & 2			—	—	55	6	2	63	?
B 3	6¼	62	1119	56	2	—	—	2	125
4	8	80	1440	72	3	—	—	3	240
5	10	100	1800	90	6	—	—	6	600
6	12	120	2160	108	2	—	—	2	240
7	12⅔	127	2286	114	1	—	—	1	127
8	14¼	142	2556	128	—	1	—	1	142
9	15	150	2700	135	9	—	—	9	1350
10	18	180	3400	170	2	—	—	2	360
11	20	200	3600	180	8	—	1	9	1800
B Sa Nr 3—11			1000-4000	50—200	33	1	1	35	4984
C 12	23	230	4140	207	2	—	—	2	460
13	25	250	4500	225	5	1	—	6	1500
14	28	280	5040	252	1	—	—	1	280
15	30	300	5400	270	3	—	1	4	1200
16	33	330	5940	297	1	—	—	1	330
17	35	350	6300	315	4	1	—	5	1750
18	40	400	7200	360	2	—	—	2	800
C Sa Nr 12—18			4000-7500	200—375	18	2	1	21	6320
D 19	42½	425	7650	383	—	1	—	1	425
20	43	430	7740	387	1	—	—	1	430
21	45	450	8100	405	—	1	—	1	450
22	50	500	9000	450	1	—	—	1	500
23	55	550	9900	495	2	—	—	2	1100
24	60	600	10800	540	2	—	—	2	1200
25	70	700	12600	630	1	—	—	1	700
26	71¼	712½	12825	641	1	—	—	1	713
27	80	800	14400	720	—	—	1	1	800
28	85	850	15300	765	1	—	—	1	850
D Sa Nr 19—28			7500 bis 16000	375—800	9	2	1	12	7168
B—D Sa Nr 3—28			1000 bis 16000	50—800	60	5	3	68	18472
A—D Sa Nr 1—28					115	11	5	131	?

Tabelle VIII & IX.

Vermögensverteilung im Amt Knonau, 4 Gemeinden.

Tabelle VIII. Ortseinwohner.

Lf. Nr. des Zensiten	Gemeinde	Steuer s,Pfg.	Vermögen Fr.	Einkommen daraus kr.	Arbeiter des Zensiten m	w	Sa
1	2[1])	3[2])	4[3])	5[4])	6	7	8
A 1	E	1	180	9	3	1	4
2	M	2	360	18	—	—	—
3	U	2 2	390	19½	—	—	—
4	„	2 2	390	19½	1	—	1
5	„	2 2	390	19½	—	—	—
6	M	2 3	405	22½	—	—	—
7	O	3 3	585	29¼	—	—	—
8	„	3 10	690	34½	1	—	1
9	M	4	720	36	1	1	2
10	E	4	720	36	—	—	—
11	M	4 6	810	40½	1	—	1
12	„	4 6	810	40½	1	1	2
13	„	5	900	45	—	—	—
14	„	5	900	45	—	—	—
15	E	5	900	45	—	—	—
A Sa Nr 1—15			9150	458	8	3	11
B 16	O	6 4	1140	57	1	1	2
17	M	7	1260	63	—	—	—
18	U	7	1260	63	—	—	—
19	O	10 3	1845	93¼	—	—	—
20	E	12	2160	108	—	—	—
21	O	13 1	2400	120	—	—	—
22	O	13 4	2400	120	—	—	—
23	M	16	2880	144	1	1	2
24	U	16	2880	144	—	—	—
25	E	18	3240	162	—	—	—
26	U	25	4500	225	—	1	1
27	E	32 1	5775	288¾	—	1	1
28	O	38	6840	349	1	—	1
B Sa Nr 16—28			38580	1929	3	4	7
C 29	O	201 3	36300	1815	—	—	—
30	O	268 4	48300	2450	1	—	1
C Sa Nr 29—30			84600	4230	1	—	1
B & C Sa Nr 16—30			123180	6159	4	4	8
A—C Sa Nr 1—30		735 2	132330	6617	12	7	19

Tabelle IX. Ortsfremde.

wie in Tabelle VIII.

1	2[1])	3[2])	4[3])	5[4])
1	O	2	120	6
2	M	1	180	9
3	O	1 2	210	10½
4	E	2	360	18
5	O	2 3	450	22½
6	E	2 3	450	22½
7	O	2 3	510	25½
8	M	4 6	810	40½
9	E	4 6	810	40½
10	O	5	900	45
11	U	5	900	45
12	„	5	900	45
13	„	5	900	45
14	O	5 10	1050	52½
15	E	6	1080	54
16	„	6	1080	54
17	„	7	1260	63
18	U	7 2	1290	64½
19	O	9 3	1740	87
20	„	9 11	1785	89¼
21	„	10	1800	90
22	„	10	1800	90
23	?	12	2160	108
24	O	12 1	2175	108¾
25	„	12 5	2250	112½
26	„	13 4	2400	120
27	U	16	2880	144
28	?	19 6	3540	177
29	E	23 6	3230	211½
30	O	31 4	5640	282
Sa Nr 1—30			45760	2283

Tabelle X. Leibsteuerpflichtige Einwohner der 4 Gemeinden.

Lf. Nr.	Gem.	Zensiten S[5])	Zensiten U[5])	S, welche Arbeiter haben
1	2	3	4	5[6])
1	M	41	12	9
2	O	54	17	12
3	U	18	5	4
4	E	23	8	14
Sa	—	136	42	29

Digitized by Google

Tabelle XI. **Selbständige und unselbständige Bauern.**

Amt Knonau: 4 Gemeinden. 1490—1532.

Lf. Nr.	Jahr	Selbständ. [5]			Unselbständ. [6]			Ew. [5]	Von den S. haben [6] Arbeiter				
		m	w	Sa.	m	w	Sa.	i. g.	2 K [3] u. darüb.	1 K 1 J	1 K	1 J	Sa.
1	2	3 [6]	4 [6]	5 [6]	6 [6]	7 [6]	8 [6]	9 [6]	10 [6]	11 [6]	12 [6]	13 [6]	14 [6]
1	1490	97	10	107	26	12	38	145	1	7	17	5	30
2	1505	88	15	103	27	13	40	143	2	6	15	7	30
3	1528	116	16	132	34	14	48	180	6	10	12	5	33
4	1532	131	21	152	42	18	60	212	8	9	17	6	40

Tabelle XII. **Dasselbe 1528 und 1870.**

Lf. Nr.	Gemeinde	1528												1870				
		Inhalt der Spalten wie in Tabelle XI												Politische Gemeinde	Ew. lwr. [6]			Umfang der Gem.
															S [1]	U [1]	Sa	Juch [40]
1	2 [1]	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15 [7]	16 [6]	17 [6]	18 [6]	19
1	M	34	3	37	9	1	10	47	3	1	2	1	7	Maschw.	78	93	171	1304
2	O	39	7	46	9	5	14	60	1	3	4	3	11	Ottenbach	120	83	203	1372
3	R	32	4	36	10	4	14	50	2	4	2	1	9	Riffersweil	81	105	186	1817
4	U	13	2	15	6	2	8	23	—	2	4	—	6	) Hausen	141	142	283	3461
5	E	15	8	23	4	4	8	31	1	1	—	2	4	) Kappel	97	127	224	2382
6	HH	33	2	35	5	4	9	44	—	2	1	1	4					
Sa. 4/6				73			25	98							238	269	507	5843
7	LR	16	—	16	6	4	10	26	2	2	1	1	6	Langnau	91	90	181	2399
Sa. 1/7		182	26	208	49	24	73	281	9	15	14	9	47		608	640	1248	12735

Tabelle XIII. **Dasselbe und Angehörige 1527 bez. 1532/3.**

Lf. Nr.	Gemeinde	Erwerbende [5]			Angehörige [10] der			Ernährte Eo [9] durch			Höchste Zahl d. Angehörigen eines Erwerbenden	Jahr
		S	U	Sa.	S	U	Sa.	S	U	Sa.		
1	2 [1]	3 [5]	4 [5]	5 [5]	6 [10]	7 [10]	8 [10]	9	10	11	12	13
1	M			54				174	18	192	13	
2	O			69				277	27	304	21	
3	U			23				84	8	92	11	1532/3
4	R			63				222	45	267	20	
Sa. 1/4		149	60	209	608	38	646	757	98	855	21	
5	E			27				64	9	73	11	
6	LR			25				123	15	138	19	
7	HH			46				198	18	216	19	1527
Sa. 5/7		68	30	98	317	12	329	385	42	427	19	
Sa Sa		217	90	307	925	50	975	1142	140	1282	21	

Abkürzungen.

A. Anmerkung, Auflage
a. v. O. an verschiedenen Stellen
$\delta\varkappa$. im Durchschnitt aus $\varkappa$ Jahren
Dz. Doppelzentner
Eo. Einwohner
Ew. Erwerbende.
Fr. kr. $\varkappa$. Fr. kr. bedeutet eine Quantität ehemaliger Münze, welche die Kaufkraft von $\varkappa$ heutigen Fr. hat.
Fr. m. $\varkappa$ Fr. m. bedeutet eine Quantität ehemaliger Münze, welche den Metallwert von $\varkappa$ heutigen Fr. hat.
i. b. im besondern
i. D. im Durchschnitt
Jh. Jahrhundert
Juch. mit dem Index 28, 32 ... Juchart zu 28, 32 etc. tausend (Schweizer) Quadratfuss
l. c. An zitierter Stelle
Lf. Nr. Laufende Nummer
M. K. Mütt Kernen
M. kr. g. Die Kaufkraft einer Metalleinheit ehemaliger im Verhältnis zu heutiger Münze gegenüber Getreide
M. kr. γ. Dasselbe gegenüber allen Konsumgegenständen i. D. genommen
M. K. Wr. Wert eines Mütt Kernen
Ml. Malter
Mt. Mütt
pr. gedruckt
rh. rheinisch
s, β. Schilling
V. d. H. Vorbemerkung des Herausgebers
Z. W. 1720. Züricher Währung vom J. 1760.

Wortverzeichnis.

nb	von
adren	Glieder
ald	oder
allweg	überall
anken	Butter
anligend	dringend
beetzen	verpfäuden
beholfen syn	zu Hilfe kommen
bott	Beauftragter
buwen	bauen
dann	denn
dick	oft
eehaft	sicher bezeugt
eigenschaft	Leibeigenschaft, Eigentum
eim	einem
einig	irgend welcher
einigen weg	in irgend welcher Weise
erledigen damit	entlasten davon
erziehen	ernähren
faren	sich aufführen, benehmen
fruotig	frisch
für das	da, weil
fürfaren	verfahren
fürnemen	festsetzen, ausbedingen
gegnine	Ort
gewarsami	Urkunde
gfar	Bedingung
gott geb ihm	sei es, dass
gytwurm	Erwerbsgieriger
harreichen	herstammen
heimsch	einheimisch
heiter	klar, deutlich
hieltind in	besitzen

houptgut-sum	dargeliehenes Vermögen (Kapital)
joch	auch
kilchöre	Kirchgemeinde
lichen	leihen
losung	Ablösung
lychnam	Körper
lyhen	leihen
nachlassen	erlassen
nachziehen	bezahlen
niessen	essen
offuen	verlautbaren
ring	wenig, billig
ruch	rauh, unfruchtbar
rütinen	gerodete Landstücke (in Acker oder Wiese verwandelter Wald.)
schlachen auf	schlagen, legen auf
schuopiss, schuppos	$^1/_4$—$^1/_2$ Hufe
semlich, sömlichs, sölichs	solch
span	Zwietracht
treit	trägt
trüw	treu
umb die	wegen der
uns	unser
urbar	Zinsbuch
usdrucken	ausdrücklich bestimmen
uslichen	ausleihen
usslegen	Auslegungen
ussert	ausserhalb
usswendig	ausser
üwer	euer
üzid	etwas
veh	Vieh
verfasst	versorgt
verhellung	Recht
vernuegen	begnügen
verstuden	verkümmern
von ie welten har	seit ältester Zeit
war	wahr
war	woher
weder	als
weg	Mittel
widergelten	Entschädigung
wöllind	wollen

wümbeln	ernten
ynbrechen	entstehen
zamin, zemin	zusammen
zertrügind	beseitigen
ziehen, sich hoch	Aufwand treiben
zil	Frist

Verlag von Emil Felber in Berlin.

Eugen Fridrichowicz, Die Getreidehandelspolitik des Ancien régime. 6,— M.

Thomas H. Huxley, Sociale Essays. Berechtigte deutsche Ausgabe mit einer Einleitung von Alexander Tille. 5,— M., vornehm geb. 6,— M.

Inhalt: Die natürliche Ungleichheit der Menschen. — Natürliche und politische Rechte. Kapital, die Mutter der Arbeit. Anarchie oder Bevormundung? Staatsnihilismus. Der Daseinskampf in der menschlichen Gesellschaft. — Ethik und Entwicklung. — Thomas H. Huxley von A. Tille.

Georg Liebe, Das Kriegswesen der Stadt Erfurt von Anbeginn bis zum Anfall an Preussen, nach archivalischen Quellen. 2,— M.

Anton Mell, Die Lage des steirischen Unterthanenstandes, seit Beginn der neueren Zeit bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. 2,50 M.

Max Müller, Die Getreidepolitik, der Getreideverkehr und die Getreidepreise in Schlesien während des 18. Jahrhunderts. 5,— M.

John Rae, Der Achtstunden-Arbeitstag. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen von Julian Borchard. 5,— M., geb. in Leinw. 6,— M.

Adolf Schulten, Die römischen Grundherrschaften. Eine agrar-historische Untersuchung. 3,— M.

Heinrich Schurtz, Grundriss einer Entstehungsgeschichte des Geldes. 3,— M.

Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte von G. von Below und F. Keutgen. I. Band. Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte von F. Keutgen. 1. Hälfte. 3,60 M.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Herausgegeben von Georg Steinhausen. Jährlich ein Band von 6 Heften. 10,— M.

Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Herausgegeben von Stephan Bauer und L. M. Hartmann. Jährlich ein Band von 4 Heften. 12,— M.

Druck von Emil Felber, Weimar

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Econ 6482.21
Schweizer bauernpolitik im zeitalte
Widener Library
004419279
3 2044 082 058 082

Digitized by Google